

pflegte. — Die Antwort der Gemeinde ist eine Dankesbezeugung für die in der Messe empfangenen geistlichen Wohlthaten. In Todtenmessen spricht der Priester statt: „Ite missa est“ die Worte: „Requiescant in pace.“ „Sie mögen in Frieden ruhen!“ Sie enthalten den Wunsch und die Bitte, Gott wolle den Todten, für welche das heilige Opfer dargebracht worden, die Seligkeit verleihen. Das Volk stimmt in diesen Wunsch ein mit „Amen“.

Das Gebet: Placeat tibi: „Laß dir, heiliger, dreieiniger Gott! meinen demuthvollen Sinn wohlgefallen, und gib, daß das Opfer, welches ich Unwürdiger deiner Majestät dargebracht habe, dir angenehm und Allen, für welche ich es dargebracht habe, zur Sühne gedeihlich sei. Durch Christum u. s. w.“ enthält den Komplex aller Bitten. Es findet sich schon vor dem Ende des neunten Jahrhunderts, und war Anfangs ein Privatgebet des Priesters, weswegen es in vielen Missalien hinter dem Segen des Priesters steht.

Der Segen ist eine schöne Äußerung der Liebe des Seelenhirten gegen seine Gemeinde. Die dreifache Segnung, welche der Bischof ertheilt, ist von Pius V. angeordnet worden.

Den Schluß bildet der Anfang des Evangeliums Johannis 1, 1—14., in welchem Jesus als der Gottmensch, und das Opfer daher als das gottmenschliche, und darum als das wahrhaft sühnende bezeichnet wird. Seine Anordnung rührt ebenfalls von Pius V. her.

Zweite Unterabtheilung.

Die heiligen Sakramente.

§ 62.

Begriff und Eintheilung.

Unter einem Sakramente verstehen wir ein von Jesus Christus angeordnetes, äußeres Zeichen, durch welches

eine innere Gnade, wie angedeutet, so auch dem dazu disponirten Menschen vermittelt wird. 1)

Die Sakramente zerfallen, sehen wir auf die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem das Subjekt zu Jesus Christus steht, in verschiedene Klassen. Jenes Verhältniß ist aber möglicher Weise ein doppeltes. Entweder steht es außerhalb der Gemeinschaft mit demselben, oder es steht bereits in derselben. Im ersten Falle bedarf der Mensch der geistigen Wiedergeburt oder der Einverleibung in die fragliche Gemeinschaft, regeneratio; im zweiten der Bewahrung derselben oder der confirmatio, dieses Wort im allgemeinsten Sinne genommen. Da nun der Zustand der Trennung von Gott, als der Quelle des Lebens, geistiger Tod, jener der Gemeinschaft dagegen geistiges Leben genannt zu werden pflegt, und wirklich auch ist, so pflegt man die Sakramente, welche für die Vernichtung des geistigen Todes bestimmt sind, Sakramente der Todten, jene dagegen, welche das geistige Leben erhalten und nähren sollen, Sakramente der Lebendigen zu nennen (*sacramenta mortuorum* und *sacramenta vivorum*).

Die Sakramente der Todten sind selbst wieder doppelter Art, je nach der Ursache der geistigen Trennung von Gott. Dieselbe ist nämlich entweder eine ererbte, was bei allen Ungetauften, oder eine durch verkehrte Selbstbestimmung herbeigeführte, was bei den getauften Sündern der Fall ist. Die Trennung der ersten Art hebt das Sakrament der Taufe, jene der letzteren das der Buße auf.

Die Sakramente der Lebendigen anlangend, so gibt es deren ebenso viele, als es Zustände gibt, in welchen der mit Gott bereits verbundene Mensch einer besondern Gnade bedarf. Solcher Zustände aber gibt es fünf, nämlich:

1) Der Eintritt aus dem Zustande der Unmündigkeit in jenen der Mündigkeit. Hier kann der Christ der besondern Gnade nicht

1) Der Catech. rom. Pars II. c. 1. qu. 3. gibt folgende Definition: *Sacramentum est res sensibus subjecta, quae ex Dei instituto sanctitatis et justitiae tum significandae tum efficiendae vim habet.*

entzathen, theils zur Befestigung des persönlichen Besitzes des Heiles, theils zur Verwirklichung der besondern ihm innewohnenden Schöpferidee. Firmung.

2) Der Austritt aus diesem zeitlichen Leben, welcher unter Zerfall der Leiblichkeit des Menschen zu geschehen pflegt und durch die Schmerzen der Krankheit hindurchgeht. Sünng.

3) Der Eintritt in den Stand der Ehe, zum Zwecke der Fortpflanzung und Erziehung des Menschengeschlechtes. Ehe.

4) Der Eintritt in den Priesterstand, zum Zwecke der Fortpflanzung und Regierung des Reiches Gottes auf Erden, resp. zur Vermittlung der Erlösungsgnade an den Menschen. Priesterweihe.

5) Welche besondere Gnade der Mensch aber immer auch empfangen möge, der allgemeinen Nahrung seines geistigen Lebens, der Erhaltung seiner Verbindung mit Gott kann er nicht entbehren. Eucharistie oder Abendmahl.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß die Siebenzahl der Sakramente der katholischen Kirche nichts Willkürliches sei. Dieselbe hat vielmehr ihren Grund theils in dem Organismus des christlichen Lebens, theils in den Beziehungen, welche der einzelne Mensch zur Kirche Christi einnehmen kann.

Eine andere Eintheilung der Sakramente hat ihren Grund in der Wiederholbarkeit derselben. Wie es zur eigenthümlichen Wahrheit des Menschen gehört, daß das allgemeine, das besondere und das beide auf einander beziehende Wesen sich fortwährend durch den über Gattung und Individualität gleich erhabenen Gott ineinandersetzen, so haften auch diejenigen heiligen Handlungen, welche den Menschen in das allgemeine, besondere, und das beide vermittelnde christliche Leben einführen, bleibend inne. So sind Taufe, Firmung und das Sakrament der Weihe die festen und unverlierbaren Punkte, durch die sich das menschliche Leben des Christus in der Eucharistie hinbewegt. Sie erlösen darum nie, wie sie nicht wiederholbar sind; flammen, so

oft sie mit Hemmnissen zugedeckt werden, bei deren Hebung stets wieder von Neuem auf und ertheilen so einen Charakter.¹⁾

Nicht so verhält es sich mit den übrigen Sakramenten. Sie sind wiederholbar, weil die Zustände, für die sie berechnet sind, dem Wechsel unterliegen.

Eine dritte Eintheilung hat ihren Grund in der Eigenthümlichkeit der Gnade, welche durch die einzelnen Sakramente vermittelt werden soll. Diese ist entweder allen Menschen, ohne Unterschied des Standes, zu einem wahren christlichen Leben nöthig, oder nur für besondere Verhältnisse. Sakramente der ersten Art sind die Taufe, die Firmung, die Buße, das Sakrament des Altars, die Ölung; Sakramente der zweiten die Ehe und die Priesterweihe.

Die Sakramente vermitteln die göttliche Gnade *ex opere operato*, d. h. sie enthalten und ertheilen dieselbe vermöge der durch Christus erworbenen Verdienste, gewinnen daher ihre Kraft weder durch die sittliche Qualität des Spenders noch durch jene des Empfängers. Das Einzige, was von dem Spender zur Gültigkeit des Sakramentes gefordert wird, ist die Intention, das Sakrament nach dem Willen Christi und der Kirche spenden zu wollen.

§ 63.

Ritus der Sakramente im Allgemeinen.

Der Ritus eines jeden Sakramentes ist etwas mehr oder weniger Zusammengesetztes. Dem eigentlichen Kerne oder Mittelpunkt der Sakramente, dem gnadenvermittelnden äußern Zeichen, oder der eigentlich sakramentalen Form gehen nämlich theils gewisse Ceremonieen voraus, theils folgen sie ihr nach. Ohne selbst sakramentaler Natur zu sein, haben sie die Bestimmung, dem Sakramente zu dienen. Denn sie sollen theils das Subjekt disponiren, daß es das Sakrament würdig empfangt, z. B. die Abschwörung bei der Taufe, das Glaubensbekenntniß u. s. w., theils

1) Schmid, der Geist des Katholicismus. Erstes Buch S. 131.

die Gnadenwirkung desselben typisch darstellen, wie z. B. bei der Taufe das Anhauchen des Täuflings, das Darreichen des Salzes, das Bestreichen mit Speichel, das Salben mit Katechumenenöl, bei der Firmung der Backenstreich u. s. w., theils endlich dieselben in dem Subjekte festhalten, z. B. das weiße Gewand, das den Täuflingen angelegt, das Licht, das ihnen dargereicht wird.

Diese Einrichtung spricht faktisch aus, was die Väter des Concils von Trient ¹⁾ der häretischen Ansicht der Reformatoren gegenüber, welche die Rechtfertigung über den Menschen wie einen Deus ex machina kommen ließen, erklärt haben, daß nämlich die Rechtfertigung angebahnt und vermittelt werden müsse.

Indem wir nun zu den einzelnen Sakramenten selbst übergehen, wollen wir nur noch bemerken, daß wir bei der Behandlung derselben die erste der eben angegebenen Eintheilungen (Sakramente der Todten und der Lebendigen) zu Grunde legen werden, weil sie uns mit dem Entwicklungsgange des christlichen Lebens im engsten Zusammenhange zu stehen scheint.

Erster Abschnitt.

Die Sakramente der Todten.

Erster Artikel.

Die Taufe.

§ 64.

Begriff und Eintheilung.

Die Taufe ist nach dem römischen Katechismus ²⁾ das Sakrament der Wiedergeburt durch das Wasser in dem Worte.

1) Sess. VI. can. 7. 9. cap. 14. de justif.

2) Pars II. cap. 2. qu. 4.: Baptismus est sacramentum regenerationis per aquam in verbo.

Sie heißt das Sacrament der Wiedergeburt, weil durch sie die zwischen dem Menschen und Gott in Folge der Erb- und wirklichen Sünde bestehende Trennung aufgehoben, der Mensch mit Jesus Christus in die innigste Lebensgemeinschaft versetzt wird. Die Aufhebung jener Trennung ist aber nicht denkbar, es sei denn, daß die Ursache derselben, die Sünde nämlich, sowohl nach ihrer Schuld als nach ihrer Strafe, sei sie nun bloße Erbsünde oder auch wirkliche Sünde, beseitigt wird; die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus aber ist nicht denkbar, es sei denn, daß der Mensch umgewandelt, aus einem Ungerechten zu einem Gerechten gemacht werde. Darum lehrt die Kirche, daß die Taufe die Menschen reinige von der Erb- und wirklichen Sünde, daß sie ihm die heiligmachende Gnade verleihe und mit ihr den habitus zu einem gottseligen Leben. ¹⁾ Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Taufe eine völlige Umwandlung in dem Menschen hervorbringe; weshalb die Kirche sie nach dem Vorgange Jesu Christi selbst ²⁾ das sacramentum regenerationis nennt.

§ 65.

Subjekte der Taufe.

a. Spender derselben.

Zu den Subjekten der Taufe gehören a. der Spender (minister), b. der Empfänger derselben.

Was zuerst den Spender angeht, so erhellt aus den Worten des Herrn: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes,“ ³⁾ daß die ordentlichen Spender der Taufe die Glieder des Sacerdotiums, die Bischöfe und Priester, seien. Sollen die Diakonen dazu befugt sein, so bedürfen sie der Ermächtigung der Bischöfe. ⁴⁾ Gleichwohl hat nach der Überlieferung und der ausdrücklichen

1) Catech. Rom. I. c. qu. 30—36.

2) Joh. 3, 5.

3) Matth. 28, 19.

4) Catech. rom. P. II. c. 2. qu. 18.

Erklärung der Kirche Christus die Anordnung getroffen, daß dieses Sakrament im Nothfalle von jedem Menschen, ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß, Stand und Geschlecht, also selbst von Weibern, Häretikern und Ungläubigen wirksam gespendet werden könne, ¹⁾ vorausgesetzt, daß dabei die göttlich eingesetzte Form und Materie angewendet, daß die Intention der Kirche festgehalten, und endlich, daß die Häresie nicht die Trinitätslehre der Kirche berühre, weil sonst keine Garantie gegeben ist, daß die kirchliche Form beobachtet worden sei. Wird nach dem Grunde dieser Berechtigung, die bei keinem andern Sakramente in diesem Umfange sich vorfindet, gefragt, so ist derselbe in dem innigen Verhältnisse zu suchen, in welchem dieses Sakrament zu dem Seelenheile des Menschen steht. Es ist die Grundbedingung unsers Heiles nach dem Ausspruche Christi: „Wenn Jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser in dem heiligen Geiste, so kann er nicht in das Reich Gottes eingehen.“ ²⁾ Wenn nun aber Gott das Heil an die Taufe, als die unerläßliche Bedingung, geknüpft hat, so muß auch einem jeden Menschen, wo er sich immer befinden mag, die Möglichkeit gegeben sein, dieselbe zu empfangen.

§ 66.

F o r t s e t z u n g.

b. Empfänger.

Die Taufe, als das Sakrament der geistigen Wiedergeburt, setzt die leibliche Geburt voraus. Darum kann die Taufe auch nur an wirklich geborenen und lebenden Menschen vollzogen werden. Von diesen aber ist jeder, der noch nicht getauft ist, fähig, dieses Sakrament zu empfangen, Erwachsene wie Kinder. Die Fähigkeit der letztern im Besondern betreffend, so spricht außer der apostolischen Tradition auch noch der Umstand dafür, daß die Kinder im Zustande der Erbsünde sich befinden, und, sollen sie

1) Conc. Arel. I. can. 8. Conc. Nic. c. 19. Trid. Sess. VII. de bapt. can. 4.

2) Joh. 3, 5. Cf. Conc. Trid. Sess. VII. de bapt. can. 5.

andere des Heiles theilhaftig werden, der Befreiung von dieser bedürfen. Nun aber gibt es kein anderes Mittel für diese Befreiung als eben die Taufe. Überdies kann nicht geläugnet werden, daß die göttliche Gnade überall da ihre Wirksamkeit entfalten könne, wo sie keinem aktuellen Widerstande von Seiten der menschlichen Freiheit begegnet, wie dies bei den Kindern, obgleich sie in einer verkehrten, Gott widerstrebenden Richtung befangen sind, der Fall ist.

Wie ein aktueller Widerstand, so fehlt auch bei den Kindern der aktuelle Glaube. Weil nun aber doch der Glaube gefordert wird, so ergänzt die Kirche diesen Mangel durch die P^äthen, welche im Namen des Täuflings das Bekenntniß des christlichen Glaubens ablegen, das spätere unverbrüchliche Festhalten an demselben geloben, so daß der Getaufte vermöge göttlichen Rechtes an jenes von seinen befugten Stellvertretern eingegangene Verhältniß gebunden ist und gleich den erwachsenen Christen den göttlichen und kirchlichen Gesetzen Gehorsam schuldet. ¹⁾

Wenn nun aber auch die Kinder weder vor noch unmittelbar nach der Taufe einen aktuellen Glauben haben, ²⁾ so werden sie doch als Gläubige angesehen, und dies aus keinem andern Grunde, als weil sie durch das Sakrament den habituellen Glauben empfangen, d. i. jene geistige Disposition, gemäß welcher die Seele die übernatürliche Befähigung und Geneigtheit zur gläubigen Ergreifung der göttlichen Offenbarung besitzt. Dieser habituelle Glaube ist es auch, den die Täuflinge auf die Frage: „Was begehrtst du von der Kirche?“ mit der Antwort: „den Glauben,“ verlangen. ³⁾

1) Conc. Trid. l. c. c. 14.: Siquis dixerit, hujusmodi parvulos baptizatos, cum adoleverint, interrogandos esse, an ratum habere velint, quod patris eorum nomine polliciti sunt, etc. a. s.

2) Conc. Trid. l. c. can. 7. 8.

3) Dieringer, kath. Dogmatik S. 131. n. 5. S. 600.

§ 67.

T a u f p a t h e n.

Die Taufpathen (patrini, susceutores, sponsores, baptismales) hatten eine andere Bestimmung, wenn Erwachsene, und eine andere, wenn Kinder getauft wurden. Im ersten Falle führten sie den Taufkandidaten dem Minister des Sakramentes zu, legten Bürgschaft ab, daß derselbe während des Katechumenats die erforderlichen Kenntnisse in den Heilswahrheiten erlangt, und waren Zeugen des Taufaktes. Ihre Bestimmung ist ungleich bedeutungsvoller bei der Kindertaufe. Denn hier sind sie die Stellvertreter der Kinder, schließen in deren Namen den Taufbund ab, indem sie auf der einen Seite sich vom Teufel lossagen, auf der andern aber das Bekenntniß des christlichen Glaubens ablegen, geloben, den Täufling im Glauben zu unterrichten und christlich zu erziehen.

Aus diesen Pflichten ergeben sich von selbst die Erfordernisse zu einem Taufpathen, wie dieselben denn auch von der Kirche ausdrücklich vorgeschrieben sind. Diese Erfordernisse sind aber:

1) die Rechtgläubigkeit. Ausgeschlossen sind daher die Ungläubigen, die Häretiker, Schismatiker, Exkommunizirten.

2) die Untadelhaftigkeit des Lebens. Vom Pathenamte sind daher alle diejenigen zurückzuweisen, welche einen schlechten Lebenswandel führen. Deshalb nahm auch die Kirche keinen, der der öffentlichen Buße unterworfen war, zum Taufpathen an. Wie wäre es auch möglich, daß ein solcher seiner Pflicht, den Getauften christlich zu erziehen, genügen könnte!

3) die körperliche und geistige Mündigkeit. Taufpathen können daher nicht werden Kinder und Geistesranke. Endlich

4) verlangte die Kirche von den Taufpathen, daß sie in einer Lage sich befänden, die es ihnen auch physisch möglich macht, ihre Pflicht zu erfüllen. Ausgeschlossen waren deshalb von jeher Abte und Mönche.

Was die Zahl der Taufpathen betrifft, so will die Kirche, daß es nur Einer sei, ein Mann oder eine Frau, gestattet jedoch

auch zwei, vorausgesetzt, daß sie verschiedenes Geschlecht haben. ¹⁾ Bei dieser Anordnung leitete die Kirche auf der einen Seite die Absicht, die geistliche Verwandtschaft, welche ein Ehehinderniß bildet, soviel als möglich zu beschränken, auf der andern aber gewiß auch die Rücksicht auf das Wohl des Täuflings, weil zu erwarten steht, daß, wenn nur Einem oder Zweien die Pathenpflicht obliegt, dieselbe eher erfüllt werde, als wenn sie Vielen zugleich obliegt. ²⁾

Was endlich das Alter des in Rede stehenden Gebrauches angeht, so scheint schon Justin d. M. ihn zu kennen. ³⁾ Im dritten Jahrhunderte ist er schon allgemein verbreitet. ⁴⁾

§ 68.

Zeit und Ort der Taufe.

Die apostolische Zeit wußte nichts von einer bestimmten Taufzeit, da die Apostel hierüber keinerlei Vorschriften hinterlassen haben. Sie selbst taufte, wie aus der Apostelgeschichte und den Dokumenten der ältesten Kirchengeschichte erhellt, zu jeder Zeit, sobald sich die Gelegenheit und das Bedürfniß dazu einstellten, und überließen es ihren Nachfolgern, allenfalls nöthig werdende Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen. Dieser Unterschied zwischen der apostolischen und nachfolgenden Zeit spricht der Verfasser der Commentarien über die paulinischen Briefe (unter dem Namen des Ambrosius) also aus: „Anfangs lehrten und taufte Alle, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten sich immer die Gelegenheit darbot. Denn weder wählte Philippus einen bestimmten Tag aus, um den Kämmerer zu taufen, noch zögerten Paulus und Silas, den Gefangenwärter mit den Sei-

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matrim. c. 2.: Unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum statuta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant.

2) Cf. Catech. rom. I. c. qu. 20—25.

3) Apolog. I. n. 61.

4) Tertull. de bapt. c. 18.

nigen zu taufen, noch hatte Petrus Diakonen oder setzte er die Taufe des Kornelius mit seinem Hause auf einen bestimmten Tag fest. Erst nachdem die Kirche aller Orten sich verbreitet hatte, wurde eine feste Ordnung hierin eingeführt. ¹⁾

Zu der nachapostolischen Zeit der Kirche dagegen erscheinen nach Tertullian, Ambrosius, Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Augustinus u. A. als Taufzeiten hauptsächlich das Osters- und Pfingstfest. Diese Einrichtung hatte theils einen äußern, theils einen innern Grund. Bekanntlich ging in jener Zeit, wo man vorzugsweise nur Erwachsene zu taufen pflegte, der Taufe eine längere Vorbereitung voraus, welche darin bestand, daß die Taufkandidaten in dem christlichen Glauben sowohl unterrichtet, als auch einer strengen Prüfung unterzogen wurden, und die um Ostern oder Pfingsten zu endigen pflegte. Der innere Grund lag unsers Bedünkens in der Tauglichkeit grade dieser zwei Feste, Taufstage zu sein. Denn an ihnen treten ja die Hauptmomente des Erlösungslebens Christi, sein Tod, seine Auferstehung und die Geistesendung, vor unserm Geist hin, Momente, die wie nichts Anderes das neue Leben der Getauften gleichsam wie im Spiegelbilde ihnen zeigen. Zu diesen Taufstagen kamen später noch das Epiphaniens- und Weihnachtsfest, die Gedächtnistage der Apostel und Martyrer, das Geburtsfest des heiligen Johannes des Täufers, das Kirchweihfest in Jerusalem. ²⁾

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß in Nothfällen hievon eine Ausnahme gemacht wurde, wie aus folgenden Worten des P. Siricius erhellt: „Alle diejenigen, welche der Gefahr, Schiffbruch zu leiden, der Gefahr eines feindlichen Überfalles, einer Belagerung ausgesetzt sind, oder in Folge körperlichen Unwohlseins in Lebensgefahr gerathen, können in jedem Augenblicke, wo sie es verlangen, der Wiedergeburt theilhaftig werden.“ ³⁾

1) In Eph. IV.

2) Greg. Naz. orat. 40. Leo M. ep. 4. ad epp. Sicil. et ep. 80. ad epp. Campan. Greg. Tur. hist. Franc. I. VIII. c. 9. Sozom. hist. eccl. I. II. c. 26.

3) Ep. ad Himer. c. 2.

Von dieser Praxis der alten Kirche ist man heut zu Tage, wo fast nur Kinder getauft werden, aus nahe liegenden Gründen abgekommen. Die Kirche tauft zu jeder Jahreszeit und an jedem Tage, wenn nur immer Kinder ihr zur Taufe gebracht werden. Wenn auch nirgends ein bestimmtes Gebot in Betreff der Taufzeit der Kinder gegeben ist, so muß es doch wegen der Gefahren, die aus der Verzögerung leicht entspringen können, als eine lobenswerthe Sitte angesehen werden, daß die Taufe sobald als möglich gespendet werde.

Ebenso wenig wie über die Zeit, haben Christus und die Apostel auch bestimmte Vorschriften über den Ort, wo die Taufe zu spenden sei, hinterlassen. In den drei ersten Jahrhunderten bestimmten denselben die jeweiligen Umstände.

So erzählt die Apostelgeschichte von dem Kämmerer der Königin Kandace, daß er in einem an der Landstraße von Samaria nach Gaza vorüberfließenden Bache, von der Purpurhändlerin Lydia zu Philippi, daß sie in dem nahen Flusse, von dem Hauptmanne Kornelius, daß er in seinem Hause getauft worden sei.¹⁾ Und der heilige Justin der M. schreibt: „Hierauf werden sie (die Taufkandidaten) dahin geführt, wo Wasser ist, und auf eben dieselbe Weise wiedergeboren, wie auch wir.“²⁾

Nachdem aber die äußern Verhältnisse der Kirche sich günstiger gestaltet hatten, nachdem es den Christen gestattet war, Tempel zu erbauen, so lag es nahe, daß man dieselben, wie zur Verrichtung der übrigen gottesdienstlichen Verrichtungen, so auch zur Spendung der Taufe gebrauchte. Sie fand von dieser Zeit in der sogenannten Taufkapelle (baptisterium) statt, die mit der Kirche in Verbindung stand.

Heut zu Tage wird die Taufe theils in der Kirche, theils in Privathäusern gespendet. Erstere ist, wie vorgeschrieben, so unstreitig auch der passendste Ort. Eine Ausnahme sollte nur dann gemacht werden, wenn die physischen Verhältnisse des Täuflings,

1) Apg. 8, 36.; 10, 48.; 16, 13 — 15.

2) Apol. I. n. 61.

oder die rauhe Jahreszeit, oder endlich örtliche Umstände ein Anderes gebieten.

§ 69.

Taufritus. Vorbemerkung.

Indem wir nun zur Erklärung des Taufritus übergehen, bemerken wir noch, daß wir, um der Wissenschaft die gebührende Rechnung zu tragen, folgenden Gang — und dies gilt von allen übrigen Sakramenten — einhalten werden. Zuerst werden wir den sakramentalen Akt selbst, d. i. jenen Bestandtheil des Taufritus, durch welchen die Taufgnade in den Täufling hinübergeleitet wird, sodann die dem sakramentalen Akte vorausgehenden und zuletzt die demselben nachfolgenden Ceremonieen behandeln.

§ 70.

I. Der sakramentale Akt der Taufe.

Der sakramentale Akt der Taufe besteht in der Abwaschung des Täuflings mit Wasser, während welcher der Taufende die Worte spricht: *N. ego te baptizo in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.* „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“ In diesem Akte bieten sich drei Gegenstände unsrer Betrachtung dar:

- 1) das Wasser, womit die Abwaschung erfolgt;
- 2) der Akt der Abwaschung selbst, und
- 3) die denselben begleitenden Worte.

ad 1) Das äußere Zeichen dieses Sakramentes ist das allgemeinste natürliche Leben, das Wasser, und zwar muß es natürliches Wasser, ohne alle fremdartige Beimischung, sein [Meer-, Fluß-, Sumpfs-, Brunnen- oder Quellwasser].¹⁾ Sein

1) *Cat. rom. l. c. qu. 6.: Materiam sive elementum hujus Sacramenti est omne naturalis aquae genus, sive ea maris sit, sive*

Gebrauch ruht auf einer ausdrücklichen Anordnung Jesu Christi. Denn er sagt: „Wer nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, kann nicht eingehen in das Himmelreich.“¹⁾

Die Wahl dieses Elementes hat ihren Grund darin, daß es die Wirkungen des Sacramentes, wie kein anderes Naturobjekt, am Vollkommensten symbolisirt. Denn gleichwie das Wasser den Leib und die Kleider vom materiellen Schmutze reinigt, also reinigt die Taufe die Seele des Menschen vom Schmutze der Sünde; gleichwie das Wasser den Boden, den es tränkt, fruchtbar macht, ebenso befruchtet die Taufe auch die Seele des Menschen, indem es ihr die unendlichen Verdienste Jesu Christi zuwendet und sie dadurch in den Stand setzt, ein gottgeweihtes Leben zu führen; gleichwie das Wasser das Feuer auslöscht, so löscht die Taufgnade das Feuer unlauterer Begierden; gleichwie das Wasser den Müden stärkt, ebenso kräftigt die Taufgnade den durch die Sünde geschwächten Willen.²⁾

ad 2) Die Spendung der Taufe geschieht durch Abwaschung (ablutio) des Körpers des Täuflings, welche dem Zeugnisse der Geschichte zufolge nach Verschiedenheit der Länder und Diöcesen von jeher auf verschiedene Weise erfolgte, nämlich bald durch Untertauchung (immersio), wobei entweder der ganze Leib, oder nur der vorzüglichste Theil desselben, das Haupt, untergetaucht wurde. Sie war nach dem Zeugnisse des Apostels Paulus in der apostolischen Zeit üblich, und erhielt sich bis zu den Zeiten Gregors d. Gr.³⁾ Sie ist aber jetzt im ganzen Occident, die Kirche von Mailand ausgenommen, außer Gebrauch gekommen. Eine zweite Art war die Aufgießung (infusio), wobei das Wasser über die Haupttheile des Körpers, besonders über das Haupt des Täuflings, ausgegossen wurde. Sie ist jetzt die gewöhnliche

fluvii, sive paludis, sive putei aut fontis, quae sine ulla adjunctione aqua dici solet.

1) Joh. 3; 5.

2) Durand. Rationale divin. offic. lib. VI. c. 83. n. 2.

3) Lib. VIII. ep. 1.

Weise, zu taufen. Die dritte Art ist die Besprengung (*aspersio*), wobei der Taufende mit den Fingern, oder mit einem Wedel, oder einem andern Werkzeuge der Art das Wasser an die Täuflinge spritzt. Man vermuthet, daß die dreitausend Menschen, welche sich am ersten Pfingstfeste zu Jerusalem auf die Predigt des Apostels Petrus bekehrten, auf diese Weise getauft worden seien. Heut zu Tage ist dieser Modus ganz außer Gebrauch gekommen.

Die Abwaschung, welche bei der Taufe stattfindet, ist aber, ihrer Bedeutung nach, nicht etwa eine bloß symbolische Handlung, sondern sie ist vielmehr als der Kanal anzusehen, wodurch die Taufgnade in den Täufling hinübergeleitet wird. In dem nämlichen Momente, wo derselbe äußerlich abgewaschen wird, findet auch die innere, die geistige Reinigung und Kräftigung statt, so daß der alte Mensch aus- und der neue, nach Christus gebildete, angezogen wird. Was insbesondere die Untertauchung betrifft, so sah man darin, nach dem Vorgange des Apostels Paulus, eine Hinweisung auf den Kreuzestod und das Begräbniß Jesu Christi, sowie eine Ermahnung an den Täufling, der Sünde abzusterben, und in einem neuen Leben zu wandeln. ¹⁾

Die Abwaschung, mochte sie nun in Form der Untertauchung oder der Aufgießung oder der Besprengung stattfinden, erfolgte in der Regel, sowohl im Occidente, als im Oriente, dreimal, um dadurch das Bekenntniß an den dreieinigen Gott abzulegen, durch den die Taufgnade verliehen wird. ²⁾ Eine Ausnahme hiervon machten die *Eunomianer* und die *Spanier*, welche nur Einmal abluirten; jene um ihrer Irreligion, daß man nicht die Trinität anrufen, sondern einfach auf den Tod Christi taufen solle, dadurch mehr Nachdruck zu geben; diese, um nicht in Verdacht des *Arianismus* zu kommen, dessen Anhänger den dreimaligen

1) *Constit. Apost. lib. III. c. 17.:* Dum mergimur, commorimur, dum emergimur, consuscitatur.

2) Bei *Durandus* (*lib. VI. c. 82. n. 12.*) findet sich noch folgende weitere Deutung: *Trina quoque fit immersio, quia in baptismo a triplici peccato, sc. cogitationis, locutionis et operationis mundamur, et a triplici transgressione legis, sc. legis naturae, legis Mosaicae et legis Evangelicae.*

Zimmerionsritus zur Verbreitung ihrer Häresie mißbrauchten. Sie wollten nämlich dadurch andeuten, daß eine Verschiedenheit der Naturen in den Personen der Trinität enthalten sei. Während die Kirche diesen Ritus den Eunomianern verbot, gestattete sie ihn den Spaniern, ¹⁾ ja die vierte Synode von Toledo (a. 633) schrieb sie gradezu vor, als ein Theil der spanischen Geistlichen die dreimalige Ablution wieder einführen wollte, sich dabei auf die Autorität Gregors d. Gr. und die von diesem gegebene Erklärung der einmaligen stützend, weil ja bei der Taufe mit einmaliger Immersion Beides, sowohl die Einheit Gottes durch die einfache Untertauchung, als auch die Trinität durch die dreifache Anrufungsform bezeichnet werde.

Die dreimalige Abwaschung wurde von jeher in Kreuzesform vorgenommen, um anzudeuten, daß die Taufgnade eine Frucht des Kreuzestodes Christi sei. Dieser Gebrauch soll apostolischen Ursprungs sein.

ad 3) Während und mit der Abwaschung spricht der Taufende die Worte: „N. N. Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus s. Amen.“ Diese Formel ist ihrem Wesen nach von Jesus Christus selbst angeordnet worden, wie aus Matth. 28, 19. erhellt. Sie soll, was die symbolische Handlung an dem Täufling bewirkt, verdolmetschen. Kürzer und doch zugleich vollständiger hätte die Wirkung der Taufe kaum ausgedrückt werden können, als es in diesen Worten geschieht. Denn sie sagen, daß der Täufling durch die Taufe zu einem Bekenner des dreieinigen Gottes berufen sei, daß er Begnadigung erhalte von dem Vater durch die Entsündigung des Sohnes und die Heiligung des heiligen Geistes.

§ 71.

II. Die dem sakramentalen Akte vorausgehenden Ceremonieen.

Der bisher beschriebene sakramentale Akt ist mit einem reichen Kranze von Ceremonieen umgeben. Auch nur ein flüchtiger Blick

1) Greg. M. lib. I. ep. 43 ad Leandrum.

auf dieselben überzeugt uns, daß dieser Taufritus aus einer Zeit kommen müsse, in welcher noch Erwachsene getauft wurden. Dieß war aber die erste Zeit der christlichen Kirche. Und in der That begegnen wir demselben auch schon in den apostolischen Konstitutionen ¹⁾ fast in denselben Ausdrücken und in derselben Reihenfolge; desgleichen in den Katechesen Cyrills von Jerusalem. ²⁾ Sein ehrwürdiges Alter mochte wohl ein Hauptgrund gewesen sein, daß er auch dann noch beibehalten wurde, als nur Kinder getauft zu werden pflegten. Weil er aber ein seiner Geisteskräfte bereits mächtiges Subjekt voraussetzt, so mußten Stellvertreter der Kinder (Taufpather) gewählt werden, die in deren Namen die an diese gerichteten Fragen beantworten.

Wir betrachten nun den Ritus, wie er in dem vorgeschriebenen kirchlichen Rituale enthalten ist, und zwar in der oben angegebenen Reihenfolge, also zuerst die Ceremonieen, welche dem sakramentalen Akte vorausgehen. Zu ihnen gehören:

1) der Empfang des Täuflings an der Kirchenthüre, wobei derselbe um seinen Namen und sein Begehren gefragt wird. Noch steht der Täufling außerhalb der Gemeinschaft mit Christus; noch darf er darum die heilige Stätte nicht betreten, wo Christus seine Wohnung aufgeschlagen.

2) die Namensbeilegung. Diese Sitte ist, wenn auch nicht apostolischen Ursprungs, doch sehr alt. So nahm Cyprian von seinem Lehrer im Christenthume den Beinamen Cäcilus an. Der heilige Petrus Balsamus, von dem Statthalter Severus um seinen Namen befragt, gab zur Antwort: „Nach meinem Vater heiße ich Balsamus, der geistliche Name aber, den ich in der Taufe erhalten, ist Petrus.“ Sie soll eine Hinweisung sein auf die gänzliche Umwandlung, welche die Taufe in dem Neophyten hervorbringt. Mit dem alten Menschen wird daher auch der Name, welcher an denselben erinnert, abgelegt und mit einem neuen vertauscht. Die Kirche wünscht, daß es der Name eines Heiligen sei, damit der Täufling darin ein Vorbild und einen Sporn zu

1) Lib. VII. c. 40 seqq.

2) Catech. myst. 1 seqq.

einem frommen Leben haben und eines besondern Beschützers sich erfreuen möge.¹⁾ Wie wenig heut zu Tage, wo man nur die Wahl schöner und wohlklingender Namen, und mögen es auch selbst heidnische sein, zu sehen pflegt, diesem Wunsche nachkomme, ist bekannt.

3) die Frage nach dem Begehren des Täuflings. Noch immer am Eingange der Kirche stehend, fragt der Priester: „Was begehrtst du von der Kirche Gottes?“ Die Kirche will mit dieser Frage andeuten, daß der Eintritt in die christliche Kirche das Werk freier Entschliesung sein müsse. Und der Täufling antwortet: „Den heiligen Glauben.“ Es könnte auffallen, warum derselbe nicht sogleich die Taufe verlangt. Das Auffallende verschwindet aber, wenn man diese Frage in ihrem ursprünglichen Zusammenhange auffaßt. Sie wurde nämlich an den Täufling gestellt, wenn er sich zum Katechumenate, d. h. zum Unterrichte in dem Christenthume, meldete. Die Frucht dieses Unterrichtes aber sollte der Glaube an Christus und die von ihm geoffenbarte Wahrheit sein. An diese Frage reiht sich die andere: „Was gewährt dir der Glaube?“ eine Frage, die wohl gleichbedeutend ist mit der: Warum begehrtst du den Glauben? Und der Täufling antwortet: „Das ewige Leben,“ d. h. weil er das ewige Leben bewirkt. Der Glaube ist die erste Bedingung zum ewigen Leben, aber nicht die einzige. Zu ihm muß noch die Erfüllung der Gebote Gottes kommen. Daher spricht die Kirche: „Willst du zum ewigen Leben eingehen, so halte die Gebote.“ Der Inbegriff aller Gebote aber ist die Gottes- und Nächstenliebe, weshalb beide auch besonders genannt werden.

4) die dreimalige Anhauchung des Täuflings in das Angesicht. Ein treffendes Sinnbild der Wirkung der heiligen Taufe. Sowie Gott dem Menschen auf diese Weise das Leben, Christus seinen Aposteln den heiligen Geist mittheilte,

1) Rit. Rom.: Curet sacerdos, ne obscoena, fabulosa, ridicula, vel inanium deorum, vel impiorum ethnicorum nomina imponantur, sed potius, quatenus fieri potest, Sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrociniis protegantur.

ebenso, will sie sagen, empfängt der Täufling durch die heilige Taufe ein neues Lebensprinzip, während das alte, das böse, hinausgestoßen wird. Von diesem Gebrauche reden schon der heilige Augustinus, ¹⁾ Cyrill von Jerusalem, ²⁾ das Concil von Konstantinopel [381] ³⁾ u. v. A.

5) die Einweihung des Taufadspiranten zum Taufkandidaten. Sie ist im Orient und Occident gebräuchlich und erfolgt durch die Bezeichnung der Stirne und der Brust des Täuflings mit dem Kreuzeszeichen, welche mit Handauslegung und Gebet verbunden ist. Das Kreuzeszeichen will dem Täufling andeuten, daß er in die Kirche dessen eintrete, der am Kreuze für uns gestorben, daß der Weg des Christen ein Weg des Kreuzes sei, weil Christus auf ihm uns vorangegangen, daß der Glaube an den Gekreuzigten im Herzen bewahrt und vor der Welt bekannt werden müsse; die Handauslegung, daß der Täufling, nachdem er in die Kirche eingetreten, unter dem besondern Schutze Gottes stehen werde, und daß er die durch das Kreuzeszeichen angedeutete Aufgabe mit dessen Beistande ausführen könne. Diese Bedeutung spricht in prägnanter Kürze das mit ihnen verbundene Gebet aus, das da heißt: „Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes auf deiner Stirne und deiner Brust. Nimm an den Glauben an die himmlischen Gebote und betrage dich so in deinem sittlichen Wandel, daß du würdig seiest, Gottes Tempel zu werden.“

6) die Darreichung des Salzes. Aus den damit verbundenen Worten: „Nimm hin das Salz der Weisheit, es gedeihe dir zum ewigen Leben,“ ersehen wir, daß die Kirche damit das Charisma der Weisheit andeuten will, als welches die heilige Taufe verleihe. Sie nennt diese Weisheit ein Salz, weil sie eine ähnliche Wirkung auf die Seele ausübt, wie das Salz auf die

1) De Symbol. serm. I. ad Catech.

2) Cat. myst. 2. et procatech.

3) C. 17.

Stuck, Liturgik.

Speisen. Sie macht sie vor Gott wohlgefällig und bewahrt sie vor der Fäulniß der Sünde. ¹⁾

7) der Exorcismus oder die Beschwörung Satans. Er geschah im Orient und Occident durch mehrmalige feierliche Aufforderung desselben, den Täufling zu verlassen. In ihm spiegelt sich das Dogma von der Erbsünde ab. Er schließt sich passend an das Vorangehende an. Denn nachdem Zweck und Wirkung der Taufgnade, wenn auch noch in unbestimmten Umrissen, angedeutet worden sind, geht die Kirche daran, die Hindernisse derselben, die noch in dem Täufling vorhanden sind, zu entfernen. Unter diesen aber ist zweifelsohne das bedeutendste, daß der Täufling, in Folge des Sündenfalles unsrer Stammeltern, nicht Gott, sondern dem Feinde des Menschengeschlechtes, der auch jene verführt, dienstbar ist. Wie dieses Hinderniß das bedeutendste ist, so ist es auf der andern Seite auch das erste, welches beseitigt werden muß, da eine Vereinigung mit Gott unmöglich ist, wenn nicht die Hörigkeit gegen Satan aufgehört hat. Darum muß seine Herrschaft in den Täuflingen gebrochen werden. Sowie nun Christus die Macht über die bösen Geister besaß, wie aus der Heilung der Besessenen hervorgeht, so hat er auch seinen Aposteln, ²⁾ ja Allen, die an ihn glauben würden, ³⁾ dieselbe verliehen. Das Mittel, dessen sich die Kirche dazu bedient, ist die Beschwörung (exorcismus von ἐξορκισμός). Die Beschwörung wurde von jeher mehrmals wiederholt. Die nächste Veranlassung dazu lag wohl in den mehr oder weniger großen Zwischenräumen, welche zwischen den einzelnen während des Katechumenats vorgenommenen Exorcismen lagen. Bei jedem derselben fand auch ein Exorcismus statt, um die Macht, welche Satan möglicher Weise wieder gewonnen hatte, zu brechen. Die öftere Beschwörung hat aber unsers Ex-

1) Durand. l. c. n. 9.: Per sal typicum, i. e. figurativum sapientiae sale conditus iniquitatis foetore caret, i. e. carere significatur.

2) Matth. 10, 1. 8. Luf. 6, 13.; 9, 1.

3) Mark. 16, 17.: „In meinem Namen werden sie Teufel austreiben.“

achtens auch einen innern Grund. Es soll dadurch der Täufling auf den gefährlichsten Feind seiner Seele aufmerksam gemacht und ermahnt werden, den Kampf gegen denselben sein ganzes Leben hindurch fortzusetzen und stets auf seiner Hut zu sein. Die sicherste Schutzwaffe gegen ihn ist der Glaube an den Gekreuzigten. Deshalb bezeichnet die Kirche die Stirne des Täuflings mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes.

8) die Einführung des Täuflings in die Kirche. Dieselbe findet dadurch statt, daß der Priester das äußerste Ende seiner Stole, des Zeichens seiner priesterlichen Würde, auf den Täufling legt und denselben so in die Kirche einführt. Er spricht dabei die Worte: „Tritt ein in die Kirche Gottes, damit dein Theil sei mit Christus zum ewigen Leben.“

9) das feierliche Abbeten des Glaubensbekenntnisses und des „Vater unser“, was von Priester und Täufling gemeinschaftlich geschieht. Diese Ceremonie ist uralt und galt ehemals für einen sehr wichtigen Akt. Beide Formularien gehörten nämlich früher zur disciplina arcani. Die Kirche theilte sie den Katechumenen erst gegen Ende des Katechumenates mit, nachdem sie sich von der Aufrichtigkeit ihres Verlangens, in die Kirche aufgenommen zu werden, überzeugt hatte. Sonach war diese Mittheilung, traditio genannt, ein Beweis ihres Vertrauens auf dieselben. Sie erfolgte für die Katechumenen, welche zu Ostern die Taufe empfangen, meistens am Palmsonntage. In Rom wurde das Gebet des Herrn mit dem Symbolum zu gleicher Zeit, in Afrika acht Tage später übergeben. Die Rückgabe oder das Hersagen beider Formularien, redditio genannt, geschah im Orient für die Ostertaufe am grünen Donnerstage, im Occident, namentlich zu Rom, am Charsonntage. Die Absicht der Kirche bei diesem Vorgange ist unstreitig folgende: Sie will damit andeuten, daß sie dem Täufling, nachdem er die Taufe empfangen, die Schätze der göttlichen Wahrheit öffnen werde. Die göttliche Wahrheit ist aber doppelter Art: die Glaubens- und Sittenlehre. Jene repräsentirt das Symbolum, diese das Gebet des Herrn. Dann aber will die Kirche damit auch sagen, daß nur derjenige, welcher an Jesus Christus glaubt, ein Glied der Kirche werden könne.

10) die Salbung der Ohren und Nase des Täuflings mit Speichel. Es geschieht dies nach dem Vorgange Jesu Christi, welcher auf diese Weise einen Blindgebornen heilte. Es soll dadurch angedeutet werden, daß die geistigen Sinne geöffnet sein müssen, wenn sie das Wort Gottes aufnehmen, und daß diejenigen, welche es aufgenommen haben, durch einen heiligen Wandel ein Wohlgeruch vor Gott werden sollen.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Sinneswerkzeuge für das sittliche Leben des Christen von hoher Bedeutung sind. Denn wie die von Außen kommenden Antriebe zum Guten ihren Weg durch die Sinne nehmen, so auch die Versuchungen zum Bösen. Hieraus ergibt sich auf natürliche Weise, daß jene Bestreichung der Ohren und Nase, welche die Stelle aller übrigen Sinneswerkzeuge hier vertreten, auch die Aufforderung an den Täufling enthalte, daß er von nun an dieselben den von Außen kommenden Versuchungen zum Bösen verschließen und nur für die Einwirkungen zum Guten offen halten müsse.

11) die feierliche Lossagung vom Teufel. Die Sinne des Täuflings werden, wie wir eben gehört, durch die Taufgnade geheiligt, daß sie nur den Einwirkungen der Gnade offen stehen. Soll nun diese Heiligung nicht zwecklos sein, so muß derselbe seinerseits sie auch nur zu dem fraglichen Zwecke zu gebrauchen entschlossen sein. Darum richtet jetzt die Kirche an den Täufling die Fragen: „Widersagst du dem Satan?“ „Und allen seinen Werken?“ „Und aller seiner Hoffart?“ Da die Bejahung dieser Fragen die nothwendige Bedingung für die Erlangung der Taufgnade ist, so steht er nicht an, sie mit Ja zu beantworten.

Diese Abschwörung findet sowohl in der orientalischen als occidentalischen Kirche statt und ist uralte. Schon Tertullian erwähnt ihrer, und der heilige Basilius nennt sie eine apostolische Überlieferung.

12) die Salbung des Täuflings mit dem Katechumenenöl. Auch diese Ceremonie ist beiden Kirchen gemeinsam; sie unterscheiden sich nur dadurch, daß die abendländische Kirche den Täufling auf Brust und Schultern, die morgenländische dagegen am ganzen Leibe salbt. Sie enthält eine Hinwei-

sung auf die Wirkung der Taufgnade, als welche sowohl das durch die Sünde verhärtete Herz des Menschen erweicht, daß es den Herrn mit reiner und ungeheuchelter Liebe umfasse, als auch den Willen kräftigt, daß er das Joch des Herrn auf sich nehme und in seinen Fußstapfen wandle.

13) das Bekenntniß des Glaubens an den dreieinigen Gott von Seiten des Täuflings. Der heilige Augenblick, in welchem der Täufling wiedergeboren werden soll aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, ist herangekommen. Ehe die Kirche aber die Taufhandlung vornimmt, glaubt sie noch einmal sich vergewissern zu sollen, ob der Täufling auch wirklich an den dreieinigen Gott glaube, weil ohne diesen Glauben die Taufe weder empfangen, noch gespendet werden darf. Darum richtet sie an ihn die Fragen: „Glaubst du an Gott den Vater?“ u. s. w. Nachdem nun der Täufling laut und feierlich das Bekenntniß seines Glaubens abgelegt und noch einmal sein Verlangen nach der Taufe ausgesprochen hat, empfängt er das heilige Sakrament selber.

§ 72.

III. Die dem sakramentalen Akte nachfolgenden Ceremonieen.

1) Unmittelbar an die sakramentale Handlung der Abwaschung schließt sich die Salbung des Täuflings auf dem Scheitel mit Chrisam an. Sie erfolgt in Kreuzesform unter Aussprechung folgenden Gebetes: „Der allmächtige Gott, der Vater unsers Herrn Jesu Christi, welcher dich aus dem Wasser und dem heiligen Geiste wiedergeboren und dir alle Sünden nachgelassen hat, salbe dich mit dem Chrisam des Heiles durch eben diesen Jesum Christum, unsern Herrn, zum ewigen Leben. Amen.“

Das Alter dieses Gebrauches anlangend, so reicht er bis zu den ältesten Zeiten der Kirche hinauf. Denn seiner erwähnen schon Papst Innocenz I. ¹⁾ und der Ambrosianer. ²⁾ Nach

1) Ad Decent. c. 3.

2) De Sacram. l. III. c. 1.

der Angabe des Bibliothekars Anastasius ¹⁾ hätte ihn Papst Silvester I. eingeführt. In der griechischen Kirche kennen ihn nur die Maroniten. ²⁾

Was seine Bedeutung betrifft, so ist er eine thatsächliche Erklärung, daß der Täufling jetzt mit Recht den Namen eines Christen trage, weil er ein Gesalbter (*χριστός*) sei und die Fülle der göttlichen Gnaden empfangen habe, welche durch den Chriam, eine Mischung von Öl und Balsam, angedeutet wird. Nach Durandus ³⁾ liegt darin die Ermahnung ausgesprochen, daß der Getaufte bereit sein solle, Jedem, der es verlangt, Rechenschaft über seinen Glauben abzulegen, weil unter dem Haupte die Seele verstanden werde, — oder daß er an der Herrschaft Christi, dem als dem Haupte des mystischen Leibes der Kirche er als Glied eingefügt worden sei, Theil nehme, selbst königlichen Geschlechtes geworden sei nach dem Ausspruche des Apostels: „Ihr seid ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum.“ ⁴⁾ Erweist sich der Getaufte als ein lebendiges Glied Jesu Christi, herrscht er über seine Leidenschaften und bringt er sich selbst Gott als Opfer dar, dann ärndtet er als Frucht das ewige Leben. Wenn die Salbung in Kreuzesform geschieht, so soll damit auf die Quelle der Taufgnade, den Kreuzestod Christi, hingedeutet werden. ⁵⁾

2) Die Bekleidung des Neugetauften mit einem weißen Gewande (*chrismale, vestis candida, Taufhemd* genannt). Die Veranlassung hiezu gab zweifelsohne die in der ältesten Kirche übliche Immersionstaufe. Sie findet in der griechischen und römischen Kirche statt. Wenn diese Ceremonie auch heut zu Tage noch beibehalten wird, so geschieht dies theils

1) Lib. Pontific.

2) Asseman. cod. lit. lib. III. p. 187.

3) L. c. lib. I. c. 8.: De consecrationibus et unctionibus n. 6—9.

4) 1 Petr. 2, 9.

5) Hugo von St. Victor hält dafür, daß diese Salbung deswegen eingeführt worden sei, um solchen Neophyten, die wegen der Abwesenheit eines Bischofes nicht gesirmt werden konnten, gleichsam ein Surrogat der Firmung zuzuwenden. De Sacram. lib. II. c. 3.

zur Erinnerung an jenen alten Gebrauch, theils auch, um den Neugetauften eine ernste Mahnung auf den Lebensweg mitzugeben. Das weiße Kleid sinnbildet nämlich die Keuschheit, Unschuld und Reinheit des innern Menschen, ¹⁾ welche der Getaufte durch das heilige Sakrament empfangen, und die er nach der Beseitigung der alten Makeln bewahren soll. ²⁾ Deshalb spricht die Kirche bei der Überreichung desselben: „Empfange dieses weiße Kleid und bringe es unbefleckt vor den Richterstuhl unsers Herrn Jesu Christi, damit du das ewige Leben habest.“

Da in der heiligen Schrift die weißen Kleider als Sinnbilder, wie der Unschuld, so auch des Verklärungsglanzes, in welchem die Leiber der Gerechten dereinst nach der Auferstehung gleich dem Herrn auf Tabor leuchten werden, vorkommen, ³⁾ so sehen die mittelalterlichen Liturgiker, und gewiß nicht mit Unrecht, darin auch eine Hinweisung auf den Verklärungsglanz der Auferstandenen. ⁴⁾

Die Neugetauften mußten dieses weiße Kleid ehemals eine ganze Woche (sieben Tage) hindurch tragen, um anzudeuten, daß die in der heiligen Taufe erlangte Unschuld während des irdischen Lebens bewahrt werden solle, gemäß dem Ausspruche Salomo's:

1) Offenb. 3, 4. 5.; 7, 9. Effe. 9, 8.

2) Cyrill. Catech. mystag. 4.: Exutis vestibis antiquis iisque, quae sunt secundum spiritum, indutis, perpetuo jam in albis incedere oportet. Non hoc ideo dicimus, quasi alba semper te habere vestimenta sit necesse, sed quod his quae vere alba, splendida et spiritualia sunt, vestiri te oportet. In ähnlicher Weise läßt Durandus (lib. VI. c. 82. n. 16.) sich vernehmen: Chrismale seu vestis candida, sagt er, quae super caput baptizati ponitur, significat secundum Rhabanum interioris et exterioris hominis castitatem et innocentiam et puritatem christianam, quam post ablatas veteres maculas studiose servare debet.

3) Matth. 17, 2.; 28, 3. Apg. 1, 10. Offenb. 19, 8.

4) Durand. l. c.: Renati albis induuntur vestibis ad designandum mysterium ecclesiae resurgentis. Designatur enim per hoc corporum et animarum futura resurrectio gloriosa et etiam resurrectio a peccatis atque angelicus nitor.

„Zu jeder Zeit seien deine Kleider weiß und nie fehle deinem Haupte das Öl.“¹⁾ Am achten Tage aber legten sie es ab, weil wir in der Ewigkeit von den Werken des gegenwärtigen Lebens ausruhen werden.²⁾ Bekannt ist, daß von dieser Gewohnheit der erste Sonntag nach Ostern den Namen „weißer Sonntag“ erhalten habe. An einigen Orten wurden den Getauften neben dem weißen Kleide auch Schuhe gegeben. Durandus findet darin eine Hindeutung auf den Tod Jesu und eine Ermahnung, daß die jungen Christen nach dem Beispiele desjenigen, welcher für uns gelitten hat und gestorben ist, ihr Fleisch den Lastern und Lüsten kreuzigen sollten.³⁾

3) Die Darreichung einer brennenden Kerze unter den Worten: „Nimm diese brennende Kerze, bewahre als ein Untadelhafter deine Taufe; halte die Gebote Gottes, damit du dem Herrn, wenn er zu seiner Hochzeit kommt, mit allen seinen Heiligen entgegengehen kannst und das ewige Leben erhältst. Amen.“ Auch dieser Gebrauch ist sehr alt. Seiner gedenken schon Ambrosius,⁴⁾ Cyrill von Jerusalem,⁵⁾ Gregor von Nazianz⁶⁾ u. A. Was die Kirche damit sagen will, ergibt sich leicht, wenn wir den biblischen Sprachgebrauch bezüglich des Wortes „Licht“ in's Auge fassen. Hier erscheint dasselbe als ein Symbol Christi selbst. „Ich bin das Licht der Welt, wer mir nachfolgt, der wandelt nicht in Finsterniß, sondern wird das Licht des Lebens haben.“⁷⁾ Nicht minder bedeutet das Licht aber auch die Wirkungen dieses von Christus ausstrahlenden göttlichen Lichtes der Wahrheit, nämlich den heiligen Wandel des Christen: „Lasset euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist.“⁸⁾ Sonach

1) Offle. 9, 8.

2) Durand. l. c. n. 18.

3) L. c. n. 21.

4) De laps. virg. c. 5.

5) Procatech.

6) Orat. 40.

7) Joh. 8, 12.

8) Matth. 5, 16. Vgl. Matth. 25, 1—12.

liegt also in jener Ceremonie die doppelte Aufforderung an die Neugetauften, im Lichte des Evangeliums zu wandeln, an der von Jesus Christus uns verkündigten göttlichen Wahrheit unverbrüchlich festzuhalten und ein dieser Wahrheit entsprechendes Leben zu führen, um dereinst den klugen Jungfrauen gleich bei dem Gerichte mit brennender Lampe, d. h. geschmückt mit guten Werken, erfunden zu werden. ¹⁾

In frühern Zeiten enthielt der Taufritus außer der bisher genannten noch verschiedene andere Ceremonieen, die zum Theile noch in einzelnen Ländern bestehen. Dahin gehören:

1) der Friedenskuß, welcher dem Neugetauften zum Zeichen der Freude und brüderlichen Liebe gegeben wurde und woran wohl die Schlußworte: „Gehe hin in Frieden, und der Herr sei mit dir,“ erinnern. ²⁾

2) die Darreichung von Milch und Honig, die theils ein Sinnbild der in der Taufe erlangten Unschuld, wie Hieronymus, ³⁾ theils aber auch, wie Klemens von Alexandrien ⁴⁾ bemerkt, eine Hinweisung auf das himmlische Jerusalem sein sollte, wo Milch und Honig fließt und wohin der Getaufte zu gelangen hoffen dürfe. Sie ist noch heute bei den Äthiopiern im Gebrauch. ⁵⁾

3) die Übergabe einer Kopfhaube (mysticum velamen, mitra). Sie ist nach Rhabanus Maurus ⁶⁾ ein Sinnbild der königlichen und priesterlichen Würde des Christen.

4) die Fußwaschung. Sie enthält theils eine Auffor-

1) Durand. l. c. n. 22.: Datur quoque candela illuminata in manum baptizati, ut, cum Dominus ad nuptias venerit, sit semper paratus ei in aula coelesti occurrere cum luminariis virtutum et honorum operum.

2) Cypr. ep. 59. ad Fid.

3) Adv. Lucif. c. 8.

4) Paedagog. lib. I. c. 6.

5) Asseman. cod. lit. l. 3.

6) De institut. cleric. lib. I. c. 29. Cf. Honor. Aut. gemm. anim. lib. III. c. 111.

derung zur Demuth, theils eine solche zur Wachsamkeit gegen die Nachstellungen des Teufels. ¹⁾

5) die Schenkung eines wächsernen Lammes. ²⁾ Hierdurch sollten die Neugetauften ermahnt werden, daß sie nie des Lammes ohne Makel, das sich für sie aufgeopfert hat, vergessen, daß sie sich selber Gott zum Opfer darbringen sollten, wie sie denn auf der andern Seite als eine Verheißung zu betrachten war, daß sie unter seinem Schutze allen Gefahren des Leibes und der Seele entgehen würden.

Zweiter Artikel.

Die Buße.

§ 73.

Von dem Sakrament der Buße im Allgemeinen.

Das zweite Sakrament, wodurch die Trennung des Menschen von Gott wieder aufgehoben, wodurch der geistige Tod des erstern entfernt und an seine Stelle ein neues Leben wieder erzeugt wird, ist die Buße. Sie ist dasjenige Sakrament, durch welches dem getauften, durch eigne Schuld dem geistigen Tode wieder verfallenen Menschen unter gewissen Bedingungen von dem dazu befugten Priester die Sünden nachgelassen und die Kindschafft Gottes wieder ertheilt wird. Mit Recht nennt daher der heilige Hieronymus dieses Sakrament das zweite Rettungsbrett für die Schiffbrüchigen auf dem Meere dieses Lebens.

Das Sakrament bewirkt, wie gesagt worden, auf der einen Seite die Nachlassung der aktuellen Sünden, welche nach der Taufe begangen worden sind, und auf der andern die Erneuerung

1) Missal. Goth. apud Mabill. de lit. Gall. p. 249. Pseudo-Ambros. de Sacram. lib. III. c. 1.

2) Ordo Rom. I.

der Kindschaft Gottes, indem es den Menschen auch innerlich heiligt, mit Einem Worte, die heilmachende Gnade.

Schon hieraus ergibt sich, daß das fragliche Sakrament eine göttliche Institution in Anspruch nehmen müsse. Dieselbe kommt ihm aber auch in der That zu. Denn Jesus Christus erteilte die Vollmacht, Sünden zu vergeben und zu behalten, in folgenden Worten: „Wem ihr die Sünden erlasset, dem sind sie erlassen, wem ihr sie behaltet, dem sind sie behalten,“¹⁾ wie denn auch von jeher die Kirche nie anders geglaubt hat.

Da nicht die Unmündigen, sondern nur die Erwachsenen der Buße bedürfen, so hat Christus die Auspendung dieses Sakramentes nur dem Sacerdotium übertragen, den Nothfall ausgenommen, wo ein Priester nicht vorhanden ist. Hier genügt zur Erlangung der obengenannten Gnade die vollkommene Reue. Das Sacerdotium reicht indessen nicht allein aus. Es muß dazu auch noch von dem Bischöfe die Jurisdiction erteilt worden sein, deren Nothwendigkeit in dem Richteramt begründet liegt, das der Minister des Bußsakramentes ausüben muß. In dem Rechte der Jurisdictionsertheilung liegt nothwendig auch das der Jurisdiktionsbeschränkung, sei es bezüglich bestimmter Klassen von Personen, sei es bezüglich bestimmter Sünden, eingeschlossen. Die Anwendung der letzten Befugniß erzeugt die sogenannten Reservatfälle, die entweder in der Eigenthümlichkeit der Personen und der daraus resultirenden höheren Anforderungen an die Spender des Sakramentes, oder in der Größe der Sünden ihren Grund haben, und entweder päpstliche oder bischöfliche Reservatfälle sind.

Als Subjekt dieses Sakramentes ist jeder Mensch anzusehen, der nach der Taufe wieder in Sünden — seien es nun läßliche oder Todsünden — gefallen. Nothwendig ist es indessen nur für die letzteren. Würdiges Subjekt ist aber nur derjenige, welcher die theils von Christus und der Kirche vorgeschriebenen, theils in der Natur der Sache liegenden Bedingungen erfüllt. Welches aber diese Bedingungen seien, wird der folgende § zeigen.

1) Joh. 20, 22. 23. Vgl. Matth. 16, 19,; 18, 18.

Ritus des Bußsakramentes.

I. Der sakramentale Akt desselben.

Zu dem sakramentalen Akte des Bußsakramentes gehören:

- 1) die Thätigkeiten des Pönitenten oder die subjektiven,
- 2) die des Priesters oder die objektiven Bedingungen des Bußsakramentes.

1) Die subjektiven Bedingungen schließen sich in folgenden drei Thätigkeiten des Büßers ab: in der Reue, in der Beichte und in der Genugthuung. ¹⁾

a. Die Reue. Sie ist eine aus tiefem Schmerze hervorgegangene Verabscheuung der Sünde, verbunden mit dem Vorsatze, sie nicht wieder zu begehen, beruhend auf einem übernatürlichen Motive = übernatürliche Reue, im Gegensatz zu der natürlichen, welche in der Furcht vor zeitlichen Übeln ihre Wurzeln treibt. Das übernatürliche Motiv soll aber nicht bloß die göttliche Strafgerechtigkeit (übernatürlich unvollkommene, attritio), sondern auch die göttliche Liebe (übernatürlich vollkommene Reue, contritio) sein. Jene nennt die Kirche eine auf den Empfang des Sakramentes zubereitende Gnade des heiligen Geistes, während sie dieser, insofern sie das Verlangen nach dem Empfange des Sakramentes einschließt, auch ohne denselben — vorausgesetzt, daß er unmöglich ist — die Sündenvergebung selbst zuspricht. ²⁾

b. Die Beichte. Sie ist ein offenes, freiwilliges und spezielles Bekenntniß unsrer Sünden vor Gott in seinem Stellvertreter, dem Priester. Die Nothwendigkeit der Beichte liegt theils in der Natur der wahren Reue, als welche, wie jeder tiefgefühlte Schmerz, zur Manifestirung ihrer Ursache drängt, theils aber auch in dem richterlichen und medicinalen Charakter des Priesters

1) Gatech. rom. P. II. c. 5. qu. 19.: In corde contritio, in ore confessio, in opere satisfactio. Cf. Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3.
2) Conc. Trid. l. c. cap. 4.

begründet. Als Richter nämlich soll er die Begnadigung entweder ertheilen oder vorenthalten. Das Eine und das Andere aber vermag er offenbar nur dann, wenn er über den Thatbestand verwissert ist. Als Seelenarzt soll er die geeigneten Arzneimittel vorschreiben, theils um die durch die Sünde verwundete Seele zu heilen, theils um sie vor dem Rückfalle zu bewahren. Ist das aber möglich ohne genaue Kenntniß der geistigen Krankheit des Pönitenten? Was Wunder daher, daß wir schon im apostolischen Zeitalter dem speziellen Sündenbekenntnisse reumüthiger Gläubigen begegnen, ¹⁾ für welches aus den spätern Jahrhunderten leicht eine Wolke von Zeugnissen sich aufführen ließe. ²⁾

c. Die dritte und letzte unter den subjektiven Bedingungen ist die Genugthuung, d. i. die bereitwillige Übernahme der durch die Sünde verwirkten zeitlichen Strafen, die dem Pönitenten entweder Gott oder der Priester oder er selbst sich auferlegt, sowie die Wiederaufhebung der Sündenfolgen an sich und Andern. Daß letzteres von dem Sünder zu geschehen habe, liegt in der Natur der Sache. Die Nothwendigkeit des erstern basirt auf der Wahrheit, daß durch das Sakrament der Buße wohl die Sünde mit der ihr gebührenden ewigen Strafe, nicht aber auch zugleich die zeitliche getilgt werde. ³⁾ Entsteht aber die Frage, warum mit der ewigen nicht auch zugleich die zeitliche Strafe erlassen oder warum der gefallene Gläubige unter andern Bedingungen in die Kindschaft Gottes aufgenommen werde, als der Ungläubige, so antworten wir: weil die Stellung beider eine verschiedene ist. Der gefallene Gläubige ist ungleich strafbarer, als dieser, und bedarf einer gründlichen Heilung, um vor dem Rückfall bewahrt zu werden; überdies hat er die Aufgabe, dem leidenden Heilande gleichförmig zu werden, und dies um so mehr, als er ihn durch seine Sünden zum Öfteren gekreuzigt hat; endlich ist er der Kirche

1) Apg. 19, 18.

2) Man vergl. Seitz, Darstellung der kath. Kirchendisciplin S. 27. S. 71 — 73.

3) Conc. Trid. I. c. cap. 8.

für seinen Wandel verantwortlich und muß sich ihren für heilsam erachteten Bußwerken unterziehen. ¹⁾

Diese Genugthuung mußte in der alten Kirche, solange die öffentliche Bußanstalt noch bestand, vor der Wiederaufnahme des Sünders in die Gemeinschaft der Kirche, resp. der Lossprechung desselben, geleistet werden und verlief sich in den bekannten vier Bußstationen (*προβουλαισις, ἀνομοσις, ὑπόπρωσις* und *σύστασις*, *flentes, audientes, genuflectentes* und *consistentes*).

Die Bußwerke selbst anlangend, so bestehen dieselben in Gebet, Fasten und Almosengeben, diese Worte in ihrem weitesten Sinne genommen. Sie erscheinen als höchst geeignet für den Zweck der Genugthuung, mag man nun sehen auf die Ursachen der Sünde oder auf das Subjekt, gegen welches dieselbe begangen wird. Im ersten Falle erscheinen sie als Heil-, im zweiten als Sühnungsmittel. Die drei Ursachen der Sünde sind aber die Fleisches-, Augenlust und die Hoffart der Seele. (1 Joh. 2, 16.) Die erste wird geheilt durch das Fasten, die zweite durch das Almosengeben, die dritte durch das Gebet. Das Subjekt, gegen welches wir uns zu versündigen pflegen, ist entweder Gott, oder wir selbst, oder der Nächste. Gott aber versöhnen wir durch Gebet, uns selbst durch Züglung des Fleisches (Fasten), den Nächsten durch Liebe [Almosen]. ²⁾

2) Der sakramentale Akt zerfällt nach seiner objektiven Seite in zwei Theile. Diese sind:

a. die Auflegung der Bußwerke. Daß der Priester hierbei theils auf das Genus der Sünden, theils auf ihre Größe und Zahl, theils auf die Individualität des Pönitenten sehen müsse, um nicht nur die geeigneten Bußwerke zu wählen, sondern auch um das rechte Maaß derselben zu treffen, versteht sich von selbst.

b. die Lossprechung (*absolutio*). Nachdem der Priester sich von dem Vorhandensein der subjektiven Bedingungen für die

1) Cat. rom. P. II. c. 5. qu. 55. Vgl. Dieringer a. a. O. S. 134. n. 6. S. 621 ff.

2) Cat. rom. P. II. c. 5. qu. 59.

Vergebung der Sünden in dem Pönitenten überzeugt, willfahrt er seiner Bitte um die Lossprechung, welche je nach dem Ermessen der Kirche entweder eine deprefatorische oder eine kategorische ist. Jene lautet: „Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.“ Thomas von Aquin ¹⁾ und mehrere Synoden des dreizehnten Jahrhunderts kennen diese Formel der Hauptsache nach. Eugen IV. ²⁾ und das Concil von Trident ³⁾ haben ihren Gebrauch feierlich sanctionirt. Diese dagegen: „Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego auctoritate ipsius te absolvo ab omni vinculo excommunicationis (suspensionis, wenn der Pönitent ein Geistlicher ist) et interdicti, in quantum possum et tu indiges, in nomine Patris etc.“ Die letztere ist heut zu Tage üblich. Sie ist eine Absolution aus Vorsicht (absolutio ad cautelam). Sie wird bei jedem Pönitentem ohne Ausnahme gesprochen, um einem Gläubigen den Empfang der heiligen Sacramente nicht dadurch gefährlich zu machen, daß er sich in einer Censur befindet, an die er sich, wenigstens zur Zeit der Beichte, nicht erinnert. Damit aber der Beichtvater sich keine Gewalt anmaße, die er über gewisse Censurfälle nicht hat, und um seine Absolution bei denen, die ihrer nicht bedürfen, soviel als nicht gesprochen erkläre, fügt er den Zusatz bei: Quantum possum et tu indiges. Diese Formel verdankt der großen Zahl von censurae latae sententiae, womit im Mittelalter gewisse Sünden belegt waren, ihre Entstehung. ⁴⁾

1) P. III. qu. 84. art. 3.

2) Decret. ad Armen.

3) Sess. XIV. cap. 3. Cf. Catech. rom. P. II. c. 5. qu. 13.

4) Schmid, Liturgik. B. III. S. 133.

Fortsetzung.

II. Die dem sakramentalen Akte vorangehenden Ceremonieen.

1) Bevor der Priester sich in den Beichtstuhl begibt, spricht er in Anbetracht der erhabenen Würde des Amtes, das er verwaltan soll, der Beflecktheit, die ihm anklebt, der Bedeutung, welche die rechte Verwaltung für die Pönitenten hat, ein Gebet, in welchem er den Segen Gottes für sich und seine Beichtfinder zu seinem Vorhaben anfleht. Das römische Ritual fordert dieses Gebet ausdrücklich. Es lautet also: „Domine Deus propitius esto mihi peccatori, et qui me indignum propter tuam misericordiam ministrum fecisti officii sacerdotalis, quique omnes homines vis salvos fieri, non mortem volens peccatorum, sed ut convertantur et vivant; suscipe orationem meam, quam fundo ante conspectum clementiae tuae pro peccatis meis et pro famulis et famulabus tuis ad poenitentiam venientibus, ut des illis spiritum compunctionis, ut respiscant a laqueis diaboli et ad te toto corde per veram contritionem, sinceram confessionem et dignos poenitentiae fructus revertantur. Per Christum Dominum nostrum. Amen. Illo nos Domine spiritus s. igne inflammet, quem D. N. J. Chr. misit in terram et voluit vehementer accendi, qui tecum vivit etc.“ Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gebetes leuchtet wohl von selbst ein.

2) Der Beichtsegen, bestehend in den Worten: „Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis, ut digne et competenter confitearis omnia peccata tua in nomine Patris etc.“ „Der Herr sei in deinem Herzen und auf deinen Lippen, auf daß du deine Sünden würdig und recht beichtest im Namen des Vaters u. s. w.“ Er enthält, wie der Wortlaut sagt, die Bitte, daß der Pönitent die zum Empfange des heiligen Bußsakramentes, insbesondere zu der Ablegung des Sündenbekenntnisses, erforderliche Disposition von Gott erhalten möge. Das römische Ritual kennt ihn nicht, wohl aber findet er sich in französischen und deutschen Diöcesan-

agenden, desgleichen in den Akten der Kirche von Mailand. Wahrscheinlich ist er ein Überbleibsel der alten Sitte, den Sündern, welche zur öffentlichen Buße zugelassen wurden, unter Gebet die Hände aufzulegen, woran namentlich das Kreuzeszeichen, welches der Priester mit ausgestreckter Hand über den Pönitenten macht, zu erinnern scheint.

3) Die Ablegung des allgemeinen Sündenbekenntnisses von Seiten des Büßers nach der bekannten Formel: „Ich armer, sündiger Mensch u. s. w.“ Es dient gleichsam als Einleitung für das nachfolgende spezielle.

4) Die Bitte des Pönitenten um eine heilsame Buße und die priesterliche Lossprechung. Sie reiht sich sehr passend an das spezielle Sündenbekenntniß an. Durch dasselbe hat er die Krankheit seiner Seele gleichsam vor sich hingestellt. Er erschrickt bei ihrem Anblick und dem Gedanken an das traurige Loos, welches seiner warten muß, wenn die Barmherzigkeit Gottes nicht verzeihend dazwischentritt. Er fühlt sich daher gedrungen, um diese zu flehen, wie er denn auch gerne bereit ist, die Opfer, welche von ihm zu seiner geistigen Genesung gefordert werden, zu bringen. Diese Bereitwilligkeit offenbart er in der Bitte um eine zweckmäßige Buße. Dem Pönitenten wird willfahrt theils durch die Absolution, theils durch die Auflegung einer Buße.

§ 76.

F o r t s e t z u n g.

III. Die dem sakramentalen Akte nachfolgenden Ceremonieen.

Hierhin gehört das Gebet: „Passio Domini nostri Jesu Christi etc.“ „Das Leiden unsers Herrn Jesu Christi, die Verdienste der seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen, Alles, was du Gutes gethan, und Übles erduldet hast, gereiche dir zur Vergebung der Sünden, zur Vermehrung der Gnade und zur Belohnung des ewigen Lebens. Amen.“ Dieses Gebet findet seine Erklärung in dem von den Theologen so ziemlich allgemein angenommenen Sage, daß die durch die Sünde erstorbenen sitt-

Stück, Liturgik.

lichen Verdienste durch die Buße, resp. die darin ertheilt werdende Gnade wieder aufleben, oder daß die im Zustande der Sünde verrichteten guten, aber unverdienstlichen Werke jetzt wieder verdienstlich gemacht seien, ¹⁾ sowie daß die Gnade der Sündenvergebung in dem Leiden Jesu Christi und in den Verdiensten der heiligen Jungfrau und der übrigen Heiligen ihre Quelle habe. Es enthält somit eine Beruhigung für den Sünder theils in Bezug auf die guten Werke, was er im Zustande der Sünde bisher gethan haben sollte, theils bezüglich der Außenwerke, die er etwa aus eigener Wahl sich noch auflegen dürfte.

§ 77.

Der Ablass.

Es ist oben bemerkt worden, daß dem Sünder, auch wenn ihm die Sündenschuld und die ewigen Strafen durch das Sakrament der Buße erlassen worden, noch zeitliche Strafen übrig bleiben, die er zu ersehen hat. Da nun der Kirche die Gerichtsbarkeit über die Sünden der Gläubigen nach ihrem ganzen Umfange ohne alle Einschränkung von Jesus Christus ertheilt worden ist, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß ihr auch die Vollmacht über diese Strafen zukomme. Und in der That haben auch die Apostel wie ihre Nachfolger von dieser Vollmacht je nach dem Bedürfnisse der Gläubigen Gebrauch gemacht, indem sie einen Theil oder auch das Ganze derselben erlassen haben. ²⁾ Daß sie diese Befugniß in Bezug auf die von ihr verhängten Strafen besitzen, ist, wie in der Natur der Sache begründet — denn wer das Recht hat, Strafen zu verhängen, muß wohl auch jenes, sie

1) Thom. Aqu. Quodlib. 3. a. 28.: Haec quae praeter injunctionem expressam (poenitentis) facit, accipiunt majorem vim expiationis culpa praeteritae ex illa generali injunctione, quam sacerdos dicit: „Quidquid boni feceris etc.“ Cf. Liguorio, theol. moral. lib. VI. tract. IV. de poenit. cap. I. dub. 4. art. 1. n. 507.

2) 2 Kor. 2, 6 ff.; 5, 18. Tertull. ad martyr. c. 1. Cypr. epp. 11. 12. 13. De lapsis.

zu mildern oder ganz zu erlassen, haben — so auch eine dogmatische Lehre. 1) Nicht minder aber muß ihr diese Befugniß auch bezüglich der von Gott selbst verhängten, hier oder im Fegfeuer abzubüßenden, zeitlichen Strafen vindizirt werden. Denn in wessen Macht es steht, die ewigen Strafgerichte von dem Sünder abzuwenden, warum sollte ihm nicht auch jene eignen, die zeitlichen Strafen zu erlassen, sobald der gebesserte Sünder durch seinen Eifer den Zweck derselben ohnehin realisirt? 2) Diese Vollmacht hat die Kirche auch von jeher in Anspruch genommen, indem sie von ihr zu allen Zeiten Gebrauch gemacht. Die gänzliche oder theilweise Erlassung der zeitlichen Strafen von Seiten der Kirche nun ist es, was wir Ablass (indulgentia) nennen. Indessen ist der Ablass nicht sosehr eine Strafschenkung, als vielmehr eine Strafmilderung und Strafumwandlung, indem derselbe allzeit an Bedingungen geknüpft wird, welche den Begnadigungsakt vermöge ihrer Gottgefälligkeit motiviren sollen und geeignet sind, die schon bestehende Gemeinschaft mit Christus immer fester zu knüpfen, in dessen überfließenden Verdiensten der Grund für die zeitliche und ewige Begnadigung zu suchen ist. 3) Aus dem Gesagten ergibt sich auch die Heilsamkeit der Ablässe, wie denn die Kirche dieselbe auch ausdrücklich erklärt hat. 4)

Die Eintheilung der Ablässe in vollkommene und unvollkommene u. s. w. als bekannt voraussetzend, wollen wir hier nur einen Augenblick bei dem wichtigsten aller Ablässe, dem Jubelablass, einen Augenblick verweilen. Er findet sein Vorbild in dem Jubeljahre (annus jubileus) der Juden. So hieß nämlich jedes fünfzigste Jahr, in welchem ein allgemeiner Nachlaß stattfand, alle Schulden erloschen, die verpfändeten Gegenstände zurückgegeben, die Sklaven freigelassen wurden. 5) Der Jubelablass ist entweder

1) Conc. Ancyr. c. 5. Nicaen. I. c. 12.

2) Leon. X. damnat. propos. M. Luth. Nr. 19. Pii VI. damnat. prop. syn. Pist. N. 40. 9.

3) Dieringer, fath. Dogmatik. S. 625. u. 626.

4) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de indulg.

5) 3 Mos. 25, 27.

ein ordentlicher oder ein außerordentlicher. Der ordentliche, welcher alle fünfzig Jahre gewonnen werden konnte, verdankt seine Entstehung, dem P. Bonifaz VIII. a. 1300. Zum Andenken an die dreiunddreißig Lebensjahre Christi setzte P. Urban VI. a. 1389 je das dreiunddreißigste Jahr als Jubeljahr fest. Die PP. Paul II. (a. 1470) und Sixtus IV. (a. 1473) endlich bestimmten, daß alle fünfundzwanzig Jahre ein Jubeljahr gefeiert werden solle. Überdies wurde das Jubiläum, das früher nur auf Rom beschränkt war, von den PP. Bonifaz IX. und Paul II. auf alle katholische Kirchen ausgedehnt, so daß der Ablass aller Orten gewonnen werden kann. Da seit dem letzten Jubiläum, welches im Jahre 18 $\frac{2}{3}$ unter Leo XII. gehalten wurde, wiederum fünfundzwanzig Jahre verlossen sind, so hat das Oberhaupt der Kirche auch jetzt wieder ein solches angeordnet.

Ein außerordentliches Jubiläum ist dasjenige, welches von dem Papste bei besonderen, die ganze Kirche berührenden, glücklichen oder unglücklichen Ereignissen ausgeschrieben zu werden pflegt. Ein solches hat bekanntlich vor mehreren Jahren der gegenwärtige Papst Pius IX. beim Antritte seines Pontifikats angeordnet. ¹⁾

Was nun die Bedingungen betrifft, unter denen ein Ablass gewonnen werden kann, so sind es in der Regel folgende:

1) die Ablegung einer reumüthigen Beichte; 2) die Verrichtung bestimmter Gebete; 3) der Empfang der heiligen Kommunion; 4) der Besuch einer bestimmten Kirche; 5) die Spendung von Almosen; 6) die Übung des Fastens. ²⁾ Alle diese Vorschriften haben keinen andern Zweck, als den Bußsinn zu erwecken und zu erhalten, die Sünde zu tilgen, in der Tugend zu befestigen, weshalb auch ihre Tauglichkeit zur Erlangung des Ablasses außer allem Zweifel steht.

Ein besonderer Ritus ist mit der Ablassertheilung nicht verbunden. Wer die oben angegebenen Bedingungen gewissenhaft erfüllt, hat ihn eo ipso gewonnen. Eine Ausnahme hievon macht nur jene Ablassertheilung, welche in articulo mortis stattfindet,

1) Seitz a. a. D. §. 35. S. 89 ff.

2) Schmid, Liturgik. Bb. III. S. 206 ff.

und unter dem Namen *Generalabsolution* (*absolutio generalis*, *benedictio apostolica*) bekannt ist. Die von P. Benedikt XIV. dafür vorgeschriebene Formel ¹⁾ lautet also:

Ÿ. Adjutorium nostrum in nomine Domini.

R̄. Qui fecit coelum et terram.

Ant. Ne reminiscaris Domine, delicta famuli tui (ancillae tuae), neque vindictam sumas de peccatis ejus.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster. . . .

Ÿ. Et ne nos inducas in tentationem.

R̄. Sed libera nos a malo.

Ÿ. Salvum (am) fac servum tuum (ancillam tuam).

R̄. Deus meus sperantem in te.

Ÿ. Domine exaudi orationem meam.

R̄. Et clamor meus ad te veniat.

Ÿ. Dominus vobiscum.

R̄. Et cum spiritu tuo.

O r e m u s :

Clementissime Deus, pater misericordiarum et Deus totius consolationis, qui neminem vis perire in te credentem atque sperantem, secundum multitudinem misericordiarum tuarum respice propitius famulum tuum (famulam tuam) N., quem (quam) tibi vera fides et spes christiana commendant. Visita eum (eam) in salutari tuo, et per Unigeniti tui passionem et mortem omnium ei delictorum suorum remissionem et veniam clementer indulge, ut ejus anima in hora exitus sui te judicem propitiatum inveniat et in sanguine ejusdem Filii tui ab omni macula abluta transire ad vitam mereatur perpetuam. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Nachdem hierauf die offene Schuld (*Confiteor* etc.) von dem Kranken oder im Namen desselben von dem Ministranten gebetet worden ist, fährt der Geistliche also fort:

1) Bulla: Pia mater a. 1747 non. Aprilis.

Misereatur tui etc.

Indulgentiam etc.

Dominus noster Jesus Christus, filius Dei vivi, qui beato Petro, Apostolo suo, dedit potestatem ligandi atque solvendi, per suam piissimam misericordiam recipiat confessionem tuam et restituat tibi stolam primam, quam in baptisate recepisti, et ego facultate mihi ab apostolica Sede tributa, indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine † Patris et † Filii et † Spiritus sancti. Amen.

Per sacrosancta humanae reparationis mysteria remittat tibi omnipotens Deus omnes praesentis et futurae vitae poenas, paradisi portas aperiat et ad gaudia sempiterna perducatur. Amen.

Benedicat te omnipotens Deus, Pater et Filius et † Spiritus sanctus. Amen.

Diese Formel ist nicht nur ein getreuer Ausdruck der katholischen Lehre über die Ablässe, sondern auch ein Beweis der zärtlichsten Sorgfalt der Kirche für ihre Kinder. Wie sie im Leben als eine zärtlich liebende Mutter sich erwiesen, so will sie es auch im Tode noch thun. Da das Recht der Ablassertheilung nur der Kirche als solcher zusteht, so kann die Generalabsolution nur derjenige ertheilen, welchem die Fakultät dazu von dem Oberhaupt der Kirche mittelbar oder unmittelbar ertheilt worden ist. Unmittelbar pflegen sie die Bischöfe, welche darum nachsuchen, zu erhalten; mittelbar erhält sie jeder Priester, dem sie von diesem übertragen wird. Damit nun Niemanden dieser Trost im Sterben fehle, so pflegen die Bischöfe die deßfallige Fakultät dem Kuratklerus zu übertragen, wie dieß jüngst von dem hochwürdigsten Bischof von Mainz an den Klerus seiner Diöcese geschehen ist.

Zweiter Abschnitt.

Die Sakramente der Lebendigen.

Erster Artikel.

Die Firmung. ¹⁾

§ 78.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Firmung ist dasjenige Sakrament, in welchem der getaufte Christ durch die mit Gebet und Salbung verbundene Händeauflegung des Bischofes die Fülle des heiligen Geistes empfängt, um in Bekennniß und That sich als einen vollkommenen Streiter Christi bewähren zu können. ²⁾

Die Firmung erscheint somit als eine Ergänzung und Vollendung der Taufe. In der alten Kirche wurde dieß damit angedeutet, daß dieselbe in der Regel sogleich nach der Taufe gespendet wurde, ³⁾ was in der griechischen Kirche noch heute geschieht. Daß sie aber mit der Taufe nicht confundirt werden dürfe, mag daraus erhellen, daß sie da, wo sie zum ersten Male in der heiligen Schrift vorkommt, gesondert von der Taufe gespendet wird. ⁴⁾ Ganz in derselben Weise verfuhr man auch in spätern Zeiten. ⁵⁾ Daß dieses auch heut zu Tage geschehe, ist bekannt. Die Verschiedenheit beider Sakramente wird auch aus Folgendem ersichtlich.

- 1) Welz, das heilige Sakrament der Firmung. Eine dogmatische Abhandlung für gebildete christliche Leser. Breslau 1847.
- 2) Cat. rom. P. II. c. 3. qu. 2.
- 3) Apg. 19, 5. 6. Tertull. de baptism. c. 8. Cf. Durand. l. c. lib. VI. c. 84.
- 4) Apg. 8, 14—17.
- 5) Cypr. ep. 74. 76. Concil. Elib. c. 38. 37.

Durch die Taufe werden die Menschen zu einem neuen Leben geboren; durch die Firmung aber werden diejenigen, welche schon geboren sind, zu Männern, indem sie ablegen, was kindisch ist (1 Kor. 13, 11.). Sie stehen also in demselben Verhältniß zu einander, wie die natürliche Geburt zu dem Wachstume. 1)

Als zwei verschiedene Sakramente erscheinen beide auch, wenn wir sehen auf das äußere Zeichen, durch welches die resp. Gnaden vermittelt werden. Bei der Taufe ist es das Wasser, bei der Firmung die Händeauflegung und die Salbung mit Chrysam. Auch das Subjekt ist in beiden verschieden, sowohl der Spender als der Empfänger. Der ordentliche Spender der Taufe ist der Priester, jener der Firmung der Bischof, wiewohl dieser auch in besondern Fällen sein Recht an einen einfachen Priester übertragen kann. Was den Empfänger angeht, so wird die Taufe den Sündern gespendet, um sie der Kirche einzuverleiben, die Firmung dagegen den bereits in die Kirche Aufgenommenen, die sich im Stande der Gnade befinden.

Die Firmung ist ein wahres Sakrament. Läßt sich seine göttliche Einsetzung auch nicht mit solcher Bestimmtheit nachweisen, wie jene des Sakramentes der Taufe, so kann sie doch keinem Zweifel unterliegen, da auf der einen Seite die Gnade, welche sie vermitteln soll, nicht bloß im N. T., sondern sogar schon im A. auf das Bestimmteste in Aussicht gestellt war, auf der andern die Apostel wirklich gefirmt haben, was sie, ohne einen göttlichen Befehl dazu erhalten zu haben, gewiß nicht gethan haben würden.

Welches ist nun aber die Gnade, die das Sakrament der Firmung vermittelt? Es ist, wie schon angedeutet worden, der heilige Geist und in ihm die Fülle der Gnaden, deren der Christ bedarf, um die Aufgabe, die ihm als einem besondern Gliede des mystischen Leibes der Kirche zukommt, erfüllen, namentlich um seine eigne Gerechtigkeit im standhaften Bekenntniß des Glaubens und im unerschrockenen Kampfe für die Sache des Erlösers bewahren zu können; sie ist die mit einer übernatürlichen, begeisternden und stärkenden Gnade verbundene feierliche Ein-

1) Cat. rom. l. c. qu. 4.

weihung und Eingliederung in die Reihen der streitenden Kirche. Hierin haben wir auch den Grund dafür zu suchen, daß die Firmung gleich der Taufe einen unauslöschlichen Charakter ihren Empfängern ausdrückt. ¹⁾

Aus dem Ebengesagten ergibt sich auch die Nothwendigkeit der Firmung. Zwar kommt ihr nicht, wie der Taufe, das Merkmal absoluter, wohl aber relativer Nothwendigkeit zu, d. h. wer immer die Gelegenheit, es zu empfangen, erhält, muß es empfangen, wenn er der Seligkeit theilhaftig werden will. Es ist also *ex necessitate praecepti* nothwendig. ²⁾

Was die Zeit, in welcher dieses Sakrament gespendet werden soll, angeht, so war diese in der alten Kirche gleichgiltig. „Als die Apostel Petrus und Johannes vernommen, daß Samaria das Wort Gottes angenommen, eilten sie dorthin und legten den Einwohnern die Hände auf, daß sie den heiligen Geist empfangen.“ ³⁾ Auf gleiche Weise verfahren der Apostel Paulus zu Ephesus ⁴⁾ und die Bischöfe späterer Zeiten. ⁵⁾ Die Firmung wurde zu jeder Jahreszeit, wenn immer das Bedürfniß dazu sich einstellte, gespendet. Wurde sie mit der Taufe verbunden, so war die Zeit der Taufe natürlich auch jene der Firmung. Aus Rhabanus Maurus ⁶⁾ und Wilhelm Durandus ⁷⁾ entnehmen wir,

1) Dieringer a. a. D. §. 132. S. 606 ff. n. 3.

2) Thom. Aqu. P. III. qu. 73.: *Omnia sacramenta sunt aliquantulum necessaria ad salutem; sed quaedam sunt, sine quibus non est salus; quaedam vero sunt, quae cooperantur ad perfectionem salutis. Et hoc modo Confirmatio est de necessitate salutis, quamvis sine ea possit esse salus, dum tamen non praetermittatur ex contemptu sacramenti.*

3) Apg. 8, 14. 15.

4) Apg. 19.

5) Hieron. adv. Lucif. n. 9. Greg. M. lib. X. ep. 45.

6) De instit. cleric. lib. II. c. 39.

7) Ration. lib. VI. c. 84.: *Baptizatus confirmari non potest, nisi demum post septem dies post Baptismum propter septem dona Spiritus sancti, quae recipiuntur.*

daß im Mittelalter die Firmung acht Tage nach der Taufe gespendet worden sei.

Auch die heutige Praxis kennt keine stehende Firmungszeit. Man pflegt indessen da, wo es die Umstände gestatten, gerne die Pfingstzeit für diese Spendung zu wählen, weil sie als die passendste dafür erscheint. ¹⁾

Das Lebensalter der Firmlinge betreffend, so findet sich auch darüber nirgends eine bestimmte Vorschrift. Sie kann daher in jedem, wenn nur die Taufe vorangegangen ist, empfangen werden. Weil aber das Sakrament zum Kampfe für den Glauben gegen die innern und äußern Versuchungen den Christen befähigen will, so begreifen wir leicht, wie sich die Praxis allmählich für jenen Zeitpunkt entschieden hat, in welchem dieser Kampf zu beginnen pflegt, also für die Gränze des Kindes- und Jünglingsalters. ²⁾

Ebensowenig, wie an eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Lebensalter, ist die Mittheilung des heiligen Geistes auch an einen bestimmten Ort gebunden. Der Taufort war in der Regel auch der Firmort. Dieser war die Kirche, sobald sich eine solche vorfand. Und so ist es heute noch.

Wie bei der Taufe, so stand auch bei der Firmung den Firmlingen ein Pater zur Seite. Er hatte eine ähnliche Bestimmung,

1) Cat. rom. l. c. qu. 19.: Illud quoque sollemni religione in Ecclesia Dei servatum est, ut in Pentecoste praecipue hoc Sacramentum administraretur, quod hoc maxime die Apostoli Spiritus s. virtute roborati et confirmati sint.

2) Cat. rom. l. c. qu. 14.: Observandum est, omnibus quidem post baptismum confirmationis sacramentum posse administrari, sed minus tamen expedire hoc fieri, antequam pueri rationis usum habuerint, quare si duodecimus annus non expectandus non videatur, usque ad septimum certe hoc sacramentum differre maxime convenit; neque confirmationis ad salutis necessitatem instituta est; sed ut ejus virtute optime instructi et parati inveniremur, cum nobis pro Christi fide pugnandum esset, ad quod sane pugnae genus pueros, qui adhuc usu rationis carent, nemo aptos esse judicavit.

wie die Taufpathen, und es wurden daher auch dieselben Anforderungen an ihn gestellt. Zuweilen erhielten die Firmringe auch einen besondern Namen von ihnen.

§ 79.

I. Der sakramentale Akt der Firmung.

Der sakramentale Akt der Firmung umfaßt

- 1) die Handauflegung;
- 2) die Salbung mit Chrisam;
- 3) das Gebet.

1) Die Handauflegung (*χειροθεσία*) besteht darin, daß der firmende Bischof die vier Finger der rechten Hand auf dem Haupte des Firmlings ruhen läßt, währenddem er mit dem Daumen derselben Hand die Salbung vornimmt. Sie sinnbildet den jetzt über den Firmling herabkommenden und ihn gleichsam überschattenden heiligen Geist, der Wohnung in dessen Seele nimmt, um dieselbe mit der Fülle der Gnade auszurüsten, ¹⁾ auf der andern Seite ist sie aber auch eine faktische Versicherung, daß der Gefirmte des Schutzes des heiligen Geistes von nun an sich erfreuen werde. Die Handauflegung ist apostolischen Ursprunges ²⁾ und war zu allen Zeiten üblich. ³⁾

2) Die Salbung. Sie geschah in der römischen Kirche auf der Stirne, und zwar in Kreuzesform; in der griechischen an mehreren Körpertheilen. Das Salbungsmaterial ist in der römischen Kirche Chrisam (*χρισμα*), d. i. eine Mischung von Olivenöl und Balsam; in der griechischen werden verschiedene Ingredienzien (Kräuter, Gewürze, Wein und verschiedene Arten von Öl) mit einander gekocht und dann als Salböl gebraucht. Die alte Praxis der Kirche anlangend, so bediente man sich in den

1) Tertull. lib. de resurr. carn. c. 8.: Caro manus impositione adumbratur, ut anima Spiritu sancto illuminetur.

2) Apg. 8, 14—17; 19, 5. 6.

3) Cypr. ep. 33. ad Jubaj. Pseudo-Ambros. de sacram. lib. III. c. 2. Thom. Aqu. P. III. qu. 72. art. 7. Durand. l. c.

ersten Jahrhunderten nur des Olivenöls, Gregor von Tours zeugt zuerst für den Chrisam in der abendländischen, Pseudo-Dionysius in der morgenländischen. Der Balsam war in der Regel palästinenfischer. Die PP. Paul III. und Pius IV. gestatteten den Gebrauch des spanischen.

Was nun die Bedeutung der Salbung anlangt, so liegt diese in der Eigenthümlichkeit beider Bestandtheile des Chrisams ausgesprochen. Das Öl erweicht bekanntlich das Harte, ist eine Arznei für die Wunden, ein Stärkungsmittel für die Schwachen, und ertheilt den Körpertheilen, die damit eingerieben werden, eine besondere Gelenkigkeit, weshalb auch die heidnischen Wettkämpfer sich mit Öl zu salben pflegten. Ähnliches nun will der heilige Geist an jedem würdigen Firmling bewirken. Das erkaltete und erstorbene Herz entzündet er mit der heiligen Flamme reiner Liebe zu Gott; er tilgt die Überreste der Sünde, er stärkt und befestigt den Willen im Glauben und gläubigen Leben. Der Balsam ist wegen seines Wohlgeruches das Sinnbild der auf dem Grunde heiliger Gesinnung und fleckenlosen Wandels sich erbauenden Gottgefälligkeit, welche gleichfalls eine Frucht des heiligen Geistes ist. Er enthält aber ebensosehr auch eine Mahnung an den Firmling, durch die Gnade des heiligen Geistes den Wohlgeruch guter Werke fortwährend zum Himmel emporsteigen zu lassen.

Wenn Olivenöl und Balsam gemischt werden, so liegt darin eine Aufforderung für die Firmlinge, nicht blos die eine und die andere, sondern alle christlichen Tugenden zu üben, und so gewissermaßen einen Strauß von geistlichen Blüten Gott zum Opfer darzubringen.

Die Salbung erfolgt in Kreuzesform auf der Stirne. Dadurch wird dem Firmling das Heereszeichen der Streiter Christi aufgedrückt. Er empfängt es auf die Stirne, damit man ihn sogleich als Streiter Christi erkenne. Es liegt darin aber auch die Ermahnung ausgedrückt, daß er von nun an als Kämpfer für die Religion des Kreuzes sich bewähre, sich ihrer nicht schäme, vielmehr sie vor aller Welt, wenn es die Ehre Gottes und das Heil der Brüder erheischen sollte, in Wort und That offen

befenne.¹⁾ Um dieser Bezeichnung mit dem Kreuze willen heißt unser Sakrament auch schlechthin „signum“. Gewiß aber findet die Salbung in Kreuzesform auch um deswillen statt, weil die Kirche den Firmlingen eine Hinweisung auf die Quelle der Firmgnade, welche der Kreuzestod Christi ist, geben will.

3) Das Gebet. Wenn in der heiligen Schrift die Rede von der Firmung ist, so wird immer nur des Gebetes ganz im Allgemeinen erwähnt; eine bestimmte Form ist nirgends angegeben. Während die griechische Kirche einer von dem dritten allgemeinen Council von Konstantinopel (381) vorgeschriebenen sich bedient, gebraucht die lateinische die von Eugen III. vorgeschriebene: „N. signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine P. et F. et Sp. s. Amen.“ „Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und stärke dich mit dem Chrisam des Heiles u. s. w.“ Diese Worte enthalten in prägnanter Kürze die Gnadenwirkung des heiligen Sakramentes, indem sie sagen, daß der Firmling zum Streiter Christi unter der Fahne des Kreuzes eingeweiht und zum siegreichen Kampfe gestärkt werde.

§ 80.

II. Außerwesentliche Bestandtheile.

a. Solche, die dem sakramentalen Akte vorangehen.

1) Das Eingangsgebet des Bischofs, verbunden mit der Händeausstreckung (*χειροτόνια*). Die letztere findet sich schon im gelaasianischen Sakramentarium, sowie im gregorianischen des Hugo Menardus, und wird mit beiden Händen vorgenommen. Sie ist als eine Hinweisung auf das anzusehen, was durch den nachfolgenden sakramentalen Akt erfolgen soll.

1) Eugen. III. Decret. in Armen.: Ideo in fronte, ubi verecundiae sedes est, confirmandus inungitur, ne Christi nomen confiteri erubescat, et praecipue crucem ejus, quae Judaeis est scandalum, gentibus autem stultitia secundum Apostolum, propter quod signo crucis signatur.

Dafür, daß sie selbst nicht als zum sakramentalen Akte gehörig angesehen werden müsse, spricht einmal die Auktorität des römischen Katechismus, ¹⁾ welcher das Chrisma als die Materie unsers Sakramentes bezeichnet; sodann die Ansicht der griechischen Kirche, welche, ohne daß ihr von der lateinischen widersprochen wird, die Händeauflegung und folglich auch das damit verbundene Gebet für das minder Wichtigere hält; endlich der Umstand, daß alle diejenigen Firmlinge, welche bei dieser Händeausstreckung nicht zugegen sind, die darauf folgende Salbung aber empfangen, der Gnade des heiligen Sakramentes dennoch theilhaftig werden.

Während der Händeausstreckung spricht der Bischof, nachdem er einige Versikel gleichsam als Einleitung vorausgeschickt, ²⁾ folgendes Gebet: „Lasset uns beten! Allmächtiger, ewiger Gott! der du dich gewürdiget hast, diese deine Diener aus dem Wasser und dem heiligen Geiste wiedergeboren werden zu lassen, und ihnen die Nachlassung aller Sünden verliehen; sende auf sie die siebenfachen Gaben deines heiligen Geistes, den Tröster vom Himmel herab. Amen. Den Geist der Weisheit und der Einsicht. Amen. Den Geist der Wissenschaft und der Frömmigkeit. Amen. Erfülle sie mit dem Geiste deiner Furcht und bezeichne sie nach deiner Barmherzigkeit mit dem Zeichen des Kreuzes Christi zum ewigen Leben. Durch denselben Jesum Christum, unsern Herrn, der mit dir u. s. w. Amen.“ Dieses Gebet ist der Kommentar zu der bischöflichen Händeausstreckung: denn es enthält die Bitte an Gott, daß er, wie seine Hände jetzt über die Firmlinge ausgestreckt seien, den heiligen Geist mit der Fülle seiner Gnade über sie ausgießen möge.

1) L. c. qu. 6.

2) V. „Der heilige Geist komme über euch und die Kraft des Allerhöchsten bewahre euch von Sünden. R. Amen.

V. Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn. R. Der Himmel und Erde gemacht hat.

V. Herr! erhöre mein Gebet. R. Und laß mein Rufen zu dir kommen.

V. Der Herr sei mit euch. R. Und mit deinem Geiste.“

§ 81.

F o r t s e t z u n g .

b. Solche, die dem sakramentalen Akte nachfolgen.

Diese sind:

1) Der Backenstreich, bestehend in einer leisen Berührung der linken Wange des Firmlings. Diese Ceremonie wurde erst im Mittelalter in den Firmungsritus aufgenommen. Er scheint dem damaligen Militärwesen entlehnt zu sein. Denn im Mittelalter pflegte derjenige, welcher in den Kriegsdienst eines Fürsten eintrat, einen Backenstreich zum Zeichen seiner Unterthänigkeit und Hörigkeit zu erhalten.¹⁾ Indem nun die Kirche diese Sitte in dem Firmungsritus einverleibt, will sie dem Firmling sagen, daß von nun an zwischen ihm und Jesus Christus ein ähnliches Verhältniß stattfindet, wie zwischen einem Hörigen und seinem Fürsten.

Wilhelm Durandus, welcher unter den Liturgikern zuerst dieses Gebrauches Erwähnung thut, findet darin eine vierfache Bedeutung: 1) soll der Backenstreich dazu dienen, daß der Firmling den Empfang des Sakramentes sich tief in's Gedächtniß einpräge; 2) damit derselbe wisse, dieses Sakrament werde ihm zur Befestigung des in der Taufe empfangenen Glaubens gegeben; 3) repräsentirt derselbe die Händeauflegung, womit die Apostel dieses Sakrament zu spenden pflegten; endlich 4) werde er gegeben, um den bösen Geist zu schrecken, auf daß er fliehe und nicht wieder zurückkehre.²⁾

Die einfachste und natürlichste Erklärung indessen scheint uns der römische Katechismus, womit auch der heilige Karl Borromäus³⁾ übereinstimmt, zu geben. Er sagt nämlich:

1) Binterim, Denkwürdigkeiten. Bd. I. Thl. I. S. 217.

2) L. c. c. 84. n. 6.

3) Act. eccles. Mediol.: Hunc ritum parochus ita docebit, ut sciat homo christianus, se jam militem esse, cujus pugna et victoria eluceat in patiendis injuriis, non in illis inferendis;

„Der Gefirmte erhält von dem Bischof einen leichten Backenstreich, um ihn anzudeuten, daß er wie ein tapferer Streiter bereit sein müsse, mit unbestegtem Muthe um des Namens Christi willen alle Unbilden zu ertragen.“¹⁾ Wir möchten ihn außerdem eine faktische Wiederholung der Prophezeiung nennen, welche schon Jesus seinen Aposteln gegeben, wenn er sagt: „Ihr werdet von Allen gehaßt werden um meines Namens willen.“²⁾

2) Der Friedenswunsch, bestehend in den Worten: „Pax tecum.“ „Der Friede sei mit dir.“ Er ist mit dem Backenstreich verbunden und älter als dieser. Denn ihn kennen schon das gelaßianische Sakramentarium und die ältesten Pontifikalbücher. Statt seiner bedienen sich die Griechen nach dem Zeugnisse Cyrills von Jerusalem³⁾ und des heiligen Hieronymus⁴⁾ der Worte: „Beati quorum remissae sunt iniquitates.“ „Selig diejenigen, welchen ihre Ungerechtigkeiten nachgelassen worden sind.“ Der Friedenswunsch enthält für die mit der Ceremonie des Backenstreiches der Seele des Firmlings geschlagene Wunde eine köstliche Arznei. Es ist, als wenn der Bischof zu demselben spräche: Siehe! du wirst zwar Vieles um deines Glaubens willen dulden müssen, aber getrost, die Welt wird dir nichts anhaben können, Alles muß dir vielmehr zum Besten gereichen, weil du die Fülle der himmlischen Gnade und jenen Frieden, der allen Begriff übersteigt, erlangt hast.⁵⁾

3) Das Schlußgebet des Bischofs, welches also lautet: „Befiegle, o Gott! was du von deinem Heiligthum, dem himm-

deinde se in christiana militia constitutum esse, in qua non hujus vitae jucunditates et commoda quaerat, sed incommoda potius atque adeo mala multa patienter ferat; ac praeterea intelligat officii sui esse, in acie stare telaque unde veniant observare, ita ut quamvis illis telorum ictibus corpus, honor opesve laedantur, anima tamen nullo pacto offendatur.

1) L. c. qu. 20. n. 1.

2) Matth. 10, 22. Joh. 15, 18 ff.

3) Procat.

4) Adv. Pelag. lib. III. Cf. Eucholog. Graec.

5) Cat. rom. l. c. qu. 20. n. 2.

lischen Jerusalem, in uns gewirkt hast! Ehre sei dem Vater, dem Sohne u. s. w. Lasset uns beten! O Gott! der du deinen Aposteln den heiligen Geist gegeben, und durch sie und ihre Nachfolger auch den übrigen Gläubigen zu geben befohlen hast, siehe gnädig auf den Dienst unserer Niedrigkeit herab, und verleihe, daß der heilige Geist die Herzen derjenigen, deren Stirnen wir mit dem geweihten Chrisam gesalbet und mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes bezeichnet haben, überschatte und zum Tempel seiner Herrlichkeit durch sein huldvolles Innewohnen vollende, der du mit dem Vater und dem heiligen Geiste lebst und regierst u. s. w. Amen. Siehe! so wird jeder Mensch gesegnet werden, welcher den Herrn fürchtet. Es segne euch der Herr von Sion herab, damit ihr die Güter Jerusalems alle Tage eures Lebens schauet und das ewige Leben habet. Amen.“

In der That, ein der hehren Feier entsprechender Schluß! Worte, die, der väterlichen Brust des Oberhirten entquollen, zu Gott flehen, daß er das gute Werk, welches er so eben begonnen, auch bewahren und vollenden möge.

Unmittelbar an die Salbung schließt sich die Abtrocknung der Stirne mit Baumwolle, einem Schwamme u. dergl., um zu verhüten, daß der Chrisam auf die Erde fließe. Sie pflegt durch einen dem Bischof zur Seite stehenden Geistlichen zu geschehen. Ehemals wurde die Stirne des Firmlings sogleich nach der Salbung mit einem zwei bis drei Zoll breiten und zwei Ellen langen weißen Bande, Firmbinde (*bandelli, vitta, pannus chrisimalis*) genannt, von dem Paten umwunden, das an verschiedenen Orten bald länger, bald kürzer getragen werden mußte, und wenn das Chrisma vertrocknet war, mit einer gewissen Feierlichkeit von dem Paten oder einem Geistlichen unter Gebet abgenommen wurde. ¹⁾ Zur Zeit des Durandus mußten es die Firmlinge sieben Tage lang zur Erinnerung an die sieben Gaben des heiligen Geistes tragen. ²⁾ Der ältesten Spur dieser soge-

1) Schmid, Liturgik. Bb. III. S. 87 ff.

2) Durand. l. c. n. 8.: *Chrismato autem aliquo panno albo frons sua circumcingitur, ne recens unctio desinat aut deleatur, et septima die deponitur.*

Stuck, Liturgik. I.

nannten Firmbinde begegnen wir in dem handschriftlichen Pontifical des im achten Jahrhundert lebenden Bischofs Egbert von York. Da sowohl das römische Pontifical, als auch die Synode von Kulm (a. 1745),¹⁾ Benedikt XIV.,²⁾ das Ritual von Augsburg (a. 1765) u. s. w. dieser Binde noch erwähnen, so scheint dieselbe erst am Ende des vorigen oder zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen zu sein.

Zweiter Artikel.

Das Sakrament des Altars.

§ 82.

Allgemeine Bemerkungen.

Das Sakrament des Altars erscheint in dem Kultus in doppelter Weise, als Opfer und als Seelenspeise oder Kommunion. Da das Opfer, welches als die Quelle und als die nothwendige Voraussetzung aller übrigen Sakramente angesehen werden muß, bereits zur Darstellung gekommen, so übrig uns hier nur noch, das Sakrament des Altars auch unter dem Gesichtspunkte der Kommunion oder des Abendmahles darzustellen. Wir werden uns dabei um so kürzer fassen können, als vieles hierher Gehörige schon in der Liturgie der heiligen Messe besprochen worden ist.

1) Begriff. Unter dem heiligen Abendmahle oder der Kommunion verstehen wir Jesus Christus selbst, insofern er sich den Gläubigen unter den Gestalten des Brodes und Weines zum Genusse darreicht. Daß Jesus Christus das heilige Abendmahl auch zu dem Ende eingesetzt habe, liegt auf das Bestimmteste in der heiligen Schrift ausgesprochen und wird auch so wenig bezweifelt, daß der Genuß von den Gegnern der katholischen Kirche gerade als der ausschließliche Zweck angesehen und behauptet wird.

1) Can. 16.

2) Instit. 6.

2) Wirkung des Sakramentes. Da in der Kommunion der Leib und das Blut Jesu Christi genossen wird, so wird der Christ dadurch nicht etwa blos dieser oder jener Gnade gewürdigt, sondern er tritt mit dem Urheber der Gnade selbst in reale Lebensverbindung. Was das Brod und der Wein für den menschlichen Körper, das ist die Eucharistie, wird sie würdig empfangen, und zwar in einem noch viel höheren Grade für die Seele. Sie ist die Nahrung derselben, ihr alles dasjenige zumal gewährend, was die übrigen nur einzeln gewähren. Jedoch ist dies nicht so zu verstehen, als ob der Leib und das Blut Christi, gleich dem materiellen Brode und Weine, in unsere Substanz verwandelt werden, sondern wir werden vielmehr in gewisser Weise in seine (Christi) Natur umgewandelt, ¹⁾ werden lebendige Glieder seines Leibes, was der Heiland in den Worten: „Wer mein Fleisch ist und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm,“ ²⁾ ausspricht.

Was nun die Früchte unsers Sakramentes im Besondern angeht, so sind dieselben:

- a. die Bewahrung vor dem Rückfalle in die Sünde;
- b. die Erhöhung unserer Liebe;
- c. die Befähigung der Seele zur Betrachtung der himmlischen Dinge;
- d. die Nachlassung der läßlichen Sünden;
- e. die Bezähmung der niederen Begierden;
- f. die Friedigung und Beseligung unsers Innern. ³⁾

Alle diese Wirkungen sind verstümmelt in der Form, in welcher das Sakrament an uns herantritt, wie wir gleich nachher sehen werden.

3) Den Ort anlangend, wo dieses Sakrament gespendet werden soll, so ist dies in der Regel die Kirche, je nach dem Bedürfnis aber jeder Ort, insbesondere die Privatwohnungen, wenn Kranke es empfangen wollen.

1) Cat. rom. P. II. c. 4. qu. 39.

2) Joh. 6.

3) Cat. rom. I. c. qu. 40.

F o r t s e t z u n g .

4) Elemente der heiligen Kommunion. Diese sind Brod und Wein. Wir haben bereits oben nachgewiesen, warum wohl grade Brod und Wein als die Symbole für das Opfer Christi gewählt worden seien. Zum Theil dieselben, zum Theil aber sind es noch einige andere, aus denen die Wahl auch für die heilige Kommunion stattgefunden hat. Brod und Wein sinnbilden nämlich auf eine ausgezeichnete Weise die Wirkungen des heiligen Sakramentes. Sie enthalten nämlich, wie kein anderes Naturobjekt, jene beiden Nahrungstoffe, von denen das organische Leben bedingt ist, das Brod jene für die plastischen Gebilde, Fleisch und Blut, der Wein jene für den Athmungsprozeß und die körperliche Wärme. Gleichwie nun Brod und Wein die Grundbedingungen des körperlichen Lebens sind, also Jesus Christus für das geistige Leben.

Der Genuß des Brodes und des Weines setzt den Menschen in den Stand, daß er die Geschäfte seines zeitlichen Berufes verrichten kann; der unter den Gestalten von beiden in uns einkehrende Heiland befähigt uns, den Pflichten unseres himmlischen Berufes nachzukommen, namentlich die schwereren Pflichten der Selbst- und Weltverläugnung zu erfüllen. Deshalb pflegten auch nach dem Zeugnisse des heiligen Cyprian die Gläubigen der alten Zeit, wenn sie von den Tyrannen zur Folter und zum Scheiterhaufen ihres Glaubens wegen geschleppt werden sollten, um nicht durch die Heftigkeit der Schmerzen besiegt zu werden und in dem heilsamen Kampfe zu unterliegen, aus der Hand des Bischofs den Leib und das Blut des Herrn zu empfangen.

Brod und Wein erhalten aber nicht blos den menschlichen Leib, sondern vermehren ihn auch und bereiten dem Geschmache täglich neue Annehmlichkeiten. Auf gleiche Weise erhält nicht nur die Eucharistie die Seele, sondern fügt ihr auch noch neue Kräfte hinzu, und bewirkt, daß der Geist an den himmlischen Dingen sich immer mehr erfreut. — Gleichwie ferner die körperlichen

Nahrungsmittel des Brodes und Weines die etwa vorhandenen Schwächen beseitigen, ebenso entfernt der Genuß des Leibes und Blutes Jesu Christi die täglichen Trübungen und kleinern Mängel unserer Seele, weshalb auch der heilige Ambrosius sagt: „Jenes Brod wird täglich empfangen, um die tägliche Schwachheit zu heilen.“

5) Kommunion unter Einer Gestalt. Das heilige Abendmahl wird heutzutage den Gläubigen nur unter Einer Gestalt und zwar unter jener des Brodes — nur der celebrirende Priester empfängt es unter beiden Gestalten — gereicht. Da Christus beide Gestalten eingesetzt und sich unter beiden auch seinen Aposteln gereicht, so fragt es sich, ob und welche Berechtigung diese Einrichtung habe, oder, da dieselbe auf einer kirchlichen Vorschrift beruht, was die Kirche zu einer solchen veranlaßt habe.

Wenn auch der Empfang der Kommunion unter Einer Gestalt heutzutage auf einer kirchlichen Vorschrift beruht, ¹⁾ so ist derselbe doch nicht durch eine solche in's Dasein gerufen worden. Die Kirche hat vielmehr erst dann, nachdem derselbe schon lange Zeit als Gewohnheit bestanden, dieselbe billigend, ein Gesetz erlassen. Schon in der ältesten Zeit begegnen wir nämlich jenem Gebrauche. Denn den Kranken, Gefangenen, sowie Allen, welche zu Hause kommunicirten, wurde die Kommunion nur unter Einer Gestalt gereicht, wogegen allerdings die während der Messe mit dem Priester kommunicirenden Gläubigen sie unter beiden Gestalten zu empfangen pflegten.

Als Übergang von dieser anfangs gewöhnlichen Empfangsweise kann man theils die von dem Ordo Romanus bezeugte Sitte der römischen Kirche, wornach die Laienkommunion keineswegs aus dem bloßen Blute (ex puro sanguine) bestand (der Rest des heiligen Blutes, welcher nach der Kommunion des Bischofs, der Priester, Diakonen u. s. w. übrig geblieben war, wurde von dem Archidiacon in den für das Volk bestimmten, jedoch nicht consecrirten Kelch gegossen), ²⁾ theils die vom zwölften Jahrhunderte an

1) Concil. Trid. Sess. XXI.: Doctrina de Communionem sub utraque specie et parvulorum, cap. 2.

2) Mabillon, Comment. in Ord. Rom. c. VIII. n. 16. in Mus. Ital. tom. II.

fast überall aufgenommene, obgleich vielfach, sowohl von einzelnen Schriftstellern, als auch von Synoden heftig getadelte Sitte, die heilige Hostie in den Kelch einzutunken und dieselbe so den Gläubigen darzureichen, ansehen. Vom dreizehnten Jahrhundert an sehen wir die Kommunion des Kelches allmählig verschwinden. Wie allgemein diese Sitte zu jener Zeit gewesen, mag uns ein Schriftsteller des fraglichen Jahrhunderts, Alexander von Hales, bezeugen, der da schreibt: „Weil Christus unter beiden Gestalten ganz genossen wird, so darf man wohl behaupten, daß es erlaubt sei, den Leib Christi auch nur unter der Gestalt des Brodes zu genießen, wie es fast überall (tote ubique) von den Laien in der Kirche geschieht.“ Zunächst geschah dieses in den Klöstern, wo man sich aus frommer Scheu, das heilige Blut zu verschütten, den Kelch freiwillig versagte. Nachdem sodann auch einzelne Bischöfe aus demselben Grunde den Laien den Kelch entzogen, wurde die Kommunion unter Einer Gestalt auf dem Concil von Konstanz (1414—1418) zu einem förmlichen Disciplinargesetz erhoben, indem es die Strafe der Exkommunikation denjenigen Priestern androht, welche den Laien die Kommunion unter beiden Gestalten darreichen würden. 1) Diese Vorschrift hat das Concil von Trient bestätigt, indem es erklärte:

a. es sei weder ein göttliches Gebot, noch zum Seelenheile notwendig, daß alle Gläubigen die Eucharistie unter beiden Gestalten empfangen;

b. die katholische Kirche habe aus triftigen Gründen und mit vollem Rechte die Kommunion der Laien und nicht celebrirenden Priester nur auf die Brodsgestalt beschränkt;

c. wer die Kommunion auch nur unter Einer Gestalt genieße, empfangen doch den ganzen Christus, den Urheber und die Quelle aller Gnaden.

Indessen sollte diese Vorschrift keine unabänderliche Norm für alle Zeiten sein. Dem Papste blieb es vielmehr vorbehalten, in

1) Sess. XIII. infra can. 1.: Praecipimus sub poena excommunicationis, quod nullus presbyter communicet populum sub utraque specie panis et vini.

gewissen Fällen einzelnen Nationen oder Reichen den Kelch zu gestatten, ein Recht, von dem auch schon das Concil von Basel insofern Gebrauch gemacht hatte, als es den sogenannten Kalixtinern die Kommunion unter beiden Gestalten gestattet hatte, vorausgesetzt, daß sie glaubten, unter jeder Gestalt sei der ganze Christus vorhanden und es werde das Sacrament nicht alterirt, wenn man es auch nur unter Einer Gestalt empfangen. Und grade diese Überzeugung, daß das Sacrament sowohl unter zwei als unter Einer Gestalt gültig empfangen werden könne, war es, was zu allen Zeiten maßgebend für die Verordnungen der Kirche in der fraglichen Sache war. In ihr besitzen wir den Schlüssel zur Lösung der scheinbaren Widersprüche, welche die kirchliche Gesetzgebung über diesen Gegenstand in den verschiedenen Jahrhunderten an sich trägt. Wo immer sich eine verkehrte Auffassung Geltung zu verschaffen suchte, da trat sie mit einer dieselbe negierenden Vorschrift entgegen. Dies geschah z. B. den Manichäern gegenüber, welche, weil sie den Wein als eine Kreatur des bösen Prinzips ansahen, sich der Kommunion des Kelches enthielten. Hier verordneten die Päpste Leo der Große und Gelasius dem kirchlichen Glauben ganz entsprechend, man müsse das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen. Als aber die Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts die Behauptung aufstellten, daß zu einer würdigen Kommunion beide Gestalten unerläßlich seien, so schrieb sie ihren Gliedern den Empfang der Kommunion unter Einer Gestalt vor oder sie bestätigte vielmehr die bereits bestehende Vorschrift.

Zu der eben angegebenen Überzeugung der katholischen Kirche kommen dann noch andere Gründe, welche, wenn sie auch nicht den Ausschlag gegeben, doch gewiß nicht ohne Einfluß auf die fragliche Verordnung geblieben sind, Gründe, die dem universellen Charakter der Kirche ebenso entsprechen, als sie den Bedürfnissen des Menschen die gebührende Rechnung tragen.

Diese Gründe sind nach dem römischen Katechismus folgende:

1) Müßte der Kelch gereicht werden, dann könnte bei einer großen Menge von Kommunikanten die Verschüttung, resp. Prophanierung des heiligen Blutes kaum vermieden werden.

2) Da die Eucharistie für die Kranken immer in Bereitschaft gehalten werden muß, so wäre zu befürchten, daß die species vini, wenn sie länger aufbewahrt würde, versäuerte;

3) überdies gibt es sehr Viele, welche eine angeborene Abneigung gegen den Genuß des Weines haben, so zwar, daß sie nur mit der größten Gefahr für Gesundheit und Leben des Kellers sich bedienen würden; endlich

4) gibt es Örtlichkeiten, wo der Wein gar nicht oder doch nur mit den größten Schwierigkeiten beschafft werden kann. 1) Bestünde nun das Gesetz, das heilige Abendmahl nur unter beiden Gestalten zu empfangen, so wäre natürlich ein großer Theil der Menschheit ohne seine Schuld dieses Gnadenmittels beraubt. Wie ein solches Loos aber mit der Idee eines gerechten Gottes zu vereinbaren sei, mögen die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht uns sagen.

§ 84.

F o r t s e t z u n g.

6) Spender der heiligen Kommunion. Die Spendung der Eucharistie erfolgte in der ältesten Zeit der Kirche theils durch die Bischöfe und Priester, 2) theils durch die Diakonen, 3) namentlich lag es den letzteren ob, dieselbe denen zu überbringen, welche außerhalb der Kirche kommunizirten, den Kranken und Gefangenen nämlich. 4) Zuweilen geschah dieses Überbringen

1) Cat. Rom. P. II. c. 4. qu. 50.

2) Tertull. de coron. milit. c. 3.: Eucharistiae Sacramentum nec de aliorum manu quam praesidentium sumimus. Cf. Chrysost. hom. 46. in Matth.

3) Justin. M. Apolog. I. n. 65.: Postquam is, qui praeest, preces absolvit, populus omnis acclamavit, qui apud nos dicuntur diaconi, panem et vinum et aquam, in quibus gratiae actae, unicuique praesentium participando distribuunt. Conc. Carth. IV. c. 38.: Diaconus, praesente presbytero, eucharistiam corporis Christi populo, si necessitas cogat, jussus eroget.

4) Justin. Apol. II.: Diaconi distribuunt unicuique praesenti et ad absentes perferunt.

selbst durch Laien. 1) Heutzutage spendet nur der Priester, resp. der Bischof die Kommunion sowohl an Gesunde als an Kranke aus, und zwar valide jeder Priester, licite dagegen, namentlich was die österliche Kommunion angeht, nur der betreffende Pfarrer oder der von diesem dazu ermächtigte Priester.

7) Empfänger der heiligen Kommunion. Die Kommunikanten anlangend, so wird von denselben gefordert, 1. daß sie zum Gebrauche der Vernunft gekommen seien, weil diejenigen, welche denselben noch nicht erlangt haben, sich außer Stande befinden, die Eucharistie von einer profanen und gewöhnlichen Speise zu unterscheiden, sowie daß sie die erforderlichen Kenntnisse in der christlichen Religion mitbringen. Deshalb sind Kinder und Geistesfranke von ihr ausgeschlossen. Anfangs zwar wurden auch Kinder zugelassen. Diese Sitte hat jedoch theils aus den angeführten, theils aus anderen mit der christlichen Frömmigkeit in enger Verbindung stehenden Gründen schon längst aufgehört. 2) 2. Daß sie im Verbande mit der katholischen Kirche stehen, und 3. daß sie sich nicht im Zustande einer Todsünde befinden, weshalb von der Kommunion zu allen Zeiten Exkommunizirte, Häretiker, Katechumenen und Büßer, sowie große Verbrecher ausgeschlossen waren. Angedeutet wurde dies ehemals dadurch, daß der Diakon vor der Kommunion der Versammlung zurief: Sancta sanctis. Um jene sittliche Qualität zu erlangen, ist jetzt der Empfang des Bußsakramentes vor der Kommunion vorgeschrieben. Zu diesen Erfordernissen kommt für die Gesunden heutzutage noch ein weiteres; dieselben müssen nämlich von der vorangehenden Mitternacht ein jejunium naturale beobachten, d. h. sie dürfen keinerlei Speise oder Trank genossen haben.

8) Zahl ihres Empfangs. Was die Zahl des Empfangs der heiligen Kommunion betrifft, so ist es durch das Zeugniß der Apostelgeschichte über allen Zweifel gewiß, daß die ersten Gläubigen, welche Ein Herz und Eine Seele waren, täglich in der Gemeinschaft des Brodbrechens verharrten, d. h. täglich kommunicirten. Diese Gewohnheit dauerte mehrere Jahrhunderte lang fort,

1) Dionys. Alex. apud Euseb. hist. eccl. VI. 44.

2) Cat. Rom. l. c. qu. 47. 49.

wie uns Justin der Martyrer, ¹⁾ die Verfasser der apostolischen Konstitutionen, ²⁾ Cyprian, ³⁾ Hieronymus, ⁴⁾ Augustinus ⁵⁾ u. v. A. berichten. Aus diesen Zeugnissen geht hervor, daß der Gebrauch der täglichen Kommunion in der occidentalischen Kirche noch im fünften Jahrhundert bestanden habe. Hier und da kam es sogar vor, daß man, wenn man mehreren Messen beiwohnte, auch mehrere Male an Einem Tage kommunizieren zu müssen glaubte. Diese Ansicht fand jedoch viele Gegner. Walafriid Strabo (im 9ten Jahrh.), welcher diesen Streitpunkt erwähnt, spricht sich darüber also aus: „Ich glaube, daß keine von beiden Partheien getadelt werden dürfe, weil, wie Augustinus behauptet, diejenigen, welche seltener kommunizieren, die Scheu vor den heiligen Dingen zurückhält, diejenigen dagegen, welche es täglich thun, die Liebe zu den heiligen Geheimnissen einladet, sowie denn auch der Priester, so oft er an Einem Tage die Messe feiert, zu kommunizieren nicht unterläßt.“ ⁶⁾

Daß indessen die Gewohnheit der täglichen Kommunion schon während dieser Zeit in manchen Theilen der Kirche nachgelassen, geht unwiderlegbar aus der Klage hervor, die der heilige Chrysostomus, Athanasius und andere heilige Väter der griechischen Kirche über die geringe Zahl der Kommunikanten in ihren an das Volk gehaltenen Homilien führen. ⁷⁾

Diese Lauigkeit sehen wir vom sechsten Jahrhundert an immer mehr zunehmen. Denn schon im Jahre 506 mußte unter Androhung der Exkommunikation den Laien vorgeschrieben werden, wenigstens dreimal im Jahre, nämlich zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, zu kommunizieren. ⁸⁾ Als man aber

1) Apolog. II.

2) Lib. VIII. 20.

3) De orat.

4) Ep. 50. ad Pammach.

5) Ep. 118. ad Januar.

6) De offic. eccl. 12.

7) Bonal. c. II. 17. §. 2.

8) Concil. Agath. c. 19.: Saeculares, qui in Natali Domini, Pascha et Pentecoste non communicaverint, catholici non cre-

auch dieser Forderung nicht nachkam, da Viele sogar so weit gingen, den Empfang der Kommunion ganz zu vernachlässigen, so sah sich die Kirche auf dem unter Papst Innocenz III. (1216) gehaltenen Lateran-Concilium genöthigt, ihre Forderung auf das Minimum zu beschränken und zu verordnen, daß jeder Gläubige, sobald er zu den Unterscheidungsjahren gelangt sei, wenigstens einmal im Jahre seine Sünden beichten und um die östliche Zeit die Kommunion empfangen solle. ¹⁾ Dieses Gebot schärft die Kirche auf dem Concil von Trident von Neuem ein, indem sie die Zuwiderhandelnden mit der Exkommunikation und dem Verluste des christlichen Begräbnisses bedroht. ²⁾

Es ist nichts Seltenes, daß man in diesem Kirchengebote eine Anmaßung, einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Menschen und in den angedrohten Strafen eine lieblose Härte erblickt. Bei näherer und unpartheischer Prüfung der Sache wird man indessen gestehen müssen, daß die Kirche vollständig in ihrem Rechte sich befinde, ja daß sie nicht anders handeln könne, wenn sie ihrer hohen Mission nicht untreu werden will.

Man sagt, die Kirche sei nicht befugt, ein solches Gebot zu erlassen. Wir geben zur Antwort: Ist es wahr, wie es denn von keinem Einsichtigen geläugnet wird, daß in dem heiligen Sacramente des Abendmahles die Fülle der Gnade niedergelegt sei und durch den Genuß desselben uns zu Theil werde; daß der Genuß des Leibes und des Blutes Jesu Christi die Nahrung unserer Seele für das ewige Leben sei; ist es ferner wahr, wie dies denn ebenfalls nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Kirche mit der Spendung dieses Gnadenmittels betraut worden, so hat sie offenbar die Pflicht und, weil eine Pflicht nothwendig ein Recht in ihrem Gefolge hat, auch das Recht, zu verlangen, daß dasselbe von ihren Kindern so oft als möglich empfangen

dantur nec inter catholicos habeantur. Cf. c. 16. 21. Conc. Turon. II. c. 50.

1) C. 12. X. de poenit. et remiss.

2) Sess. XIII. de eucharist. can. 9. XXII. de sacrific. Miss. cap. 6. Catech. Rom. I. c. qu. 46.

werde. Kommt man aber von dieser Seite, aus welchem Grunde es immer geschehen möge, demselben nicht nach, dann bleibt ihr nichts Anderes übrig, als den Empfang zu befehlen.

Man wirft der Kirche ferner vor, sie mache sich mit jenem Gebote eines Eingriffes in die persönliche Freiheit des Menschen schuldig. Wir erwidern: Die wahre Freiheit, dieses Wort in seiner christlichen Bedeutung aufgefaßt, besteht darin, daß man seinen Willen dem göttlichen konformire. Wenn es nun wahr ist, daß der Empfang der heiligen Kommunion dem göttlichen Willen gemäß sei, wie dies aus den Worten Christi: „So oft ihr dieses thut“ u. s. w., unzweifelhaft hervorgeht, so ist das fragliche Gebot nicht nur kein Eingriff in die persönliche Freiheit, sondern vielmehr eine Zurückführung zu derselben.

Man macht der Kirche wegen des mehrerwähnten Gebotes, resp. der den Zuwiderhandelnden angedrohten Strafen endlich noch den Vorwurf liebloser Härte. Ist derselbe begründet? Wir antworten: Wer ungeachtet dieses Gebotes, wozu die Kirche, wie wir sehen, die Pflicht und das Recht hat, der Kommunion sich enthält, der legt damit faktisch seinen Unglauben an den Tag, schneidet sich von der Quelle des Lebens selber ab und erweist sich eben damit als ein todttes Glied der Kirche. Wenn nun die Kirche in einem solchen Fall die Exkommunikation ausspricht, so thut sie nur formell, was der die Kommunion Vernachlässigende bereits faktisch gethan hat. Gehört ein Solcher aber nicht mehr der Kirche an, dann kann er auch auf ihre Ehrenbezeugungen, wozu das kirchliche Begräbniß gehört, vernünftiger Weise keinen Anspruch mehr machen.

§ 85.

I. Der sakramentale Akt. Ritus der heiligen Kommunion.

Dieser besteht in der Darreichung des Leibes Christi von Seiten des Priesters, resp. in dem Empfange und Genuße desselben von Seiten der Gläubigen. Die Darreichung erfolgt heutzutage unter Aussprechung der Worte: „Corpus Domini nostri Jesu Christi

custodiat animam tuam in vitam aeternam. Amen.“ „Der Leib unsers Herrn Jesu Christi bewahre deine Seele zum ewigen Leben. Amen.“ Sie sagen auf eine kurze und prägnante Weise den Gläubigen, theils was sie unter der Gestalt des Brodes, theils zu welchem Zwecke sie es empfangen. Es ist nichts Geringeres als der verklärte Leib Jesu Christi selber, der da als eine Seelenspeise dienen soll. In frühern Zeiten war die Darreichungsformel kürzer, indem der Geistliche während der Darreichung nur die Worte Corpus Christi, und so lange der Kelch gereicht wurde, Sanguis Christi, calix vitae sprach, wobei die Gläubigen zum Zeichen ihres Glaubens jedesmal mit Amen antworteten. ¹⁾ Die älteste Spur einer operativen Formel, ähnlich der heutigen, finden wir bei dem Biographen des heiligen Gregor des Großen, Johannes Diakonus, ²⁾ nach welchem jener Heilige die Hostie mit den Worten: „Corpus D. n. J. Chr. conservet animam tuam“ darreichte. Seit der Zeit Alkuins und Karls des Großen erhielt diese Formel einen Zusatz in der Weise: „Corpus D. n. J. Chr. custodiat te in vitam aeternam,“ so daß dieselbe der heutigen bis auf wenige Worte gleichkam. —

Indem der Priester die heilige Hostie den Gläubigen darreicht, macht er mit derselben das Kreuzzeichen über den Kommunikanten, um anzudeuten, daß die Gnade dieses Sacramentes eine Frucht des Opfertodes Jesu sei.

Was den Empfang der heiligen Hostie von Seiten der Gläubigen angeht, so war der Modus nicht immer derselbe. Heutzutage wird sie ihnen durch den Priester auf die Zunge gelegt, während sie dieselbe in der ältesten Zeit in die Hand nahmen und dann selbst zum Munde führten. Diese Sitte bezeugen Tertullian, ³⁾ welcher diejenigen Christen tadelt, die mit

1) Cf. Euseb. hist. eccl. VI. c. 43. Constitt. ap. VIII. c. 13. Cyrill. catech. mystag. V. n. XVIII. August. contra Faust. XII. c. 10. Hieron. ep. 62. ad Theophil. Leo M. serm. VI. de jejun. septimi mensis. Pseudo-Ambros. de Sacrament. IV. 4.

2) Lib. II. c. 41.

3) Lib. de Idololatr.

denselben Händen den Leib des Herrn berühren, mit denen sie Gözenbilder für die Heiden fertigen; Cyprian, ¹⁾ der da ermahnt, die Rechte mit dem geistigen Schwerte zu waffnen, damit sie die verderblichen Opfer verachte, da sie den Herrn selbst anfassen solle; Ambrosius, ²⁾ welcher den Theodosius nach dem Morde der Thessalonicher also anredet: „Wie magst du deine noch von Blut triefenden Hände ausstrecken? Wie wagst du es, mit solchen Händen den Leib des Herrn zu empfangen?“ Daß unter diesen Umständen die Gläubigen aufgefordert wurden, die Hände zu waschen, ehe sie zu dem Heiligthum hinzutreten, kann nicht auffallen. ³⁾ Welche Haltung die Hände dabei einnehmen sollten, beschreibt Cyrill von Jerusalem in folgenden Worten: „Wenn du dich dem heiligen Tische näherst, so gehe nicht mit ausgebreiteten Händen, noch mit auseinandergehaltenen Fingern hin, sondern füge mit der Linken die Rechte, welche den König aufnehmen soll, und empfangen, indem du das Wort: Amen, aussprichst, mit der hohlen Hand den Leib Christi.“ ⁴⁾ Das Trullanische Concil sagt, daß die Hände die Kreuzesform bilden sollten. ⁵⁾

Auf diese Weise empfingen im Anfang Alle, Männer und Frauen, die heilige Kommunion. Seit dem sechsten Jahrhundert indessen war es den Frauen verboten, mit der bloßen Hand die heilige Hostie zu nehmen; sie mußten dieselbe vielmehr mit einem reinen Linnen bedecken. ⁶⁾

Mancherlei Mißbräuche, welche nach und nach bei diesem

1) Ep. 56. ad Thibaritan. cf. lib. de Lapsis: Quod non statim Domini corpus inquinatis manibus accipiat, aut ore polluto Domini sanguinem bibat, sacerdotibus sacrilegus irascitur.

2) Apud Theodoret. hist. eccl. V. 17. Cf. Dionys. Alex. apud Euseb. hist. eccl. VII. 9. Basil. M. ep. 289. ad Caesariam Patric. Chrysost. hom. 21. ad pop. Antioch. August. contr. lit. Petil. II. 23.

3) August. Serm. 252. de temp.

4) Catech. myst. V.

5) C. 101.

6) Concil. Antissiod. (a. 590) c. 36.

Kommunikationsmodus sich einschlichen, waren die Veranlassung, daß derselbe abgeschafft und der heutige eingeführt wurde. Wann dieses aber geschehen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln. 1) Vereinzelte Spuren davon kommen schon sehr frühe vor, wie denn Gregor der Gr. 2) erzählt, daß eine stumme Frau die Sprache wieder erhalten habe, nachdem ihr Papst Agapetus den Leib des Herrn auf die Zunge gelegt habe. Aus dem Ordo Romanus 3) ersehen wir, daß nur die Priester und Diakonen den Leib Christi in die Hände nahmen, die Subdiakonen dagegen sogleich mit dem Munde empfingen. War nun den Subdiakonen die Berührung des heiligen Leibes nicht gestattet, so gewiß noch viel weniger den Laien.

§ 86.

II. Die dem sakramentalen Akte vorausgehenden Ceremonien.

Die sind

1) das allgemeine Sündenbekenntniß: „Confiteor Deo omnipotenti etc.“ „Ich bekenne Gott dem Allmächtigen“ u. s. w. Es wird von dem Ministranten im Namen der Kommunikanten gesprochen, die während derselben das Bewußtsein ihrer Sündhaftigkeit und Unwürdigkeit, mit dem Herrn in Verbindung zu treten, erneuern sollen. Wenn wir die Heiligkeit und Erhabenheit desjenigen, der bei uns Wohnung nehmen will, auf der einen, und die Beflecktheit und Niedrigkeit unsrer selbst auf der andern Seite in's Auge fassen, so kann es uns nicht auffallen, warum

1) Bona, de reb. lit. II. c. 17. §. 7.

2) Dialog. III. 3.

3) Presbyteri et diaconi osculando episcopum corpus Christi ab eo manibus accipiant, in sinistra parte altaris communicaturi; subdiaconi autem osculando manum episcopi ore accipiant corpus Christi ab eo. Von dieser Stelle bezeugt Morinus (de sacr. ordinat. p. 3. exorcis. 12. c. 3.), daß er sie bereits in einem 700 Jahre alten Manuscript des Ordo Rom. gelesen habe. Cf. Mabillon, Mus. Ital. tom. II. Ord. Rom. VI. p. 75.

das allgemeine Sündenbekenntniß der heiligen Handlung vorausgeschickt wird, obgleich das spezielle vorausgegangen ist. Da nun das fragliche Bekenntniß, wie wir bei der Erklärung der heiligen Messe gesehen, einen integrierenden Bestandtheil des Staffelgebetes bildet, so wird klar, warum wir so lange dasselbe im Kommunionssritus nicht antreffen, als die Gläubigen während der Messe mit dem Priester zu kommunizieren pflegten. Erst dann, als man auch außer der Messe die Kommunion zu empfangen anfang, begegnen wir daher auch dort jenem Bekenntnisse, was im dreizehnten Jahrhundert geschah.

2) Die Gebete: „Misereatur vestri etc.“ „Der allmächtige Gott erbarme sich über euch und nach Vergebung eurer Sünden führe er euch zum ewigen Leben. Amen.“ Und: „Indulgentiam, absolutionem etc.“ „Nachlassung, Losprechung und Vergebung eurer Sünden ertheile euch der allmächtige und barmherzige Gott. Amen.“ Sie werden von dem Priester im Namen Jesu Christi gesprochen und enthalten die Gewährung jener Bitten, welche die Gläubigen im allgemeinen Sündenbekenntniß an ihn gerichtet haben. Von ihrer Einführung in den Ritus gilt dasselbe, was wir soeben von dem allgemeinen Sündenbekenntniß gesagt haben.

Nun sind die Gläubigen befähigt, mit dem Herrn in Gemeinschaft zu treten. Den nahenden Herrn künden

3) die Worte an: „Ecce agnus Dei, qui tollit peccata mundi.“ „Sehet das Lamm Gottes, welches hinwegnimmt die Sünden der Welt!“ Es sind dies die Worte, womit Johannes, der Täufer, seine Schüler auf den herankommenden Heiland hinwies (Joh. 1, 36.). Welch' eine freudige Botschaft für die des Herrn sehnsüchtig harrenden Seelen! Sie durchdringt der Gläubigen Schaar Mark und Gebein. Über dieser Freude aber vergißt sie nicht der eignen Schwäche und Beslecktheit; sie wird sich derselben vielmehr um so klarer bewußt, je näher sie den Heiland weiß. Darum wirft sie sich im Staube nieder, und spricht mit dem Priester

4) die Worte: „Domine non sum dignus etc.“ „O Herr! ich bin nicht würdig, daß du eingehst unter mein Dach, sondern sprich nur Ein Wort, so wird meine Seele gesund.“ Diese

Worte sind gleichfalls aus der heiligen Schrift entlehnt, wo sie dem Hauptmann in den Mund gelegt werden, der für seinen kranken Knecht bei dem Heilande um Hilfe nachgesucht (Matth. 8, 8.). Um die Tiefe des Schuld- und Unwürdigkeitsgefühls anzudeuten, werden diese Worte von dem Priester und den Kommunionanten dreimal wiederholt. Ihre Aufnahme in den Kommunionritus datirt wohl von derselben Zeit her, in welcher sie für die Messe eingeführt worden sind. ¹⁾

§ 87.

III. Die dem sakramentalen Akte nachfolgenden Ceremonien.

1) Theils um das Hinunterschlucken der heiligen Hostie zu erleichtern, theils um das Zurückbleiben einzelner Fragmente und deren Verunehrung, welche dadurch entstehen würde, wenn dieselben mit dem Speichel ausgeworfen würden, zu verhüten, haben verschiedene Synoden ²⁾ verordnet, daß den Gläubigen nach der Kommunion mit Wasser gemischter Wein in einem Becher, der jedoch kein zum Messesehen bestimmter Kelch sein darf, gereicht werde. Der den Becher Reichende hält in der Linken ein Purifikatorium, womit die Trinkenden sich den Mund abwischen. Schon der heilige Chrysostomus gab nach seinem Biographen Palladius ³⁾ den Kommunionirenden diesen Rath, und aus der 1280 zu Köln gehaltenen Synode ⁴⁾ ersehen wir, daß diese Sitte auch dem Mittelalter nicht unbekannt gewesen sei.

2) Nach der Kommunionsspendung soll der Priester dem römischen Rituale zufolge den Segen über die Kommunionanten sprechen mit den Worten: „Benedictio Dei omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus s., descendat super vos et maneat semper

1) Vergl. oben §. 59.

2) Conc. Mediol. I. p. II. c. 4. Trevir. a. 1678. c. 33. — Met. a. 1699, tit. 5. c. 5.

3) Vita Chrysost. c. 8.

4) C. 7.

Stuck, Liturgik. I.

vobiscum. Amen.“ „Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters u. s. w. steige auf euch herab, und bleibe allezeit bei euch. Amen.“ Die gläubige Schaar hat so eben den Bund der Liebe mit dem guten Hirten geschlossen; was ist natürlicher, als daß sein Stellvertreter den Segen des Himmels auf das gnadenvolle Werk der seiner Obforge anvertrauten Seelen herabfließt und ihm eine ewige Dauer wünscht?

§ 88.

Die Kranken-Kommunion.

Der Ritus der Kranken-Kommunion stimmt natürlich in allen wesentlichen Punkten mit dem ebenbeschriebenen überein. Er unterscheidet sich nur durch den Ort, wo dieselbe gespendet wird, und durch einige besondere, damit verbundene Ceremonien. Da er aber bezüglich dieser mit der heiligen Ölung vielfach zusammentrifft, so dürfte ihre Darstellung an diesem Orte einen passenden Übergang zu jener bilden.

Was zuerst den Ort betrifft, so ist dieser in der Regel die Wohnung des Kranken. Wir sagen in der Regel, da es nicht an Beispielen mangelt, wo die Kranken sich zur Kirche bringen ließen, um hier, als dem eigentlichen Sitze des Herrn, mit diesem in Verbindung zu treten. ¹⁾

Die besonderen Ceremonien betreffend, so bemerken wir, daß die Spendungsformel, von der bei Gesunden gebräuchlichen abweichend, also lautet: „Accipe, frater (soror)! viaticum Corporis Domini nostri Jesu Christi, qui te custodiat ab hoste maligno et perducat ad vitam aeternam. Amen.“ „Empfange, Bruder (Schwester)! als Wegzehr den Leib unsers Herrn Jesu Christi, der dich vor dem bösen Feinde bewahren und zu dem ewigen Leben führen möge. Amen.“ — Es ist ein ernster Gang, welcher dem Tödtlichkranken bevorsteht, der Gang zum Tode. Nur noch wenige Stunden sind es vielleicht, daß er auf irdischem Kampfplatze

1) Man vergl. Winterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche, Bd. VI. Thl. 3. S. 75. ff.

verweilt und den Angriffen Satans ausgesetzt ist. Wird dieser daher nicht Alles versuchen, um ihn, wo möglich, noch in den letzten Augenblicken Gott zu entfremden und dem Verderben zu überliefern? Es müssen daher die Worte: viaticum Corporis J. Chr. und: qui te custodiat u. s. w. als dem dermaligen Zustande des Kranken ganz entsprechend erscheinen. Diese Spendungsformel ist jedoch erst neueren Ursprungs. In der alten Zeit war sie der bei der Kommunion der Gesunden ganz gleich.

Was die anderweitigen Ceremonien angeht, so mag hier

1) die eigenthümliche Weise, wie das heilige Sakrament zu den Kranken gebracht wird, angemerkt werden. Nachdem seit dem vierten Jahrhundert, in welchem die Verfolgungen aufhörten, der Priester oder der Diakon ohne irgend eine Begleitung den Kranken das heilige Abendmahl gebracht, geschah dies vom dreizehnten Jahrhundert an in höchst feierlicher Weise. Vor dem Priester, der das Hochwürdige trug,¹⁾ ging ein anderer Geistlicher mit einer Leuchte und ein dritter mit dem Kreuze voran. Einer von ihnen trug außerdem noch eine Schelle, welche er erkönen ließ, um damit die Andacht der Gläubigen zu wecken. — Die ersten Spuren dieses Gebrauches erhalten wir von den Synoden zu Trier (1227. c. 7.) und Worcester (1240 cap. 9.). Eine ausführliche Vorschrift hierüber ertheilen die Verordnungen des Erzbischofs Edmund Rich von Canterbury (cap. 25.).²⁾ Im fünfzehnten Jahrhundert bildeten sich eigne Gesellschaften, welche es sich zur Aufgabe machten, das heilige Abendmahl, wenn es den Kranken gebracht wurde, zu begleiten. Sie hießen Confraternitates S. S. Sacramenti. Wie ergreifend ist nicht dieser Vorgang! Der Anblick des Kreuzes, wie erhebend muß er nicht sein für den unter der Last schwerer Leiden

1) Nach dem römischen Ritual soll der Priester das heilige Abendmahl in einer pyxis seu parva custodia, quam proprio suo operculo cooperit et velum sericum superimponit, also in einem verschlossenen und mit einem seidenen Velum bedeckten Gefäße zu dem Kranken tragen.

2) Man vergl. Winterim, a. a. D. S. 192.

seufzenden Kranken! Denn es vergegenwärtigt den für ihn am Kreuze sterbenden Heiland seiner Seele, und läßt ihn gleichsam den Ruf vernehmen: „Fasse Muth; in diesem Kreuze ist Sieg!“ Und der Anblick des Lichtes, in welchem er den Heiland versinnbildet sieht, wie tröstlich muß er nicht für seine von bangen Zweifeln geängstigte Seele sein! „Siehe!“ so tönt es ihm jetzt in dieselbe, „ich bringe Licht in das Dunkel und die Räthsel des Lebens; ich werde dir ein sicherer Führer durch die Nacht des Todes zu der ewigen Klarheit sein.“

Die Kirche weiß es gar wohl, daß es dem Menschen heilsam sei, und daß es dem wahren Christen jederzeit eine unaussprechliche Freude gewähre, aus seinen irdischen Sorgen und Geschäften aufgeweckt und auf das Himmlische gewiesen zu werden. Darum begibt sie sich nicht in der Stille zu dem Kranken, sondern läßt auf dem Wege dahin von Zeit zu Zeit ein Zeichen mit der Schelle geben. Undächtig werfen sich die Vorübergehenden und die Bewohner der Straßen, durch welche der Zug sich bewegt, auf die Kniee nieder, um den geheimnißvoll gegenwärtigen Heiland anzubeten, und theils auf sich selber, theils aber auch auf den frankten Mitchristen die Gnade Gottes herabzusehen.

2) Bei dem Eintritte in das Krankenzimmer spricht der Priester den Friedenswunsch: „Pax huic domui,“ „Der Friede sei mit diesem Hause,“ worauf der begleitende Geistliche oder Diener antwortet: „Et cum omnibus habitantibus in ea.“ „Und mit allen seinen Bewohnern.“¹⁾ Zieht ja der Friedensfürst ein, der uns

1) Den ersten Spuren einer besonderen Liturgie für die Kranken-Kommunion begegnen wir schon im Mittelalter. Das Pontifikale des Prudentius, Bischofs von Troyes (im 9ten Jahrhundert), z. B. schreibt folgende vor: Si autem infirmus ita in lecto detentus est, ut ad ecclesiam vel missam ire non possit, sacerdos accipit libellum Sacramentorum (quem Rituale appellamus), stolam ad collum habens, summa cum devotione veniat ad infirmum, salutans cum verbis dominicis. . . . In primis dicat Collectam ad diem pertinentem et Epistolam. Postea legat Evangelium, deinde dicat: Sursum corda; gratias agamus Domino. Sequitur Praefatio usque ad Sanctus. Inde dicat: Oremus! Praeceptis salutaribus cum oratione Do-

die Verheißung gegeben, daß er uns seinen Frieden geben werde, nicht zwar wie ihn die Welt gibt, sondern einen innerlichen, einen Seelenfrieden, der unendlich beglückt.

Nachdem sodann der Priester die oben schon erwähnten, der Kommunion unmittelbar vorangehenden, Gebete gesprochen und die heilige Kommunion dem Kranken gereicht, bildet den Schluß

3) folgendes Gebet: „Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott! wir bitten dich vertrauensvoll, daß unserm Bruder, (unserer Schwester) der Empfang des hochheiligen Leibes unsers Herrn Jesu Christi, deines Sohnes, sowohl am Leibe, als an der Seele zum ewigen Heilmittel dienen möge. Der mit dir lebt u. s. w.“

Dritter Artikel.

Die letzte Ölung.

§ 89.

Allgemeine Bemerkungen.

Unter der letzten Ölung (sacra s. extrema unctio) haben wir dasjenige Sakrament zu verstehen, durch welches die Kranken von dem Priester mit dem heiligen Öle unter dem vorgeschriebenen Gebete gesalbt werden, und die Gnade Gottes zur Wohlfahrt ihrer Seele und, so es zu ihrem Heile dient, auch jene der leiblichen Genesung erhalten.

Dieses Sakrament wird die letzte Ölung genannt, weil sie unter allen heiligen Salbungen, welche der Erlöser seiner Kirche übergeben hat, zuletzt gespendet wird. ¹⁾

Daß die Ölung ein wirkliches Sakrament, d. h. guadenvermittelnd sei, ist ausdrückliche Lehre der Kirche, ²⁾ und liegt in

minica usque per omnia saecula saeculorum. Postea communicet eum. Sequitur oratio post Communionem.

1) Cat. Rom. P. II. c. 6. qu. 2.

2) Conc. Trid. Sess. XIV. de sacr. extr. unct. can. 1. Si quis dixerit, extremam Unctionem non esse vere et proprie sacra-

den Einsetzungsworten: „Ist Jemand krank unter euch, so rufe er die Priester der Kirche zu sich, und sie sollen über ihn beten und ihn mit Öl salben im Namen des Herrn: und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken zum Heile sein, und der Herr wird ihn aufrichten, und wenn er Sünden auf sich hat, so werden sie ihm vergeben werden,“ ¹⁾ unzweifelhaft ausgesprochen, indem hier die Vergebung der Sünden, die Stärkung der Seele zur geduldigen Ertragung der Leiden, ihre Ermuthigung im Hinblick auf den bevorstehenden Tod und endlich die Hoffnung auf die Wiedergenesung als eine Frucht dieser mit Gebet verbundenen Salbung bezeichnet wird. ²⁾ Was indessen die Vergebung der Sünden im Besondern angeht, so ist mit ihr nach der Lehre der Kirche nur jene der sogenannten läßlichen, nicht aber der Todsünden gemeint, da diese nur durch das Sakrament der Taufe und der Buße nachgelassen werden; ³⁾ es sei denn, daß das Sakrament der Ölung die Stelle der Buße vertritt, was bei jenen Kranken der Fall ist, die durch die Festigkeit der Krankheit außer Stande sind, das Sakrament der Buße zu empfangen.

Aus diesen Wirkungen unseres Sakramentes ergibt sich, daß dasselbe wiederholt werden dürfe, und zwar so oft, als der Christ

mentum, a Christo domino nostro institutum et a b. Jacobo Apostolo promulgatum, sed ritum tantum acceptum a patribus aut figmentum humanum, a. s. Cf. Cat. Rom. l. c. qu. 3.

- 1) *Jaf.* 5, 14 — 16.
- 2) Cf. *Conc. Trid.* l. c. can. 2. Si quis dixerit, sacram infirmorum Unctionem non conferre gratiam, nec remittere peccata, nec alleviare infirmos, sed jam cessasse, quasi olim tantum fuerit gratia curationum, a. s. Cf. cap. 2.
- 3) *Cat. Rom.* l. c. qu. 14.: Docebunt pastores, hoc sacramento gratiam tribui, quae peccata, et inprimis quidem leviora, et ut communi nomine appellantur, venialia remittit; exitiales enim culpae Poenitentiae sacramento tolluntur; neque enim hoc sacramentum primario loco ad graviorum criminum remissionem institutum est; sed Baptismus tantum et Poenitentia vi sua hoc efficiunt.

in die Lage kommt, der in ihm gelegenen Gnade zu bedürfen, d. h. in jeder schweren Krankheit. In einer und derselben Krankheit ist jedoch nur ein einmaliger Empfang gestattet. 1)

Zur Spendung dieses Sacramentes sind nur die gehörig geweihten Priester der Kirche befugt. Daß nur Priester und nicht etwa auch die Ältesten der Gemeinde, also auch Laien, wie man die Worte des Apostels: *Inducat presbyteros ecclesiae* hier und da deuten will, zur Spendung befugt seien, hat die Kirche auf das Entschiedenste im Concil von Trient erklärt. 2) In der griechischen Kirche herrscht die Ansicht, daß dieses Sacrament durch mehrere, und zwar wo möglich immer durch sieben Priester gespendet werden müsse, wozu sie eine Andeutung in den Einsetzungsworten finden zu sollen glaubt. Ist ein solcher Spendungsakt bei uns auch erlaubt, so ist es doch in der Regel nur Ein Priester, der die Salbung vornimmt; wie es denn auch gewiß in den meisten Fällen gradezu unmöglich sein dürfte, jene Anzahl von Priestern bei der Hand zu haben, welche die griechische Kirche verlangt.

Wenn nun aber auch im Allgemeinen behauptet werden muß, daß nur die Priester dieses Sacrament spenden können, so ist die Konferirung in einem concreten Falle noch nicht jedem Priester, sondern nur dem eignen Pfarrer, welcher die Jurisdiktion hat, oder einem andern Priester, der von jenem den Auftrag dazu erhalten hat, erlaubt. Eine Ausnahme hievon macht nur der Fall der Noth, in welchem jeder Priester nicht bloß valide,

1) *Cat. Rom. l. c. qu. 11. Conc. Trid. l. c. cap. 3.: Quodsi infirmi post susceptam hanc unctionem convaluerint, iterum hujus sacramenti subsidio juvari poterunt, cum in aliud simile vitae discrimen inciderint.*

2) *Sess. XIV. can. 4. Si quis dixerit, presbyteros ecclesiae, quos b. Jacobus adducendos esse ad infirmum inungendum hortatur, non esse sacerdotes ab episcopo ordinatos, sed aetate seniores in quavis communitate, ob idque proprium extremae Uctionis ministrum non esse solum sacerdotem, a. s. Cf. Cat. Rom. l. c. qu. 13.*

sondern auch licite das Sacrament spenden kann, während er es sonst nur valide thut. 1)

Von dem Minister des Sacramentes der letzten Ölung gehen wir zu den Empfängern über. Diese aber sind im Allgemeinen die Kranken, weshalb das Sacrament auch die Krankenölung (unctio infirmorum) genannt zu werden pflegt. Aus den Einsetzungsworten des Sacramentes erhellt jedoch, daß nicht schon jedes leichte Unwohlsein, sondern nur eine schwere Krankheit, so zwar, daß ein tödtlicher Ausgang zu befürchten ist, ein nothwendiges Erforderniß sei; wie dies denn auch die Kirche auf das Bestimmteste ausgesprochen hat. 2) Ausgeschlossen von dem Empfange dieses Sacramentes sind demnach alle jene Gläubigen, welche eines gesunden und kräftigen Körpers sich erfreuen, nicht minder alle diejenigen, welche ohne krank zu sein, einem wahrscheinlichen oder gewissen Tode, z. B. Seefahrer, Soldaten, welche in die Schlacht ziehen, Verbrecher, die zum Tode verurtheilt sind, entgegengehen.

Ist ein gegründeter Zweifel vorhanden, ob das Subjekt der Ölung noch lebe oder ob der Tod bereits eingetreten sei, so ist das Sacrament natürlich nur bedingungsweise mit den Worten: Wenn du noch lebst u. s. w. zu spenden. Um zu dem Empfange des fraglichen Sacramentes befähigt zu sein, muß zu der schweren Krankheit auch die rechte geistige und moralische Disposition kommen, mit andern Worten, wer dieses Sacrament empfangen will, muß den Gebrauch seiner Vernunft besitzen und im Stande der Gnade sich befinden. Als ausgeschlossen sind daher zu betrachten:

- 1) Kinder;
- 2) Wahnsinnige, da weder die einen, noch die andern Sünden begehen, deren Überbleibsel der Heilung dieses Sacramentes bedürften. Wenn indessen der Kranke nur in einem vorübergehenden Irrsein sich befindet, so darf ihm das Sacrament gespendet werden; 3)
- 3) grobe Sünder, es sei denn, daß sie vorher durch das

1) Cat. Rom. l. c. qu. 13.

2) Conc. Trid. l. c. cap. 3. Cf. Cat. Rom. l. c. qu. 9. n. 1.

3) Cat. Rom. l. c. qu. 9. n. 3.

Sakrament der Buße und des Abendmahles sich gereinigt haben. Da nun die Schwäche des Menschen auf der einen und die große Zahl der Versuchungen auf der andern Seite nicht leicht Jemanden ohne alle Sünde leben läßt, so hat die Kirche, um den unwürdigen Empfang dieses Sakramentes zu verhüten, verordnet, daß die Gläubigen vor seinem Empfang sich durch die Sakramente der Buße und der Eucharistie in den Stand der Gnade versetzen sollen. ¹⁾ Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wann die letzte Ölung die Stelle des Bußsakramentes selbst vertritt, was, wie oben schon bemerkt wurde, bei jenen Kranken der Fall ist, die durch die Heftigkeit der Krankheit außer Stande sind, das Bußsakrament, resp. die Eucharistie zu empfangen.

§ 90.

Ritus der letzten Ölung. I. Der sakramentale Akt.

Den sakramentalen Akt dieses Sakramentes bildet die Salbung des Kranken an den Sinneswerkzeugen mit Öl, während welcher der salbende Priester die Worte spricht: „Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus quidquid per visum (auditum, odoratum, gustum et locutionem, tactum, gressus) deliquisti;“ „Durch diese heilige Salbung und seine mildeste Barmherzigkeit vergebe dir der Herr Alles, was du mit dem Gesichte (Gehöre, Gerüche u. s. w.) gesündigt hast,“ worauf der Ministrant mit „Amen“ antwortet.

Das Symbol, welches als Träger der sakramentalen Gnade hier erscheint, ist das Öl. Dasselbe muß der kirchlichen Vorschrift gemäß

1) Olivenöl sein. 2) Die Wahl dieses Stoffes hat ihren

1) Cat. Rom. l. c. qu. 12.

2) Cat. Rom. l. c. qu. 5. Extremae Unctionis elementum sive materia, quemadmodum Concilia, ac praecipue Tridentinum (Sess. XIV. de extr. Unct. cap. 1.) decrevit, est oleum ab episcopo consecratum, liquor scilicet non ex quavis pingui et crassa natura, sed ex olearum baccis tantummodo expressus.

Grund in der Tauglichkeit desselben, die Wirkungen unseres Sakramentes zu symbolisiren. „Auf eine ausgezeichnete Weise,“ sagt darüber der römische Katechismus, ¹⁾ „deutet dieser Stoff an, was durch die Kraft des Sakramentes im Innern der Seele bewirkt wird. Denn gleichwie das Öl zur Linderung der körperlichen Schmerzen sehr geeignet ist, ebenso vermindert die Gnade des Sakramentes die Trauer und den Schmerz der Seele. Überdies stellt das Öl die Gesundheit wieder her, macht heiter und gewährt dem Lichte Nahrung, sowie es endlich ein vortreffliches Mittel ist, die Kräfte des ermüdeten Körpers wiederum neu zu beleben. Alles dieses deutet an, was durch die Spendung dieses Sakramentes von der göttlichen Gnade in dem Kranken bewirkt wird.“

2) Das Krankenöl muß am grünen Donnerstag von dem Bischöfe geweiht worden sein. Ob aber diese Segnung zum Wesen des Sakramentes gehöre, ist Gegenstand eines Schulstreites.

Wie gewichtig aber auch die Auktoritäten sein mögen, auf welche sich die Vertheidiger ihrer Nothwendigkeit berufen — Thomas von Aquin und Bellarmin, — und wie wenig auch in Abrede gestellt werden kann, daß sowohl Papst Eugen in seinem Dekrete an die Armenier, als auch das Concil von Trient das Salböl gradezu als ein geweihtes bezeichnen, so dürfte doch die entgegengesetzte Ansicht die richtigere sein, da die Einsetzungsworte von einer Segnung nichts erwähnen und es auch wohl nicht angenommen werden darf, daß der sakramentale Charakter an die bloße Segnung der Materie geknüpft sei. ²⁾

Sollte man die Überzeugung gewinnen, daß das Krankenöl für das ganze Jahr nicht ausreichen werde, so ist es gestattet, ungesegnetes Öl dazu zu gießen, jedoch nur in einer solchen Quantität, daß das gesegnete jene des ungesegneten überwiegt. ³⁾

1) L. c.

2) Schmid, Liturgik, I. S. 456.

3) Rit. Rom. Oleum, si forte infra annum aliquo modo ita deficiat, ut sufficere non posse videatur, neque aliud benedictum

Mit diesem Öle werden nicht alle Theile des Körpers, sondern nur diejenigen gesalbt, welche die Natur gleichsam als Werkzeuge für die Sinne zugetheilt hat, die Augen wegen des Gesichtes, die Ohren wegen des Gehöres, die Nase wegen des Geruches, der Mund wegen des Geschmacks und der Rede, die Hände wegen des Gefühles, welsch' letzteres, wenn es gleich auch über den ganzen Körper gleichmäßig sich verbreitet, doch vorzugsweise seinen Sitz in den Händen hat. Hiezu kommen dann noch die Füße, und — jedoch nur bei Personen männlichen Geschlechtes, — die Lenden. ¹⁾

Entsteht die Frage, warum die Salbung an den eben genannten Körpertheilen vorgenommen werde, so ist zu erwiedern: Weil sie die Organe sind, wodurch die Sünde in die Seele hinübergeleitet wird. Es unterliegt keiner Schwierigkeit, zu erklären, warum neben den Sinneswerkzeugen auch noch die Füße gesalbt werden sollen, da dieselben, wie Jeder weiß, bald näher, bald entfernter zur Sünde mitzuwirken pflegen. Schwieriger dürfte es sein, den Grund für die vorgeschriebene Salbung der Lenden zu ermitteln. Doch hier kommt uns eine kirchliche Auktorität zu Hülfe, indem wir durch den römischen Katechismus ²⁾ belehrt werden, daß dies deshalb geschehe, weil die Lenden als der Sitz der unreinen Gelüste anzusehen seien.

Da nun die Seele durch das Sakrament von der Sünde geheilt werden soll, so liegt es nahe, daß die Werkzeuge der Sünde geheiligt, dadurch aber dieser gleichsam die Zugänge zur Seele abgeschnitten werden. Indessen herrscht darin, welche Theile des Körpers gesalbt werden sollen, nicht in allen Theilen der Kirche dieselbe Praxis; bald sind es mehrere, bald wenigere, als die von dem römischen Ritual bezeichneten. ³⁾ Und so war es auch in der Vorzeit.

haberi queat, modico oleo non benedicto in minori quantitate superinfuso, reparari poterit.

1) Rit. Rom. u. Cat. Rom. l. c. qu. 10.

2) L. c. Renes etiam veluti voluptatis et libidinis sedes inunguntur.

3) Das Capitulare Theodulph. Aurel. schreibt nicht weniger

Dies dürfte vielleicht auch der Grund sein, warum die Väter des Tridenter Concils, statt die zu salbenden Stellen namentlich anzuführen, nur erklärten: „Si quis dixerit, extremae Unctionis ritum et usum, quem observat S. R. Ecclesia, repugnare sententiae b. Jacobi apostoli ideoque eum mutandum posseque a Christianis absque peccato contemni, a. s.“¹⁾

Für den Fall, daß dem Kranken einer der zu salbenden Sinne fehlt, z. B. das Augenlicht oder das Gehör, so ist nichts desto weniger das entsprechende Organ, z. B. das Auge des Blinden, zu salben, weil, wie das Ritual von Bordeaux sich sehr treffend ausdrückt, derartige Kranke, ob sie gleich des Gehöres, Gesichtes u. s. w. sich nie zum Sündigen wirklich bedient haben, doch das Verlangen, sie zu besitzen, hegen konnten, um mit ihnen zu sündigen.

Bei Geistlichen erleidet der Salbungsmodus insofern eine Änderung, als nicht das Innere, sondern nur die Außenseite der Hände gesalbt wird, weil eine Salbung der innern Hände bereits bei der Priesterweihe durch den Bischof stattgefunden hat.

Häuft Gefahr auf dem Verzug, so zwar, daß, wenn die Salbung an allen vorgeschriebenen Stellen vorgenommen würde, der Kranke, ehe dieselbe vollendet wäre, sterben könnte, so erfolgt die Salbung nur an Einem Sinne oder auch nur, wofür Benedict XIV.²⁾ sich ausspricht, an dem Haupte unter Aussprechung einer allgemeinen Formel.

als fünfzehn Salbungen vor. Vgl. Winterim, Br. VI. Thl. III. S. 267 ff.

1) L. c. can. 3.

2) De Synod. Dioec. VIII. c. 3. Quoniam de hac quaestione — utrum sufficiat unctio unius tantum sensus — quae sane gravissima est, neque ulla hactenus ab apost. Sede prodiit sententia, non debet Episcopus in sua Synodo aliquid de illa decernere, sed duntaxat Parochos monebit, utrum prudenter timent, aegrotum decessurum, priusquam omnes absolvantur quinque sensuum unctiones, unicum sensum inungant, formam universalem pronuntiando; quinimmo in praedicto eventu consultius esse, ut caput, e quo omnium sensuum nervi descendunt, sub eadem forma universali inungatur.

Während der Salbung der Sinneswerkzeuge spricht der Priester die bereits oben angeführten Worte: „Per istam sanctam unctionem etc.“ Diese Worte bilden den Kommentar zu der sie begleitenden heiligen Handlung, indem sie sagen, daß die Barmherzigkeit Gottes des äußern Aktes der Salbung sich bediene, um den Kranken mit der Vergebung aller Sünden, die in den Sinneswerkzeugen ihren Ursprung oder ihre Nahrung gefunden haben, zu erfreuen.

Da diese Formel mit den zu salbenden Stellen des Körpers Hand in Hand geht, diese aber nicht überall dieselben waren und sind, so darf zum Voraus angenommen werden, daß diese Verschiedenheit sich auch in der begleitenden Formel selbst geltend mache. Und so ist es auch. ¹⁾

Auffallen dürfte es, daß die eben genannten Worte nicht, wie dies bei den übrigen Sakramenten der Fall ist, die indikative, sondern nur eine deprefatorische Form haben. Der römische Katechismus führt folgende Gründe dafür an: „Da dieses Sakrament außer der Verleihung der geistigen Gnade auch den weitem Zweck hat, daß die Kranken von ihren Krankheiten wiedergenesen, die Wiedergenesung aber nicht immer erfolgt, so wird es durch die deprefatorische Form deshalb vollzogen, damit wir von der Barmherzigkeit Gottes dasjenige erlangen, was die Kraft des Sakramentes nicht allzeit (constanti et perpetuo ordine) zu bewirken pflegt.“ ²⁾ Die deprefatorische Form war jedoch nicht ausschließlich im Gebrauche. Sehr viele Kirchen bedienten sich vielmehr der indikativen: „Ungo oculos (aures) tuos in nomine Patris etc.“ Die meisten Scholastiker schreiben sie dem heiligen Ambrosius zu, während Gregor I. der Urheber der deprefatorischen sein soll. ³⁾

1) Schmid, Liturgik, I. S. 454, wo verschiedene Formeln angegeben werden.

2) L. c. qu. 7.

3) Winterim, a. a. D. S. 340 ff.

§ 91.

II. Die dem sakramentalen Akte vorausgehenden Ceremonien.

1) Den Ritus dieses Sakramentes eröffnet der Friedenswunsch: „Pax huic domui.“ „Der Friede sei mit diesem Hause,“ worauf der Ministrant im Namen der Anwesenden antwortet: „Et omnibus habitantibus in ea.“ „Und allen Bewohnern desselben.“ Wie erhaben und zugleich wie ergreifend ist nicht dieser Gruß! In dem Krankenhause herrscht tiefe Trauer; der Kranke zittert bei dem Gedanken an den nahen Tod; die Angehörigen weinen wegen des bevorstehenden Verlustes. Wie ist da die Tröstung so nothwendig! Gleichwie die gespaltene Erde nach Regen, so sehnen sich alle Herzen nach Trost. Und siehe! ihre Sehnsucht soll gestillt werden. Denn es kommt der Priester und verkündet ihnen im Namen Jesu Christi, des Friedensfürsten, den Frieden. Dieser Wunsch ist uralte; denn er ist von Jesus Christus selbst vorgeschrieben. ¹⁾ Hier und da wurde er noch mit einer Oration erweitert.

2) Dem Friedenswunsche von Seiten des Priesters folgt die Besprengung des Krankenzimmers mit Weihwasser, welche mit einem angemessenen, jedoch nicht an allen Orten gleichen Gebete verbunden ist. Auch diese Ceremonie reicht bis in das höchste Alterthum hinauf. Sie will andeuten, daß zur Erlangung des heißersehnten Friedens der Thau der göttlichen Gnade auf der einen und die Bußthränen der Reue auf der andern Seite unerläßliche Bedingungen seien. Das Haupthinderniß für den Seelenfrieden bildet das Bewußtsein der Sünde. Ehe diese aus der Brust hinausgestoßen, kann jener nicht wiederkehren. Darum reiht sich sehr passend an die vorausgegangenen Ceremonien

3) der Empfang des Bußsakramentes;

4) die Belehrung über die Bedeutung und Wirkung des

1) Matth. 10, 12.

Sakramentes von Seiten des Priesters, verbunden mit der Aufforderung an den Kranken zur Hoffnung und zum Vertrauen auf Gott. 1) In welcher Weise dieses zu geschehen habe, darüber hat die Kirche keine Vorschrift erlassen, indem sie von jedem Priester voraussetzt, daß er dazu eine Weise wähle, welche der Bildungsstufe und der jeweiligen sittlichen Beschaffenheit des Kranken am Meisten entspricht. Um diese Belehrung und Ermahnung möglichst eindringlich zu machen, wurde im Mittelalter der Kranke mit Asche bestreut und auf ein Bußkleid gelegt. 2)

5) Nachdem der Priester hierauf die Versikeln und Responsorien: „Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht,“ und: „Der Herr sei mit euch, und mit deinem Geiste,“ vorausgeschickt hat, spricht er mehrere, fromme Wünsche für den Kranken und die übrigen Hausbewohner enthaltende, Gebete. Sie lauten:

a. „O Herr Jesus Christus! mit dem Eintritte unserer Niedrigkeit kehre in dieses Haus die ewige Glückseligkeit, die göttliche Wohlfahrt, die heitere Freude, die fruchtbringende Liebe, die dauernde Gesundheit ein; es fliehe von diesem Orte der Zutritt der bösen Geister; es seien gegenwärtig die Engel des Friedens, und es verlasse dieses Haus jede böshafte Zwietracht. Mache groß, o Herr! deinen heiligen Namen über uns und segne unsern Besuch; heilige den Eintritt unserer Niedrigkeit, der du heilig und barmherzig bist, und lebst mit dem Vater und dem heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

b. „Laßt uns beten und unsern Herrn Jesum Christum bitten, daß er seinen Segen über dieses Zimmer und über Alle, die darin wohnen, ausgieße, und ihnen den guten Engel als Wächter gebe, und sie durch die Betrachtung der Wunder seines Gesetzes zu seinem Dienste tauglich mache; daß er alle feindseligen Mächte von ihnen abkehre, sie von jeglicher Furcht und Verwirrung befreie, und sie gesund in diesem Zimmer bewahre. Der mit dem

1) Rit. Rom.

2) Ord. Rom. X. n. 35. bei Mabillon, Mus. Ital. tom. 2. p. 115.

Vater und dem heiligen Geiste lebt und regiert, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

c. „Erhöre uns, heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott! und würdige dich, deinen heiligen Engel vom Himmel herabzusenden, der alle Bewohner dieses Hauses bewache, pflege, beschütze, besuche und vertheidige, durch Christus, unsern Herrn. Amen.“

6) Das allgemeine Sündenbekenntniß, welches im Namen des Kranken von dem Ministranten gesprochen wird. Hierauf folgt

7) die Erfüllung der am Schlusse des Bekenntnisses vorgebrachten Bitte um Vergebung durch die bekannten zwei Gebete: „Der Herr erbarme sich deiner u. s. w.“ und: „Nachsicht, Losprechung u. s. w.“

8) Das Gebet der Umstehenden für den Kranken. Als Gebetsformular empfiehlt dazu das römische Ritual die Bußpsalmen sammt der Litanei und einigen Gebeten. Die Litanei ist die abgekürzte Allerheiligenlitanei. Sowohl diese, als auch die ihr nachfolgenden Gebete haben einen auf den Kranken Bezug nehmenden Inhalt, indem nach Anrufung der triumphirenden Kirche für denselben Gott angefleht wird, er möge ihm die Gesundheit des Leibes und der Seele wiederschicken, Ergebung in seinen Willen verleihen, alle Versuchungen von ihm fernhalten, ihn mit Glauben, Hoffnung und Liebe ausrüsten, im Todeskampfe stärken und mit dem ewigen Leben belohnen. Diese Sitte ist sehr alt. Es prägt sich darin so recht deutlich der Geist der katholischen Kirche aus, der ein Geist der Gemeinschaft ist, weil sie sich als Einen großen mystischen Leib betrachtet, in welchem kein Glied leidet, ohne daß die übrigen mitleiden, und ihm mit ihren Fürbitten zu Hülfe kommen.

Nachdem auf diese Weise der Kranke in jene Disposition versetzt worden ist, welche zu einem würdigen und darum wirksamen Empfang des Sakramentes erfordert wird, tritt der sakramentale Akt, die Salbung selber ein.

§ 92.

III. Die dem sakramentalen Akte nachfolgenden Ceremonien.

Hierhin gehören

1) die Händeauflegung von Seiten des Priesters. Ihren Ursprung verdankt diese Ceremonie ohne Zweifel der Vorschrift, welche Jesus Christus bei seinem Scheiden den Seinigen in den Worten gab: „In meinem Namen werden sie den Kranken die Hände auflegen und sie werden gesund werden.“ (Mark. 16, 18.) Ebendeshalb aber begegnen wir ihr auch schon im höchsten Alterthum. Ihre Bedeutung anlangend, so will sie dem Kranken sagen, daß er nun unter dem Schutze Gottes stehe und darum guten Muthes sein solle. Das römische Ritual schreibt dafür folgende Gebete vor:

„Herr, erbarme dich unser! Christe, erbarme dich unser! Herr, erbarme dich unser! Vater unser u. s. w. Rette deinen Diener, der auf dich hofft. Sende ihm Hülfe, o Herr! von deinem Heiligthum, und von Sion herab beschütze ihn! Sei ihm, o Herr! ein Thurm der Stärke vor dem Angesichte des Feindes. Nichts vermöge über ihn der Feind, und nichts wage ihm der Sohn der Bosheit zu schaden. Herr! erhöre mein Gebet u. s. w.“

„Lasset uns beten: Herr Gott! der du durch deinen Apostel Jakobus gesprochen hast: Ist Jemand krank unter euch u. s. w., heile, wir bitten dich, unser Erlöser! durch die Gnade des heiligen Geistes die Schwächen dieses Kranken, heile seine Wunden, verzeihe ihm die Sünden, und verbanne alle Schmerzen der Seele und des Körpers von ihm, und gib ihm nach deiner Barmherzigkeit innerlich und äußerlich die volle Gesundheit wieder, auf daß er, durch die Hülfe deiner Barmherzigkeit wiederhergestellt, seinen früheren Geschäften wiedergegeben werde, der du mit dem Vater u. s. w.“

„Siehe, o Herr! wir bitten dich, deinen durch die Krankheit seines Körpers erschöpften Diener an, und erquickte seine Seele die du geschaffen hast, auf daß er, durch deine Züchtigungen

gebessert, sich durch deine Hülfe gerettet fühle. Durch Christus u. s. w.“

„Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott! der du, mittelst der Ausgießung deiner Segensgnade über die kranken Körper, dein Geschöpf mit deiner reichen Liebe bewachest, höre gnädig die Anrufung deines heiligen Namens und richte deinen von der Krankheit befreiten und wiedergenesenen Diener mit deiner Rechten auf, stärke ihn mit deiner Kraft, beschütze ihn mit deiner Macht und gib ihn mit der ersehnten Gesundheit deiner Kirche wieder. Durch Christus, unsern Herrn. Amen.“

2) Die Darreichung eines Krüzifixes. Wer diesen Gebrauch eingeführt habe, und seit wann er bestehe, ist unbestimmt. Schon die dem heiligen Augustinus zugeschriebene Schrift: „Von dem Besuche der Kranken“ empfiehlt den Kranken, ein Krüzifix zur Hand zu haben; sie weiß indessen noch nichts von einer Darreichung desselben durch den Priester. Die älteste Spur hievon findet sich in zwei über sechshundert Jahre alten Ordines bei Martene. ¹⁾ Der nächste Zweck dieser Darreichung bestand darin, daß der Kranke es küssen und den Erlöser anbeten solle; der entferntere war und ist unstreitig, den Kranken zu veranlassen, daß er das Leiden Jesu Christi recht lebendig sich vergegenwärtige, um einerseits dadurch zur Nachfolge Christi auf dem Wege des Kreuzes sich zu ermuthigen, andererseits im Hinblick auf den Opfertod Christi der Stunde der Rechenschaft getrost entgegenzugehen. Diesen Zweck deuten die Gebete an, welche der Priester nach den obenerwähnten Ordines bei der Darreichung spricht; denn er sagt: „Ecce vultum salvatoris, qui te sui sanguinis pretio, pendens in cruce, redemit. Adora et oscula, recognosce te culpabilem.“ „Siehe das Angesicht deines Erlösers, der dich für den Preis seines Blutes am Stamme des Kreuzes erlöset hat! Bete ihn an und küsse ihn, und erkenne dich als Sünder;“ oder: „Ecce frater mysterium redemptionis nostrae. Adora et confitere redemptorem.“ „Siehe, mein Bruder! das Geheimniß unsrer Erlösung! Bete ihn an und bekenne ihn als

1) Ord. 21. u. 22.

den Erlöser!“ Das römische Ritual schreibt jedoch kein besonderes Gebet vor, sondern sagt nur, daß man das Kreuzigt dem Kranken darreichen solle, damit er es von Zeit zu Zeit anschauen und küssen möge.

3) Der Schlußsegen. Der Priester spricht denselben, indem er mit der Hand, hier und da auch mit dem Ölgefäße, oder mit dem Kreuzigt das Kreuzzeichen über den Kranken macht. Wenn derselbe auch den einzelnen Worten nach an verschiedenen Orten verschieden ist, so ist er in dem Wesen überall gleich, insofern der Priester Gottes Segen für den Kranken ersleht, auf daß derselbe durch die Gnade des Sakramentes innerlich und äußerlich, an Leib und an Seele gestärkt werden möge. Was sein Alter betrifft, so kann zwar auch seine Entstehungszeit nicht ermittelt werden, jedoch ist so viel gewiß, daß er sehr alt sei, da die ältesten Ordines ihn bereits kennen. Hierzu kommt endlich

4) noch die Schlußermahnung des Priesters. Dieselbe soll, wie das römische Ritual vorschreibt, den eigenthümlichen Verhältnissen des Kranken angemessen sein. Ebendeshalb kann aber auch keine bestimmte Form für dieselbe als maßgebend angegeben werden.

Vierter Artikel.

Die Priesterweihe.

§ 93.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Priesterweihe ist dasjenige Sakrament, welches durch die Händeauflegung und das Gebet, sowie durch mehrere andere sichtbare Handlungen des Bischofs gewissen Personen die Vollmacht, die kirchlichen Ämter zu verwalten, sowie die Gnade, sie recht zu verwalten, verleiht, oder welches mittelst gewisser sichtbarer Zeichen in die Stellvertretung Christi auf Erden eingliedert. Diese Eingliederung prägt der Seele des Ordinierten einen unauslöschlichen Charakter ein, weshalb die Priesterweihe so wenig, wie die Taufe und Firmung, wiederholt werden kann.

Obgleich weder die Zeit noch der Modus der göttlichen Institution dieses Sakramentes in der heiligen Schrift nachgewiesen werden kann, so kann doch dieselbe keinem Zweifel unterliegen. Für sie spricht hauptsächlich der Umstand, daß die Apostel durch Handauslegung und Gebet die dazu Vorbereiteten in den Dienst der Kirche eingeführt, und diesen Akten eine Gnadenvermittlung zugeschrieben haben, wie aus folgenden Worten erhellt: „Vernachlässige nicht die Gnadengabe in dir, welche dir gegeben worden durch die Prophezeiung mit Handauslegung der Priester. 1)“ Diese Überzeugung theilte auch die Kirche zu allen Zeiten, 2) wie sie denn auch die Weihe ausdrücklich für ein Sakrament erklärt. 3)

Die Spendung dieses Sakramentes erfolgte zu allen Zeiten durch den Bischof, was auch heute noch geschieht. Mit Recht. Denn da dem Bischof die Obhut über die Kirche anvertraut ist, so ziemt es sich auch, daß durch seine Vermittelung die Hierarchie fortwährend sakramentalisch sich reintegrirte. Aber auch hier muß, wie bei allen andern Sakramenten, zwischen gültiger (*valida*) und erlaubter (*licita*) Spendung unterschieden werden. *Valide* konferirt dieses Sakrament ein jeder konsekrirte Bischof, *licite* aber nur ein solcher, welcher im Verbande mit der katholischen Kirche steht, also weder exkommunizirt, noch suspendirt ist, und welcher der zuständige Bischof des Ordinanden ist.

Bezüglich des Ordinanden wird gefordert, daß derselbe

- 1) männlichen Geschlechtes;
- 2) ein Glied der Kirche sei, also die Taufe empfangen habe;
- 3) daß er gefürmt sei;

1) 1 Tim. 4, 14. Cf. 2. Tim. 1, 6.

2) Const. apost. VIII. c. 46. August. de bono conjug. c. 24. Leo M. ep. 9.

3) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 3.: Si quis dixerit, Ordinem vel sacram Ordinationem non esse vere et proprie sacramentum a Chr. Dom. institutum, a. s.

- 4) daß er seine Einwilligung dazu gegeben;
- 5) daß er im Stande der Gnade sich befinde;
- 6) daß er unbescholtenen Wandels;
- 7) frei von Irregularitäten sei.

Was insbesondere den letzten Punkt angeht, so versteht man unter einer Irregularität einen Mangel, welcher den damit Behafteten zum Empfange, resp. zur Ausübung der kirchlichen Weihen zwar nicht unfähig macht, wohl aber daran hindert. Ihrem Umfange nach unterscheidet man eine *irregularitas totalis*, welche vom Empfange aller, und *partialis*, welche nur von gewissen Weihen ausschließt; ihrer Dauer nach eine *irregularitas perpetua*, wenn das Hinderniß die betreffende Person ohne Dispensation niemals verläßt, und eine *irreg. temporaria*, wenn es nur eine Zeitlang dauert; mit Rücksicht auf den Dispensationsbefugten eine *irreg. major*, von welcher nur der Papst, und eine *irreg. minor*, von welcher auch der Bischof dispensiren kann; endlich ihrer Quelle nach eine *irreg. ex delicto*, welche in einem Verbrechen, und eine *irreg. ex defectu*, welche in einem sonstigen Mangel ihren Grund hat. Zu den Irregularitäten *ex delicto* gehören der Mißbrauch der Taufe, der Ordination, eines *Ordo*, die Häresie, Tödtung oder Verstümmelung; zu denen *ex defectu* der Mangel gewisser geistiger Vermögen und der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung; der Mangel einer ehelichen Geburt und eines guten Namens; körperliche Mängel, z. B. Verunstaltung, Abgang eines zu den priesterlichen Berrichtungen nothwendigen Gliedes oder Sinnes; der Mangel des kanonischen Alters; die Bigamie, d. h. wenn Jemand *successivo* mit mehreren Weibern verheirathet war; der Mangel der Sanftmuth und endlich jener der Freiheit, was z. B. bei Sklaven und Leibeignen, Verhlichthen u. s. w. der Fall ist. ¹⁾

Zu dem eigentlichen Sakramente der Weihe gelangt man nur stufenweise. Der Grund davon liegt in der Wichtigkeit des

1) Man vergl. hierüber die ausführliche Darstellung bei Seig: *Katholische Kirchen Disciplin in Ansehung der Verwaltung der Sakramente.* S. 200 — 244.

geistlichen Standes. „Da der Dienst eines so heiligen Priestertums,“ sagt das Concil von Trient, ¹⁾ „in dieser Beziehung eine göttliche Sache ist, so war es, damit dasselbe desto würdiger und andächtiger verwaltet werden möchte, angemessen, daß in der vollkommen geordneten Einrichtung der Kirche mehrere und verschiedene Stufen der Diener da seien, die pflichtgemäß dem Priestertume Dienste leisteten.“ Solcher Stufen, ordines genannt, zählte man von altersher sieben: die der Ostiarier, der Lektoren, der Exorcisten, der Acoluthen, der Subdiakonen, Diakonen und Priester, von denen die vier ersten die niederen (ordines minores), die drei letztern die höheren (ordines majores) genannt werden. Die erste Nachricht von ihrem Vorhandensein gibt uns Papst Kornelius (c. 250.) in einem Briefe an Fabian, Bischof von Antiochien. ²⁾ Als Vorstufe für alle ist die Tonsur oder die Abschneerung des Haupthaars anzusehen, wodurch man unter die Zahl der Weibekandidaten aufgenommen wird.

Es ist unzweifelhaft, daß die Ordination der Priester eine sakramentale Kulthandlung sei; ³⁾ wie viele von den übrigen Ordines aber an dem sakramentalen Charakter partizipiren, das hat die Kirche unentschieden gelassen. Ziemlich allgemein ist die Annahme, daß dieses noch bei dem Diaconate und Episkopate der Fall sei. Zur Begründung derselben beruft man sich, und gewiß mit Recht, auf die unläugbare Thatsache der göttlichen Einsetzung des Episkopates, Presbyterates und Diaconates, sowie darauf, daß die Kirche grade diese drei Stufen als Bestandtheile der göttlich instituirten Hierarchie bezeichnet. ⁴⁾ Was den Episkopat im Besondern anlangt, so dürfte der sakramentale Charakter seiner Ordination kaum einem Zweifel mehr unterliegen,

1) Sess. XXIII. de ord. cap. 2.

2) Euseb. Hist. eccl. lib. VI. c. 43.

3) Conc. trid. l. c. cap. 1. 3. 4. can. 4. Cat. Rom. P. II. c. 7. qu. 7. sqq.

4) Conc. trid. l. c. can. 6.: Si quis dixerit, in ecclesia non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris, a. s.

wenn man bedenkt, daß erst durch sie die volle geistliche Gewalt, sowohl bezüglich der Gnadenspendung, als auch der Lehre und Jurisdiktion verliehen wird, indem sie theils die Befugniß ertheilt, alle Sakramente zu spenden und alle Benediktionen vorzunehmen, theils jegliche lokale Beschränkung in Bezug auf das prophetische und königliche Amt, wie sie noch bei dem Priesterthum besteht, aufhebt. Für den sakramentalen Charakter des Diaconates spricht außer den obenerwähnten Gründen unserer Ansicht nach auch noch der Umstand, daß von jeher die Vornahme eigentlich priesterlicher Funktionen, z. B. zu taufen, die Kommunion zu reichen und zu predigen, ihm gestattet waren.

Ebenso wenig wie über den Umfang unseres Sakramentes hat die Kirche sich auch über das gnadevermittelnde äußere Zeichen, oder, um mit der Schule zu reden, über die Materie und Form desselben bestimmt ausgesprochen. Daß die Händeauflegung mit Gebet, wenn nicht ausschließlich, doch vorzugsweise dazu gehöre, erhellt unzweifelhaft aus dem Umstande, daß ihrer in der Schrift (1 Tim. 4, 4. Tit. 5, 22.) ausdrücklich gedacht wird, und daß sie auch zu allen Zeiten in der Kirche gebraucht worden ist. Gehören aber nicht auch die Darreichung der heiligen Gefäße und die damit verbundenen, bevollmächtigenden Worte und die Salbung dazu? Der römische Katechismus¹⁾ ist dieser Ansicht. Hieraus hat sich die unter den Theologen ziemlich allgemeine Meinung gebildet, daß Beides, nämlich die Händeauflegung mit Gebet einer- und die Darreichung der heiligen Gefäße und die Salbung andererseits das gnadevermittelnde äußere Zeichen seien, so zwar, daß jene die allgemeine, diese dagegen die spezielle Befähigung und Ermächtigung zu den einzelnen Funktionen des Priesterthums geben. Und diese Ansicht haben auch wir unserer Darstellung zu Grunde gelegt.

Die Zeit der Spendung unseres Sakramentes anlangend, so ist die Verleihung der Tonsur an keine Zeit gebunden. Die ordines minores werden an den allgemeinen Ordinationstagen,

1) P. II. c. 7. qu. 10.

aber auch an allen Sonn- und Feiertagen gespendet. Zur Ertheilung der ordines majores sind die Quatemberfsamstage, der Samstag vor dem Passionssonntage und der Charfsamstag bestimmt ¹⁾ Von der Einhaltung dieser Zeit können indessen die Bischöfe im Nothfalle vermöge der Quinquennalen dispensiren. Die Konsekration der Bischöfe kann an allen Sonn-, Feier- und Aposteltagen vorgenommen werden. ²⁾ In Betreff der Tageszeit ist zu bemerken, daß die Spendung des Vormittags und zwar während der Feier der heiligen Messe stattfinden soll.

Darin, daß diese verschiedenen Ordines die Vorstufen zum Priesterthume genannt wurden, liegt schon indirekte ausgesprochen, daß sie nicht auf einmal, sondern nur in gewissen Zwischenräumen (interstitia) verliehen werden sollen. Es liegen darüber aber auch bestimmte kirchliche Vorschriften ³⁾ vor, namentlich in Bezug auf die Ertheilung der höheren Weihen, indem zwischen den niederen und dem Subdiafonate, ⁴⁾ desgleichen zwischen je zwei der höhern ⁵⁾ immer ein Kirchenjahr als Interstitium beobachtet werden soll, während die Einhaltung von Interstitien bei den niedern Weihen dem Ermessen des Bischofes anheimgegeben ist. Sollte die Noth oder der Nutzen der Kirche die Nichtbeobachtung dieser Interstitien räthlich machen, so besitzt der Bischof die Dispensationsbefugniß, die indessen nicht so weit ausge-

1) Cap. 3. X.

2) Can. 1. D. LXXV. Benedict. XIV. Constit. In postremo §. 20.

3) Concil. Nicaen. I. can. 2. Sardic. c. 10. Arelat. IV. c. 1. 2. Aurelian. III. c. 6. Aurel. V. c. 7. Brachar. I. c. 38. Trident. Sess. XXIII. de reform. c. 11. 13. 14.

4) Conc. Trid. I. c. cap. 11. Hi vero nonnisi post annum a susceptione postremi gradus minorum ordinum ad sacros ordines promoveantur, nisi necessitas aut ecclesiae utilitas iudicio Episcopi aliud exposcat.

5) Conc. Trid. I. c. c. 13. Promoti ad sacrum Subdiaconatus ordinem, si per annum saltem in eo non sint versati, ad altiorem gradum nisi aliud Episcopo videatur, ascendere non permittantur. C. 14. Hi (Presbyterandi) sint, qui non modo in Diaconatu ad minus annum integrum, nisi ad ecclesiae utilitatem ac necessitatem aliud Episcopo videretur, ministraverint etc.

dehnt werden kann, daß an einem und demselben Tage zwei heilige Weihen verliehen werden. 1) Was die Kirche bewegen habe, diese Vorschriften zu ertheilen, kann nicht lange zweifelhaft bleiben. Sie will sich auf der einen Seite von dem Ernste des Entschlusses, auf der andern von der Würdigkeit der Weihelandidaten zum Priesterthum vergewissern. Wer mag ihr das verargen! Sie kommt damit aber auch zugleich einem göttlichen Befehle nach, indem der Apostel Paulus gebietet, Niemandem vorzeitig die Hände aufzulegen. 2)

In Betreff des Ortes, wo die Ordination vorgenommen werden soll, lauten die kirchlichen Vorschriften dahin, daß derselbe 1. ein locus proprius, d. h. in der Diözese des weihenden Bischofes gelegen; 3) 2. ein locus sacer, der jedoch nur für die höheren Weihen erfordert wird; und endlich 3. ein locus publicus, d. h. wo möglich die Kathedrale oder die ecclesia dignior 4) sei.

Indem wir nun zur Erklärung des Ordinationsritus übergehen, wollen wir noch bemerken, daß wir, um Zusammengehöriges nicht auf unnatürliche Weise zu trennen, zuerst die Vorstufen zur Ordination, d. i. die Tonsur, hierauf die niederen und zuletzt die höheren Weihen vornehmen werden. Am Schlusse werden wir den Ritus der bischöflichen Konsekration folgen lassen.

1) Conc. Trid. l. c. c. 13. Duo sacri ordines non eodem die, etiam regularibus, conferantur, privilegiis ac indultis quibusvis concessis non obstantibus quibuscunque.

2) 1 Tim. 5, 22.

3) Concil. Antioch. c. 22. Can. apost. c. 35. Ne quis Episcopus audeat extra suos fines facere ordinationes in urbibus et pagis ei non subjectis.

4) Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. c. 8. Ordinationes sacrorum ordinum statutis a jure temporibus ac in cathedrali ecclesia . . . publice celebrentur; si autem in alio dioecesis loco, praesenti clero loci, dignior, quantum fieri potest, aedeatur ecclesia.

§ 94.

I. Ritus für die Ertheilung der Tonsur.

Wie jeder andere zur Ordination gehörige Akt, so findet auch die Ertheilung der Tonsur bei dem heiligen Messopfer statt. Ihr geht folgende Einleitung voran. Nachdem der Bischof das Staffelsgebet, den Introitus und das Kyrie gebetet, fordert der Archidiacon die Weihelikandidaten auf, herzutreten: „Accedant omnes, qui ordinandi sunt.“ Haben sich diese in einem Halbkreise um den Altar aufgestellt, so fragt er, ob alle das Sakrament der Firmung empfangen. Verneint einer diese Frage, so wird er sogleich vom Bischof gefirmt. Nachdem der Archidiacon hierauf denen, welche als irregulares zu dem Empfange der Ordination herzutreten sich unterfangen sollten, die Exkommunikation angedroht hat, wird zur Ertheilung der Tonsur vorangeschritten. Die Weihelikandidaten knieen, nachdem sie den namentlichen Aufruf mit „adsum“ beantwortet haben, mit dem Chorocke auf dem linken Arme, und einer brennenden Kerze in der rechten Hand, vor dem Bischofe nieder, welcher, nachdem er einige Versikeln und Responsorien als Einleitung vorausgeschickt, folgendes Gebet für sie spricht: „Lasset uns, theuerste Brüder! unsern Herrn Jesus Christus für diese seine Diener, welche aus Liebe zu ihm zur Ablegung ihres Haupthaares herzuweisen, bitten, auf daß er ihnen den heiligen Geist gebe, der das Gewand der Religion in ihnen für immer bewahren und ihre Herzen vor der Welt und ihrer Lust schützen möge, auf daß mit der Veränderung im Außern die Rechte desjenigen ihnen das Wachsthum in der Tugend verleihe und ihre Augen von der geistigen und menschlichen Blindheit befreie und ihnen das Licht der ewigen Gnade ertheile, welcher lebt“ u. s. w. — Nach diesem Gebete ergreift der Bischof eine Scheere und schneidet damit die Haupthaare auf der Stirne, am Hinterhaupte, an den beiden Ohren und in der Mitte des Kopfes ab. Während dieser Handlung spricht der Kandidat die bedeutungsvollen Worte: „Der Herr ist mein Erbtheil und mein Kelch; du bist es, der mir mein Erbe

wieder zurückgibt.“ Ps. 15, 5. Nach vollendeter Ceremonie betet der Bischof: „Lasset uns beten! Gib, wir bitten dich, allmächtiger Gott! daß diese deine Diener, die eben das Haupthaar aus Liebe zu Gott abgelegt, in deiner Liebe allzeit verharren und daß du sie ohne Makel erhalten mögest. Durch Christum, unsern Herrn!“ Hat der Bischof geendigt, so fährt der Chor fort: „Diese werden von dem Herrn Segen und Barmherzigkeit von Gott erlangen; denn sie sind ein Geschlecht, das den Herrn sucht.“ Dieser Antiphone folgt dann der 23ste Psalm: „Des Herrn ist die Erde, und ihr Reichthum“ u. s. w., worin die künftige Herrlichkeit derjenigen mit lebendigen Farben geschildert wird, welche hienieden ihr Herz und ihre Hände unbesleckt erhalten haben. Da nun die Weibekandidaten soeben hiezu sich entschlossen, so erscheint der Psalm als ein Ausdruck heiliger Freude, welche die Gemeinde darob empfindet.

Die Weibekandidaten haben sich durch die Annahme der Tonsur feierlich von der Welt losgesagt und dem Herrn zu eigen gegeben. Gleichwie sie nun hiemit die weltliche Gesinnung abgelegt, so legen sie jetzt auch deren Ausdruck, die weltliche Kleidung, ab und empfangen statt ihrer knieend aus der Hand des Bischofs das geistliche Kleid, den Chorrock, der eine verkürzte Alba ist. Bei seiner Überreichung spricht der Bischof folgende Gebete: „O Herr! erhöre unsere Bitten, und segne diese deine Diener, denen wir in deinem heiligen Namen das Gewand der heiligen Religion anlegen, damit sie durch deine Gnade in deiner Kirche fromm verharren und das ewige Leben empfangen. Amen.“ „Der Herr ziehe dir den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und heiliger Wahrheit!“ „Laßt uns beten! Allmächtiger, ewiger Gott! vergib uns unsere Sünden und reinige diese deine Diener von aller Sklaverei der weltlichen Kleidung, damit sie, während sie die Schmach der weltlichen Kleidung ablegen, deine Gnade allzeit genießen; damit sie, sowie wir sie deine Krone auf ihren Häuptern tragen lassen, mit deiner Hülfe in ihren Herzen nach deiner ewigen Erbschaft trachten, der du lebst u. s. w.“ Schließlich ermahnt der Bischof die Tonsurirten noch, daß sie nie vergessen möchten, was sie heute

geworden; daß sie nicht durch eigene Schuld die klerikalischen Vorrechte verscherzen; daß sie allzeit durch eine ehrbare Kleidung, gute Sitten und Werke Gott zu gefallen trachten möchten.

Dies der Ritus der Tonsur-Verleihung in der abend-
ländischen Kirche. Jener der morgenländischen Kirche ist
etwas kürzer, indem der Bischof während der Ceremonie des Ab-
scheerens nur die Worte: „Im Namen des Vaters u. s. w.“
spricht, worauf die Umstehenden mit „Amen“ antworten. ¹⁾

Ist die Tonsur auch nicht, wie Gregor von Tours ²⁾
behauptet, apostolischen Ursprungs, so darf ihr doch ein hohes
Alter nicht abgesprochen werden. Ihre Entstehung verdankt sie
dem Mönchthum, wie Pseudodionysius ³⁾ bezeugt, von dem
sie die Weltgeistlichen schon sehr frühe angenommen haben; denn
zur Zeit des Pseudodionys ⁴⁾ und Isidor von Sevilla ⁵⁾
war sie bereits allgemein im Gebrauche.

Was ihre Form angeht, so war dieselbe nicht überall gleich.
Man unterschied drei Arten, deren jede auf einen Apostel zu-
rückgeführt wurde: die Tonsur des heiligen Petrus, die des
heiligen Paulus und jene des heiligen Jakobus. Die erstere,
vorzugsweise im Abendlande gebräuchlich, bestand darin, daß ent-
weder der ganze Obertheil des Kopfes bis auf einen, den untern
Theil umgebenden, Kranz, wie bei den Mönchen, oder nur der
Scheitel, wie bei den Weltgeistlichen, geschoren ward. Die
zweite, die im Oriente üblich ist, besteht darin, daß alle
Haare abgeschoren werden; die dritte endlich darin, daß nur der
Vordertheil bis zu den beiden Ohren geschoren wird. Sie war
in Irland eingeführt.

1) Goar, Eucholog. p. 233.

2) De glor. Mart. I. 28. Die apost. Konstitutionen kennen sie noch nicht:
sie verboten nur, das Haar nicht wachsen zu lassen, zu scheiteln, zu
färben u. s. w. Lib. I. c. 4. Cf. Hieron. comment. in Ez. c. 44.
Conc. Carth. a. 398. c. 44.

3) De eccl. hier. cap. 6.

4) L. c.

5) De eccl. off. I. 4.

Die Bedeutung der Tonsur erhellt aus den Gebeten, welche der Bischof bei ihrer Verleihung spricht. Indem der Weihesandidat ohne Widerstreben das Haupthaar sich abschneiden läßt, legt er das thatsächliche Bekenntniß ab, daß er entschlossen sei, auf Alles, worauf die Welt ein Gewicht legt, ¹⁾ verzichten und nur dem Herrn leben zu wollen; wie er dies denn auch selbst ausspricht, wenn er sagt: „Dominus pars haereditatis meae et calicis mei.“ Das gottgeweihte Leben aber führt durch dornenvolle Pfade. Auf ihnen ist der Herr uns vorangewandelt. Damit nun der Weihesandidat dieses Vorbild nie aus dem Auge verliere, damit er an ihm in den schweren Stunden des Lebens sich ermuntere, so erhält die Tonsur die Form eines Kranzes, als ein Sinnbild der Dornenkrone Christi. Doch nicht blos zur Ermuthigung, das Sinnbild der Dornenkrone ist auch sein Ruhm von nun an, weil er weiß, daß er dadurch seinem Herrn und Meister ähnlich wird. ²⁾ Die runde Form kann aber auch als ein Zeichen der königlichen Würde angesehen werden, welche besonders denen zukommt, die in den Dienst des Herrn berufen worden sind. ³⁾ Der römische Katechismus findet außer-

- 1) Cat. Rom. P. II. c. 7. qu. 14. Non desunt, qui externarum rerum contemptum animique ab omnibus humanis curis vacantem declarari putent, quod capilli, supervacaneum quiddam in corpore, tondeantur.
- 2) Cat. Rom. I. c. Primum autem omnium, ferunt, Apostolorum Principem eam consuetudinem induxisse ad memoriam coronae, quae ex spinis contexta Salvatoris nostri capiti fuit imposita, ut, quod impii ad Christi ignominiam et cruciatum excogitarunt, eo Apostoli ad decus et gloriam uterentur simulque significarent, curandum esse a ministris Ecclesiae, ut omnibus in rebus Christi Domini nostri speciem et figuram gerant.
- 3) Cat. Rom. I. c. Nonnulli afferunt, hac nota regiam dignitatem declarari, quae iis maxime, qui in sortem Domini vocati sunt, videtur convenire. Quod enim Petrus Apostolus fidei populo tribuit: „Vos genus electum, regale sacerdotium, gens sancta,“ peculiari quadam et magis propria ratione ad ecclesiasticos ministros pertinere facile intelligimus.

dem in der runden Form der Tonsur noch eine Mahnung an die Weibekandidaten, sich stets eines vollkommenen Lebens zu befeßigen, weil der Cirkel unter allen mathematischen Figuren die vollkommenste sei. ¹⁾

Zu der Tonsur des Hauptes kam hie und da auch noch jene des Bartes, wofür sowohl das römische Pontifikale, als auch das Euchologium der Griechen einen eignen Ritus enthält. Dieselbe ist, wenigstens bei uns, nicht mehr üblich. Ihre Bedeutung ist im Wesentlichen die nämliche, wie jene der Tonsur des Hauptes. Die Nestorianer umgürten auch die Lenden der Weibekandidaten noch mit einem Gürtel, Cingulum, um anzudeuten, daß der Geistliche die Tugend der Keuschheit üben müsse.

§ 95.

II. Die niederen Weihen.

1. Ritus für die Ertheilung des Ostiariates.

Durch die Tonsur sind die Weibekandidaten in den geistlichen Stand aufgenommen worden. Von nun an steigen sie auf den einzelnen Stufen zu dem Heiligthume selbst hinan. Die erste bildet das Ostiariat (ordo ostiariorum), für dessen Verleihung folgender Ritus vorgeschrieben ist.

Nachdem der Bischof die erste Oracion und Lektion der Quatembersamstagsmesse gesungen, ruft der Archidiacon: „Diejenigen, welche das Amt der Ostiarier empfangen sollen, mögen herzutreten.“ Sodann ruft er jeden einzelnen Ordinandenden namentlich auf, worauf dieselben mit „adsum“ antworten, und mit einem Chorrocke angethan und eine Kerze in der Rechten haltend, vortreten und vor dem Bischöfe sich auf die Kniee niederwerfen. Der Bischof hält hierauf eine Anrede an sie, worin er ihnen die dem Ostiarier obliegenden Pflichten an's Herz legt. Sie lautet also: „Theuerste Söhne! indem ihr das Amt der Pfortner übernehmen

1) Cat. Rom. l. c. Non desunt, qui perfectioris vitae professionem a clericis susceptam circuli figura, quae omnium perfectissima est, significari existiment.

wollet, sehet zu, was euch in dem Hause Gottes zu thun obliegt. Der Pförtner muß läuten und schellen; die Kirche und das Sacramentum öffnen; dem Prediger das Buch aufschlagen. Sorget dafür, daß nichts von dem, was in der Kirche sich befindet, durch eure Nachlässigkeit zu Grunde gehe; daß ihr zu den bestimmten Stunden den Gläubigen das Haus Gottes öffnet, den Ungläubigen dagegen allzeit verschließet. Seid darauf bedacht, daß ihr, sowie ihr mit den körperlichen Schlüsseln die sichtbare Kirche öffnet und schließet, ebenso auch durch euer Wort und Beispiel das unsichtbare Haus Gottes, die Herzen der Gläubigen nämlich, dem Teufel zuschließet und Gott öffnet, damit sie die göttlichen Worte, die sie vernommen, im Herzen bewahren und in der That ausführen, wozu euch der Herr mit seiner Barmherzigkeit helfen möge.“ Die Pforten sowohl des sichtbaren, als des unsichtbaren, des leiblichen und des geistigen Gotteshauses zu öffnen und zu schließen, sowie über das Besitztum des einen und des andern sorgfältig zu wachen, das ist also die ebenso schöne, als erhabene Mission der Ostarier.

Nicht sobald hat der Bischof die Bedeutung dieses Amtes erklärt, als er auch die sichtbaren Zeichen desselben den Betreffenden überreicht, und ihnen darin das Amt selbst überträgt. Jene sichtbaren Zeichen sind aber die Kirchenschlüssel, bei deren Darreichung der Bischof spricht: „Handelt so, daß ihr Rechenschaft über jene Dinge geben könnet, welche mit diesen Schlüsseln verschlossen werden.“ Hierauf führt der Archidiacon die Geweihten an diejenigen Orte der Kirche, wo sie ihr Amt zu verwalten haben; zuerst zur Kirchenthüre, die sie öffnen und schließen, und dann an das Glockenseil, an dem sie einige Züge thun müssen.

Den Schluß des Ritus bilden zwei Gebete des Bischofs, in deren erstem er die Anwesenden auffordert, auf die Ordinierten den Schutz Gottes herabzusehen, damit sie ihr Amt zum Heile der Kirche und zu ihrem eignen verwalten mögen; in deren zweitem er eine Bitte zu dem nämlichen Zwecke an Gott unmittelbar richtet. Sie lauten also: „Theuerste Brüder! laßt uns Gott, den allmächtigen Vater, demüthig bitten, daß er

diese seine Diener, welche er zu dem Amte der Pförtner zu berufen sich gewürdigt hat, segnen möge, auf daß sie Tag und Nacht die gewissenhafteste Sorge auf das Haus Gottes und die Beobachtung der zum Gottesdienste festgesetzten Stunden verwenden, wozu sie unser Herr Jesus Christus, der mit demselben lebt und regiert, stärken wolle.“ „Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott! verleihe diesen deinen Dienern deinen Segen zu dem Amte der Pförtner, damit sie unter den Thürhütern der Kirche deinem Dienste obliegen und dereinst unter deinen Auswählten den ewigen Lohn empfangen mögen. Durch den Herrn u. s. w.“ Nach Beendigung dieser Gebete kehren die Geweihten wieder an ihre Plätze zurück.

Was das Alter dieses Ritus angeht, so kennt denselben seinen wesentlichen Bestandtheilen nach schon die im Jahre 398 zu Karthago gehaltene Synode, indem dort die Übergabe der Schlüssel als Symbol des verliehenen Amtes vorgeschrieben wird. Für die dabei üblichen Orationen, sowie für die Ceremonie des Öffnens und Schließens der Kirchenthüre zeugen schon die ältesten Pontifikalien. Die Ceremonie des Läutens dagegen ist jüngern Ursprunges, da sie kaum über 600 Jahre alt ist.

§ 96.

2. Ritus für die Ertheilung des Lektorates.

Auf das Amt der Ostiarier folgt jenes der Lektoren oder der Vorleser. Nachdem der Archidiacon den Ostiariern heranzutreten befohlen, beginnt der Bischof auch diesen Ritus mit einer Belehrung, indem er spricht: „Theuerste Söhne! nachdem ihr auserwählt worden seid, in dem Hause unsers Gottes Vorleser zu sein, so verstehet und erfüllet euer Amt. Denn Gott ist mächtig, daß er in euch die Gnade der ewigen Vollkommenheit vermehre. Ein Vorleser muß nämlich das lesen, worüber der Bischof predigt, die Lektionen singen und das Brod, sowie alle neuen Früchte segnen. Bemühet euch daher, das Wort Gottes, d. i. die heiligen

1) Schmid a. a. D. III. S. 253.

Lesungen, langsam und deutlich zum Verständniß und zur Erbauung der Gläubigen ohne alle Fälschung vorzutragen, damit nicht die Wahrheit der göttlichen Lesungen durch euere Nachlässigkeit ihren Zweck bei den Zuhörern verfehle. Was ihr aber mit dem Munde leset, das glaubet mit dem Herzen, und das übet im Werke, damit ihr eure Zuhörer zugleich auch durch euer Beispiel belehren könnet. So oft ihr aber leset, sollet ihr an einer erhabenen Stelle der Kirche stehen, damit ihr von Allen gehört werdet, und eure körperliche Stellung euch an eure Pflicht, auf einer hohen Tugendstufe zu stehen, erinnere, so zwar, daß ihr Allen, von denen ihr gehört und gesehen werdet, ein Vorbild des himmlischen Lebens gewähret, wozu euch Gott mit seiner Gnade helfen wolle.“

Doppelter Art soll hiernach das Amt des Lektors in der Gemeinde sein; einmal die heilige Schrift in den gottesdienstlichen Versammlungen vorzulesen, und dann auch das Vorgelesene in seinem Leben zu verwirklichen und dadurch den Gläubigen mit einem guten Beispiele voranzuleuchten, oder mit dem Munde und mit der That das göttliche Wort vorzulesen. In Wahrheit ein ehrwürdiges Amt! Hierauf folgt die Übergabe des Ordo durch die Darreichung des Lektionariums, d. i. jenes Buches, worin die zur Vorlesung bei dem Gottesdienste bestimmten biblischen Abschnitte enthalten sind. Während die Ordinanden dasselbe mit der rechten Hand berühren, spricht der Bischof: „Nehmet es hin und seid Vorleser des göttlichen Wortes! Erfüllet ihr euer Amt getreu und mit Nutzen, dann werdet ihr den Lohn derjenigen empfangen, welche von Anfang an das Wort Gottes gut verwaltet haben.“

Dem Drange seiner väterlichen Liebe folgend, beschließt der Bischof den Ritus mit folgenden zwei Gebeten:

1) „Lasset uns, theuerste Brüder! Gott, den allmächtigen Vater, bitten, daß er über diese seine Diener, welche er zum Amte der Vorleser anzunehmen sich gewürdigt hat, gnädig seinen Segen ausgießen möge, damit sie, was in der Kirche Gottes vorzulesen ist, langsam lesen und durch ihre Werke üben. Durch den Herrn u. s. w.“

2) „Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott! segne

diese deine Diener zu dem Amte der Vorleser, damit sie durch häufige Übung in den Lesungen dafür befähigt seien, und sprechen, was zu thun, und das Gesprochene auch im Werke verrichten, auf daß sie in Beidem durch das Beispiel ihrer Heiligkeit deiner heiligen Kirche zum Segen gereichen. Durch den Herrn u. s. w.“

Von dem Alter dieses Ritus gilt dasselbe, was vorhin über jenes des Ostiariates bemerkt worden. Abweichend hiervon ist der Ritus der orientalischen Kirche theils dadurch, daß er sich unmittelbar an die Verleihung der Tonsur anreicht, theils durch die anderweitigen Ceremonien. Der Bischof spricht nämlich vier Orationen, von denen er die erste und dritte nach Osten, die zweite und vierte nach Westen gerichtet, betet. Während der zwei letzten berührt er den Weibekandidaten an den Schläfen. Hierauf reicht er demselben das Evangelienbuch, mit dem er vor den Altar und zu dem Bischofe und den Anwesenden tritt, um sie zu küssen. Den Beschluß macht eine Ermahnung des Bischofs.

§ 97.

3. Ritus für die Ertheilung des Exorzistates.

Nach der bekannten Einleitung hebt auch dieser Ritus mit einer bischöflichen Belehrung über die Bedeutung dieses Ordo und einer Ermahnung, denselben im Geiste der Kirche zu verwaltan, an. „Theuerste Söhne! die ihr zu dem Amte der Beschwörer ordinirt werden sollet, ihr müßet auch verstehen, was ihr übernehmet. Ein Exorzist soll die Dämonen verscheuchen, und dem Volke sagen, daß, wer nicht mitkommunizirt, sich entferne; desgleichen bei dem heiligen Dienste Wasser eingießen. Ihr empfanget daher die Gewalt, den Besessenen die Hände aufzulegen. Durch die Handauflegung werden mit der Gnade des heiligen Geistes und den Beschwörungsworten die unreinen Geister von den besessenen Körpern vertrieben. Seid daher bemüht, daß ihr, sowie ihr aus den Körpern Anderer die Dämonen austreibt, ebenso aus euren Seelen und Leibern jede Unreinigkeit und Bosheit hinausstoßet, auf daß ihr jenen nicht zur Beute werdet, die ihr mittelst eueres

Dienstes von Andern verschuechet! Lernet durch euer Amt den Lastern gebieten, damit der Feind nicht in euern Sitten etwas sein Eigen nennen könne. Denn ihr werdet erst dann den Dämonen in Andern mit Erfolg gebieten, wenn ihr zuvor in euch selbst die vielgestaltige Bosheit überwindet, was euch Gott durch seinen heiligen Geist verleihen wolle.“

Die Verleihung des Ordos erfolgt durch die Darreichung des Exorzismenbuches, welches der Exorzist zu berühren hat, und durch die Worte: „Empfanget es, präget es euerm Gedächtnisse ein und habet die Gewalt, die Hände den Besessenen, seien es nun Getaufte oder Katechumenen, aufzulegen.“ Diesen Modus der Übergabe schreibt schon die Synode von Karthago ¹⁾ im Jahre 398 vor. Zum Schlusse folgen wieder zwei Orationen, die mutatis mutandis den bei dem Ostiarat und Lektorat angeführten gleich sind und schon von den ältesten Pontifikalien mitgetheilt werden.

Der eben beschriebene Ritus verleiht also den Weihkandidaten die Gewalt, mittelst Händeauflegung die Besessenen zu heilen. Seine Entstehung verdankt dieser Ordo dem Vorgange Jesu, welcher nach der Wahl der zwölf Apostel diesen die Gewalt über die unreinen Geister ertheilte. ²⁾

§ 98.

4. Ritus für die Ertheilung des Akoluthates.

Unter den niederen Weihen nimmt der Ordo der Akoluthen (von ἀκόλουθος [von ἀκολουθῆω] = Begleiter, Diener) die letzte Stelle ein. Seine Spendung erfolgt nach der Beendigung der vierten Epistel in der Quatemberstags-Messe und beginnt nach den mehrerwähnten Einleitungen ebenfalls mit einer Anrede an die Weihkandidaten folgenden Inhaltes: „Theuerste Söhne! im Begriffe stehend, das Amt der Akoluthen (Altardiener) anzutreten, erwäget, was ihr übernehmet. Ein Akoluth muß den

1) C. 7.

2) Matth. 10, 1. Mark. 3, 15. Luk. 9, 1.

Leuchter tragen, die Lichter der Kirche anzünden, Wein und Wasser für die Eucharistie reichen. Bemühet euch, das übernommene Amt auch würdig zu verwalten! Denn ihr könnt Gott nicht gefallen, wenn ihr zwar mit euern Händen Gott das Licht vorantraget, dagegen mit euern Werken der Finsterniß dienet und dadurch Andern ein schlechtes Beispiel gebet. „Es leuchte vielmehr,“ wie die Wahrheit sagt, „euer Licht vor den Menschen, daß sie eure guten Werke sehen und euren Vater preisen, der im Himmel ist;“ und wie der Apostel Paulus sagt: „In Mitten eines schlechten und verkehrten Volkes leuchtet wie Lichter in der Welt, festhaltend an dem Worte des Lebens. Es seien daher eure Lenden umgürtet und brennende Fackeln in euern Händen, damit ihr Kinder des Lichtes seid. Leget ab die Werke der Finsterniß und ziehet an die Waffen des Lichtes; ihr waret ehemals Finsterniß, jetzt aber seid ihr Licht in dem Herrn. Wandelt als Kinder des Lichtes!“ Was das aber für ein Licht sei, worauf der Apostel ein so großes Gewicht legt, zeigt er selber, wenn er hinzusetzt: „Die Frucht des Lichtes zeigt sich in jeder Güte, Gerechtigkeit und Wahrheit.“ Seid daher eifrig in aller Gerechtigkeit, Güte und Wahrheit, damit ihr sowohl euch, als Andere und die Kirche Gottes erleuchtet! Denn ihr werdet nur dann bei dem Opfer Gottes auf würdige Weise Wein und Wasser darreichen, wenn ihr euch selbst durch ein keusches Leben und gute Werke Gott zum Opfer darbringet, wozu euch Gott mit seiner Barmherzigkeit verhelfen wolle.“

Sobald die Weihelikandidaten mit den Obliegenheiten ihres Amtes und den daran sich knüpfenden moralischen Verpflichtungen bekannt gemacht worden sind, erfolgt die Verleihung des Ordo selbst durch die Darreichung der Geräthschaften, womit derselbe verwaltet wird, unter entsprechenden Worten. Zuerst reicht der Bischof einen Leuchter mit einer ausgelöschten Kerze, welche die Weihelikandidaten nach der Reihe berühren, und spricht: „Nehmet hin den Leuchter sammt der Kerze und wisset, daß es euer Geschäft sei, die Lichter der Kirche anzuzünden, im Namen des Herrn.“ (Die Anwesenden antworten mit „Amen“.) Hierauf ergreift er ein leeres Gefäß oder Rännchen, welches gleichfalls Alle

berühren, und spricht: „Empfanget das Gefäß, welches bestimmt ist zur Darreichung von Wein und Wasser behufs der Eucharistie des Blutes Christi, im Namen des Herrn.“ [Antwort: „Amen.“] ¹⁾ Die Übergabe des fraglichen Ordo in der eben beschriebenen Weise ist sehr alt, da auch ihn bereits die Synode von Karthago 398 vorschreibt. ²⁾

Hierauf folgen mehrere Gebete, vier an der Zahl, in welchen der Bischof wieder theils die Anwesenden zu Fürbitten für die Geweihten auffordert, theils seine eignen selbst Gott vorträgt. Sie lauten also:

1) „Theuerste Brüder! laffet uns Gott, den allmächtigen Vater, flehentlich bitten, daß er diese seine Diener in dem Ordo der Acoluthen segnen wolle, damit sie, während sie das sichtbare Licht in ihren Händen tragen, auch ein geistiges Licht durch ihre Sitten verbreiten, wozu sie die Gnade unsers Herrn Jesu Christi unterstügen wolle u. s. w.“

2) „Lasset uns beten! Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott! der du durch Jesus Christus, unsern Herrn, und durch dessen Apostel das Licht deiner Klarheit in diese Welt gesendet und zugegeben hast, daß jener zur Vernichtung der Handschrift unsers Todes an den Kreuzesstamm angeheftet werde, und daß Blut und Wasser aus seiner Seite für das Heil des Menschengeschlechtes fließe, segne diese deine Diener zu dem Amte der Acoluthen, daß sie gewissenhaft an deinen heiligen Altären ihren Dienst verrichten, um das Licht der Kirche anzuzünden, für die Bereitung des Blutes Christi bei der Darbringung der Eucharistie Wein und Wasser zu reichen! Entzünde, o Herr, ihre Herzen, damit sie deine Gnade lieben, und von dem Angesichte deiner Herrlichkeit erleuchtet, dir gewissenhaft in deiner Kirche dienen!“

3) „Lasset uns beten! Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott! der du Moses und Aaron befohlen hast, Leuchter in dem heiligen Zelte anzuzünden, segne diese deine Diener, daß sie in deiner Kirche Acoluthen seien!“

1) Pontif. Rom.

2) C. 6.

4) „Allmächtiger, ewiger Gott! du Quelle des Lichtes und Ursprung aller Güter, der du durch deinen Sohn Jesus Christus, das wahre Licht, die Welt erleuchtet und durch das Geheimniß seines Leidens erlöst hast; segne diese deine Diener, welche wir zu dem Amte der Acoluthen weihen, und für welche wir deine Barmherzigkeit anflehen, daß du ihre Seelen sowohl mit dem Lichte der Erkenntniß erleuchtest, als auch mit dem Thau deiner Liebe besuchtest, damit sie ihren Dienst mit deiner Gnade so verwalten, daß sie zu der ewigen Belohnung zu gelangen verdienen.“

Auch diese Orationen sind sehr alt, wurden indessen nicht überall mit einander verbunden, so daß in manchen Pontifikalien nur die erste und dritte, in andern die zweite und vierte vorkommen. Da die Tonsur und die niedern Weihen heutzutage in einer und derselben Messe verliehen zu werden pflegen, so folgt ein gemeinsamer Schluß, der in der nochmaligen Ermahnung zu einem heiligen Leben und in der Aufforderung, die sieben Bußpsalmen mit den Vitaneien, Versikeln und Orationen zu beten, besteht. Dieser Schluß fehlt in den älteren Pontifikalbüchern. Der Zweck ist, das Gefühl der Unwürdigkeit wach zu erhalten, und zu inbrünstigem Gebete um die Gnade Gottes anzuspornen.

§ 99.

III. Die höheren Weihen.

1. Ritus für die Ertheilung des Subdiaconates.

Hat der Bischof nach Ertheilung des Acoluthates das Graduale resp. Allelujah und die fünfte Oration mit ihrer Lektion gebetet, so schreitet er zur Ertheilung des Subdiaconates voran. Nachdem die Kandidaten, welche diesen Ordo empfangen wollen, wieder namentlich aufgerufen worden, und ihre Anwesenheit mit „Adsum“ bezeugt haben, treten sie, angethan mit Amiktus, Albe und Singulum, in der rechten Hand eine Kerze, in der linken den Manipel und das Meßgewand haltend, vor den Bischof hin, welcher in einer kurzen Anrede sie auf die hohe Bedeutung ihres Schrittes aufmerksam macht, und jeden, der keinen Beruf in sich

fühle, jetzt, da es noch Zeit ist, zurückzutreten auffordert, weil die Brücke, die sie in die Welt führen könnte, hinter ihnen abgebrochen werde, und eine Rückkehr nach Empfang dieses Ordo nicht mehr möglich sei. Namentlich aber legt er ihnen die Verpflichtung zu beständiger Keuschheit, welche sie in dieser Weihe übernehmen, an's Herz. Die Aureda lautet aber: „Geliebteste Söhne! indem ihr zu dem heiligen Ordo des Subdiaconates geweiht werden sollet, überleget wieder und wieder, welche Bürde ihr heute von freien Stücken verlanget. Bis jetzt seid ihr noch frei, und es ist euch erlaubt, nach Gutdünken zu den weltlichen Wünschen (vota) überzugehen. Wenn ihr aber diese Weihe empfangen habt, ist es euch nicht mehr gestattet, von euerm Vorsatze abzugehen, sondern ihr müsset Gott, dem zu dienen herrschen heißt, für immer dienen, die Keuschheit mit seiner Hülfe beobachten, und dem Dienste der Kirche allzeit ergeben sein. Überleget daher, so lange es noch Zeit ist! Wenn ihr aber bei euerm heiligen Vorsatze beharren wollet, so tretet im Namen des Herrn herzu!“ Der Inhalt dieser Ermahnung, die ebenso schön, als bedeutungsvoll ist, ist vollkommen geeignet, die Vorwürfe Derjenigen Lügen zu strafen, welche behaupten, daß die Kirche die Kleriker zum ehelosen Leben zwingt. Denn abgesehen davon, daß sie die Weihen erst in einem Alter erteilt, wo der Mensch dem Zwange entwachsen und selbstständig geworden ist, ruft sie den Weihelikandidaten an der Schwelle der höhern Weihen noch einmal die ganze Wucht der priesterlichen Pflichten in's Gedächtniß und fordert sie noch einmal auf, ihr Vorhaben wohl zu überlegen.

Beharren nun Alle bei ihrem Entschlusse, so fordert der Archidiacon sie auf, herzutreten. Hierauf kommen Alle, welche die höheren Weihen empfangen wollen, an die Stufen des Altars, und werfen sich vor dem Bischof auf das Angesicht nieder, worauf dieser mit den anwesenden Klerikern niederkniet und die Allerheiligenlitanei betet, die von der gewöhnlichen sich nur dadurch unterscheidet, daß vor der Bitte: „daß du uns erhören wollest, wir bitten dich u. s. w.“ drei andere eingeflochten werden, welche eine spezielle Beziehung auf die Weihelikandidaten

haben und also lauten: „Daß du diese Auserwählten segnen wollest, wir bitten dich, erhöre uns; daß du diese Auserwählten segnen und heiligen wollest; daß du diese Auserwählten segnen, heiligen und weihen wollest, wir bitten dich u. s. w.“ Wahrlich, ein ergreifender Anblick! Die Weihkandidaten, hinschauend auf den ersten Schritt und die zu übernehmenden schweren Pflichten, werfen sich auf das Angesicht nieder, um dadurch ihre Ohnmacht und Armseligkeit zu bekennen; der Bischof sammt seinem Klerus, die bereits durch eigne Erfahrung die Wahrheit der bischöflichen Ermahnung kennen gelernt, beugen, von väterlicher, wie brüderlicher Liebe zu den Weihkandidaten erfüllt, ihre Kniee, und rufen in dieser demüthigen Stellung die Hülfe des Himmels an, zunächst an die triumphirende Kirche und hierauf an Gott unmittelbar sich wendend. Wahrhaft erhaben sind aber die drei oben erwähnten, für die Weihkandidaten speziell berechneten Bitten, die der Bischof stehend und die Weihkandidaten manu extensa segnend spricht. Die dreimalige Wiederholung deutet auf die Heftigkeit des Verlangens einer- und auf die Nothwendigkeit der göttlichen Gnade andererseits. In Betreff des Alters dieser Ceremonie sei bemerkt, daß sich dieselbe schon in den ältesten, auf uns gekommenen Pontificalbüchern findet.

Indem die Kandidaten des Diaconates und Presbyterates hierauf zurücktreten, beginnt die eigentliche Ertheilung des Subdiaconates, welche, wie jene der niederen Weihen, durch eine Ermahnung, resp. Belehrung des Bischofes eingeleitet wird. „Geliebteste Söhne!“ sagt derselbe, „die ihr das Subdiaconat empfangen wollet, merket sorgfältig auf, welches Amt euch übergeben wird. Der Subdiacon muß das Wasser zum Altardienste herbeischaffen, dem Diacon dienen, die Pallien des Altars und die Corporalien waschen, den Kelch und die Patene zum Gebrauche bei dem Opfer darreichen. Die Spenden, welche zu dem Altare gebracht werden, heißen Brode der Darstellung (panes propositionis). Von diesen Gaben darf aber nur soviel auf den Altar gelegt werden, als für das Volk hinreicht, damit nicht etwas Faules in dem Sacrarium zurückbleibt. Die Pallien, welche als Unterlage auf dem Altare dienen, müssen in einem andern

Gefäße gewaschen werden, als die Korporalien. Wo aber diese gewaschen worden sind, darf kein anderes Linnen gewaschen werden; das Waschwasser muß in das Baptisterium gegossen werden. Bemühet euch, die ebengenannten sichtbaren Dienstverrichtungen als Sinnbilder unsichtbarer mit aller Sorgfalt vorzunehmen! Denn der Altar der heiligen Kirche ist Christus selbst nach dem Zeugnisse des Johannes, welcher in seiner Offenbarung einen vor dem Throne stehenden goldnen Altar, auf welchem und durch welchen die Opfer der Gläubigen Gott, dem Vater, dargebracht werden, gesehen zu haben behauptet. Die Pallien und Korporalien dieses Altares sind die Glieder Christi, das ist, die Gläubigen Gottes, von denen der Herr gleichsam wie mit kostbaren Gewändern umgeben wird, wie der Psalmist sagt: »Es herrschet der Herr; er hat seinen Schmuck angelegt.« Auch der heilige Johannes sah in der Offenbarung den Sohn des Menschen mit einem goldenen Gürtel, das heißt, mit der Schaar der Heiligen umgürtet. Wenn es daher sich ereignen sollte, daß die Gläubigen in Folge der menschlichen Schwäche mit einer Sünde sich beslecken, so müßet ihr das Wasser der himmlischen Lehre darreichen, auf daß sie dadurch gereinigt, zum Schmucke des Altares und zur Zierde des göttlichen Opfers wieder zurückkehren mögen. Erweist euch daher als Solche, die den Opfern und der Kirche Gottes, das ist, dem Leibe Christi, würdig dienen können, fest gegründet in dem wahren und katholischen Glauben, weil nach dem Ausspruche des Apostels Alles, was nicht aus dem Glauben stammt, Sünde, schismatisch und außerhalb der Einheit der Kirche ist. Deshalb müßet ihr, wenn ihr bisher nachlässig zur Kirche kamet, jetzt fleißig kommen; wenn ihr schläfrig waret, jetzt wachsam; wenn ihr bisher dem Trunke ergeben waret, jetzt nüchtern; wenn ihr bisher unrein waret, jetzt keusch sein; was euch derjenige gewähren wolle, der da lebt und regiert, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ — Auch dieser Theil des in Rede stehenden Ritus ist sehr alt. Denn dieselben Pontifikalien, welche eine Belehrung über die niederen Weihen enthalten, haben auch eine solche für die Subdiakonen, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß sie dort kürzer ist.

Dieser Rede folgt die Übergabe der Opfergeräthschaften, welche zum Dienste des Subdiacons gehören, nämlich:

1) Des leeren Kelches mit der darüber befindlichen leeren Patene, die nach und nach jeder Einzelne mit der rechten Hand berührt, wobei der Bischof spricht: „Erwäget, wessen Dienst euch übergeben wird; darum ermahne ich euch, daß ihr euch so betraget, damit ihr Gott gefallen könnet.“

2) Der Kännchen mit Wein und Wasser, so wie des Handtüchelchens, wobei der Bischof folgende zwei Gebete spricht: „Theuerste Brüder! laßt uns Gott, unsern Herrn, bitten, auf daß er über diese seine Diener, welche er zum Subdiafonate zu berufen sich gewürdigt hat, seinen Segen und seine Gnade ausgießen möge, damit sie, nachdem sie vor seinem Angesichte treu gedient, die den Heiligen vorherbestimmten Belohnungen mit der Hülfe Gottes erlangen mögen.“

„Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott! wolle diese deine Diener, die du zum Subdiafonate zu berufen dich würdiget hast, segnen, damit du sie als eifrige und besorgte Wächter des himmlischen Kriegsdienstes in deinem Heiligthum einsetzen kannst und sie deinen heiligen Altären gewissenhaft dienen, und damit auf ihnen der Geist der Weisheit und der Einsicht, der Geist des Rathes und der Kraft, der Geist der Wissenschaft und Frömmigkeit ruhe, damit du sie mit dem Geiste deiner Furcht erfüllst und in deinem göttlichen Dienste bestärkest, auf daß sie, gehorsam in Wort und in That, deine Gnade erlangen. Durch den Herrn u. s. w.“

3) Der geistlichen Gewänder, in welchen der Subdiacon bei dem Gottesdienste zu erscheinen hat, nämlich des Amiktus, des Manipels und der Tunika. Sie sollen ihm eine stete Aufforderung sein, seine Seele mit dem Gewande der Unschuld zu zieren, weshalb der Bischof bei der Darreichung des Amiktus spricht: „Empfange den Amiktus (Schultertuch), durch den die Züglung der Rede angedeutet wird, im Namen des Vaters u. s. w.;" bei jener des Manipels: „Empfange den Manipel, durch den die Früchte der guten Werke versinnbildet

werden;" bei jener der Tunika endlich: „Der Herr bekleide dich mit dem Gewande der Wohlgefälligkeit und der Freude.“

4) Des Lektionars, worin die biblischen Abschnitte, die der Subdiakon bei dem öffentlichen Gottesdienste der Gemeinde vorzulesen hat, enthalten sind, und bei dessen Übergabe der Bischof also spricht: „Nehmet hin das Buch der Episteln, und empfanget die Gewalt, dieselben in der heiligen Kirche Gottes sowohl für die Lebenden als Verstorbenen zu lesen, im Namen des Vaters u. s. w.“

Vor Verlesung des Johannes-Evangeliums wiederholt der Bischof seine Ermahnung zu einem heiligen und frommen Leben, und legt ihnen die Pflicht des Breviergebetes auf, indem er sie auffordert, die Nocturn dieses Tages zu beten.

Das Alter dieses Ritus anlangend, so wird die Darreichung der Geräthschaften mit Ausnahme des Lektionars schon durch die Synode von Karthago¹⁾ 398 bezeugt; die dabei üblichen Formeln dagegen, sowie namentlich die Darreichung des Epistelbuches datiren aus einer spätern Zeit; letztere namentlich dürfte nicht über 500 Jahre hinaufreichen, während die ersten schon in einem über 1200 Jahre alten Kodex bei Affemann angeführt sind. Der Gebrauch, dem Subdiakon Kultkleider zu übergeben, resp. anzulegen, entstand im Mittelalter. Am ältesten ist wohl die Übergabe des Manipels, da sie schon in einem über 1000 Jahre alten Pontifikale des Bischofs Egbert von York vorkommt; jünger jene der Tunika und des Amiktus. Dasselbe gilt von den damit verbundenen Orationen.

Sehr verschieden von dem Ritus der occidentalischen Kirche für die Verleihung des Subdiaconates ist jener der orientalischen.²⁾

1) C. 5.

2) Schmid a. a. D. S. 264. Goar, euchol. graec. p. 203.

§ 100.

F o r t s e t z u n g.

2. Ritus für die Ertheilung des Diaconates.

Wir haben oben ¹⁾ nachzuweisen versucht, daß das Diaconat als zum Sacramente der Priesterweihe gehörig anzusehen sei. Unter Bezugnahme hierauf betrachten wir zuerst den sakramentalen Akt und dann die ihm vorangehenden und nachfolgenden Ceremonien dieses Ritus.

A. Der sakramentale Akt.

Zu diesem gehören:

1) Die Händeauflegung des Bischofes und des assistirenden Klerus. Diese ist zunächst eine allgemeine, über alle Ordinanden sich erstreckende (Chirotonie), während welcher der Bischof nach Vorausschickung der bekannten Verfikeln und Responsorien folgende Präfation betet: „In Wahrheit, es ist würdig und gerecht, billig und heilsam, daß wir dir immer und überall Dank sagen, heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott! du Geber alles Guten, du Anordner der Stände, du Vertheiler der Ämter, der du, in dir selber bleibend, Alles erneuerst und Alles ordnest durch dein Wort, deine Kraft und Weisheit, Jesus Christus, deinen Sohn, unsern Herrn, mit ewiger Vorsicht vorbereitetest, und jeder Zeit zutheiltest, was sie bedarf. Du gibst, daß sein Leib, deine Kirche nämlich, welche mit der Mannichfaltigkeit der himmlischen Gnaden ausgerüstet, die in ihren Gliedern verbunden und durch ein wunderbares Gesetz zu einem Ganzen geeinet ist, zu deinem Tempel sich mehre und ausbreite, indem du verordnetest, daß der Dienst des heiligen Amtes in dreifacher Abstufung seiner Diener für deinen Namen streite, nachdem von Anfang an die Söhne Levi's auserwählt worden sind, damit sie, durch geheimnißvolle Akte getreue Wache in deinem Hause haltend, die Erbschaft deines ewigen Segens als

1) § 93.

ihren beständigen Antheil besäßen. Blicke, wir bitten dich, o Herr! auch auf diese deine Diener, welche wir für den Dienst deiner heiligen Altäre zum Amte des Diaconates einweihen, gnädig herab. Wir zwar, obwohl des göttlichen Sinnes und der höchsten Einsicht unkundig, halten das Leben derselben für gut; dir aber, o Herr! entgeht nicht, was uns unbekannt; dich täuscht das Verborgene nicht. Du kannst ihr Leben mit himmlischem Gerichte prüfen, das Begangene reinigen, und das, was zu thun ist, gestatten.“

Nach diesem Gebete legt der Bischof jedem Einzelnen die rechte Hand (Chriothese) auf, und spricht: „Empfange den heiligen Geist zur Stärke und zum Widerstande gegen den Teufel und seine Versuchungen im Namen des Vaters u. s. w.“ Hat er diese Worte bei jedem Einzelnen wiederholt, so streckt er die rechte Hand wieder aus und fleht für Alle: „Sende auf diese, wir bitten dich, o Herr! den heiligen Geist, damit sie durch ihn behufs der treuen Erfüllung ihres Amtes mit der Gabe deiner siebenfachen Gnade gestärkt werden. Jede Tugend wohne in ihnen reichlich, eine bescheidene Auktorität, eine beständige Schamhaftigkeit, die Reinheit der Unschuld und die Beobachtung der geistlichen Zucht. In ihren Sitten erglänzen deine Vorschriften, damit das Volk durch das Beispiel ihrer Keuschheit ein heiliges Vorbild habe; damit sie, das Zeugniß eines guten Gewissens in sich tragend, in Christo stark und beharrlich seien, und durch einen würdigen Erfolg von der niederen Stufe durch deine Gnade zu den höheren emporsteigen verdienen. Durch denselben Herrn u. s. w.“

Die Ordination der Diakonen mittelst der Händeauflegung und des Gebetes ist göttlicher Institution, wie aus der Apostelgeschichte ¹⁾ erhellt. Warum der Bischof nur Eine Hand auflege, darüber belehrt uns die Synode von Karthago, welche sagt, daß dies deshalb geschehe, weil der Betreffende nicht zum Priester-

1) Apg. 6, 6. Diese (die zu Diakonen bestimmten Männer) stellten sie den Aposteln vor, welche beteten und ihnen die Hände auflegten. Vgl. Apg. 13, 3.

thum, sondern nur zum Dienste (ministerium) geweiht werde.¹⁾ Welcher Gebetsformel man sich aber bedient habe, darüber läßt sich nichts mit Bestimmtheit sagen. Wahrscheinlich war dieselbe dem Gutdünken des Ordinirenden überlassen. Die erste Spur einer stehenden finden wir in den apostolischen Konstitutionen.²⁾ Die heutzutage bei der Handauflegung übliche kommt schon in den ältesten Pontifikalien des Abendlandes wörtlich vor; die bei der Chirotonie gebräuchliche dagegen dürfte nicht über das dreizehnte Jahrhundert hinausreichen. Diese Formeln bilden den Kommentar zu der sie begleitenden Handlung, indem sie sagen, daß durch dieselbe die Eingliederung in die Hierarchie und die Gnade des heiligen Geistes zu einer würdigen und gesegneten Führung ihres hochwichtigen Amtes verliehen werde.

Als ein äußeres Symbol, das ihn beständig an die empfangene Gnade erinnern, sowie zu einer getreuen Mitwirkung ermahnen soll, empfängt er hierauf aus der Hand des Bischofes mehrere Kultkleider; zuerst die Stola. Während dieselbe dem Ordinanden über die linke Schulter gelegt wird, spricht der Bischof: „Empfange die weiße Stola aus der Hand Gottes und erfülle die Pflichten deines Amtes; denn Gott ist mächtig, daß er dir seine Gnade vermehre.“ — Hierauf bekleidet ihn der Bischof mit der Dalmatik unter den Worten: „Es bekleide dich der Herr mit dem Gewande des Heiles und mit dem Kleide der Freude, und umgebe dich für immer mit der Dalmatik der Gerechtigkeit.“ Zuletzt übergibt er das Evangelienbuch, welches Alle mit der rechten Hand berühren, und spricht: „Empfange die Vollmacht, das Evangelium in der Kirche Gottes, sowohl für die Lebenden, als für die Verstorbenen zu lesen.“

Das Verhältniß dieser Handlungen zu der Handauflegung anlangend, so ist es unserer Ansicht nach folgendes: Während durch jene der Ordinand mit der Kraft von Oben für sein Amt

1) C. 4. Diaconus cum ordinatur, solus episcopus manum super illius caput ponat, quia non ad sacerdotium, sed ad ministerium consecratur.

2) Lib. VIII. c. 24.

überhaupt ausgerüstet wird, so ertheilt ihm die Übergabe der Kultkleider und des Evangelienbuches die Vollmacht zur wirklichen Ausübung der einzelnen Verrichtungen seines Amtes. Hinsichtlich ihres Alters bemerken wir, daß auch sie schon in den ältesten Pontifikalien einen integrirenden Bestandtheil des Ordinationsritus bilden.

B. Die dem sakramentalen Akte vorangehenden Ceremonien.

Der Ritus beginnt, nachdem die Epistel verlesen ist, damit, daß der Archidiacon die Kandidaten des Diaconates namentlich aufruft, und diese, angethan mit den Subdiaconats-Gewändern, einer Stola und Dalmatik auf dem linken Arme und einer brennenden Kerze in der rechten Hand, vortreten, und vor dem Bischofe niederknien.

Gedenkend des Wortes, welches der Apostel zu seinem Schüler Timotheus gesprochen: „Lege Niemanden voreilig die Hände auf,“ fragt der Bischof den Archidiacon, der um die Weihe im Namen der Kirche gebeten: „Weißt du, daß sie würdig seien?“ worauf derselbe antwortet: „Soviel die menschliche Schwachheit es gestattet, weiß ich es, und bezeuge es, daß sie würdig zu diesem Amte sind.“ Doch mit dieser Versicherung, die, wenn sie auch von einer glaubwürdigen Person ausgeht, doch immer nur das Zeugniß eines Einzelnen ist, begnügt sich der Bischof nicht. Die schwere Verantwortung, die ihn trifft, wenn er einen Unwürdigen ordinirt, und die lebendige Überzeugung von der Wichtigkeit des zu ertheilenden Ordo im kirchlichen Organismus, drängt ihn, auch den Klerus und das Volk zu einem Zeugnisse über die Kandidaten aufzufordern: „Wenn Jemand,“ so ruft er ihnen zu, „gegen diese Subdiaconen, welche wir zum Diaconate auserwählt haben, etwas hat, so trete er um Gottes willen hervor, und sage es.“

Erfolgt keine Einsprache, dann wendet er sich zu den Kandidaten, um sie über die Pflichten ihres neuen Amtes zu belehren, und ihnen die geeigneten Ermahnungen zu ertheilen. „Indem ihr, geliebteste Söhne!“ spricht er, „zu dem levitischen

Ordo geweiht werden sollet, erwäget sorgfältig, zu welsch' hoher Stufe der Kirche ihr emporsteiget. Ein Diakon muß am Altare dienen, taufen und predigen. Bekanntlich wurde in dem Alten Testamente aus den zwölf Stämmen der Stamm Levi ausgewählt, welcher mit besonderer Andacht dem heiligen Zelte und seinen Opfern beständig dienen sollte. Demselben wurde eine solche Würde zuerkannt, daß nur Stammesangehörige zu jenem heiligen Dienste zugelassen wurden, so zwar, daß er durch ein gewisses Erbschafts-Privileg der Stamm des Herrn zu sein und genannt zu werden verdiente. Den Namen derselben und ihr Amt nehmet ihr jetzt an, geliebteste Söhne! weil ihr zum Dienste des Zeltes des Zeugnisses, das ist, der Kirche Gottes, in dem levitischen Amte ausgewählt werdet, der Kirche, welche, immer in das Vordertreffen gestellt, unablässig gegen die Feinde kämpft, weshalb der Apostel sagt: »Wir haben nicht blos zu kämpfen wider Fleisch und Blut, sondern wider die Oberherrschaften und Mächte, wider die Beherrscher der Welt in dieser Finsterniß, wider die Geister der Bosheit in der Luft.« Diese Kirche Gottes müßet ihr gleichsam als ein Zelt tragen und stützen mit heiligem Schmucke, mit göttlicher Predigt und vollkommenem Beispiele. Levi heißt nämlich so viel, als hinzugefügt oder aufgenommen. Auch ihr, geliebteste Söhne! die ihr von dem väterlichen Erbe den Namen empfanget, sollet hinweggenommen sein von den fleischlichen Lüsten und irdischen Begierden, welche gegen die Seele streiten; seid glänzend, rein und keusch, sowie es Dienern Christi und Auspendern der Geheimnisse Gottes geziemt, damit ihr würdig seid, in die kirchliche Stufe eingeweiht zu werden, und ein Erbe und Stamm des liebewürdigen Herrn zu sein. Und weil ihr Mitdiener und Mithelfer am Leibe und Blute des Herrn seid, so haltet euch fern von jeder fleischlichen Versuchung, wie die Schrift sagt: »Reiniget euch, die ihr die Gefäße des Herrn traget.« Denket an den heiligen Stephanus, welcher durch das Verdienst seiner ausgezeichneten Keuschheit von den Aposteln zu diesem Amte auserwählt wurde. Sorget dafür, daß ihr, die ihr das Wort Gottes mit dem Munde verkündiget,

dasselbe durch lebendige Werke ausleget, damit auch von euch gesagt werde: »Selig die Füße derer, welche die Botschaft des Friedens verkündigen.« Eure Füße habet beschuht mit den Beispielen der Heiligen zur Bereitschaft für das Evangelium des Friedens, was euch der Herr durch seine Gnade verleihen wolle.“

Dreifach ist also der Geschäftskreis der Diakonen: sie sollen dem Priester und Bischöfe am Altare dienen; sie sollen die Taufe ausspenden und das Wort Gottes verkündigen; sie sollen also sowohl an dem priesterlichen, als auch an dem prophetischen Amte der Kirche participiren. Diesem dreifachen Geschäftskreise entspricht auch eine dreifache Verpflichtung; denn sie sollen eines reinen Herzens, der Keuschheit und eines heiligen Wandels sich befleißigen.

In der That eine hohe Bestimmung und schwere Pflichten! Wie nahe liegt nicht der Wunsch, daß die übrigen Glieder der Kirche den mit einem so erhabenen Amte Betrautwerdenden zu Hülfe kommen möchten! Welche kräftigere und zweckmäßigere Hülfe aber könnten sie ihnen leisten, als durch ihr Gebet? Darum ergeht jetzt die Aufforderung des Bischofes an die anwesenden Kleriker und Laien, für die Weihkandidaten zu beten. Alle sind dazu bereit, und dies um so mehr, als ja auch ihnen die würdige Führung des Diakonenamtes zu Statten kommt. — Sie werfen sich darum auf die Kniee nieder und beten mit dem Bischofe die Allerheiligenlitanei. Wie die Subdiakonen, so werden auch die Diakonen am Schlusse derselben von dem Bischofe gesegnet. Hierauf fährt der Bischof allein fort: „Es begleite sie unser gemeinschaftlicher Wunsch und unser gemeinschaftliches Gebet, auf daß durch das Gebet der Gesamtkirche diejenigen, welche zum Dienste des Diakonates vorbereitet werden, in dem Ordo der levitischen Segnung sich auszeichnen, und, in geistlichem Wandel glänzend, durch die Gnade der Heiligung leuchten, was ihnen verleihen wolle unser Herr Jesus Christus, der da lebt u. s. w.“

Sich erhebend, spricht er, gegen die Ordinanden gewendet, folgendes Gebet: „Theuerste Brüder! laffet uns Gott, den

allmächtigen Vater, bitten, daß er über diese seine Diener, welche er zu dem Amte des Diaconates zu berufen sich gewürdigt hat, die Gnade seines Segens nach seiner Barmherzigkeit ausgieße, die durch diese Weihe verliehenen Gaben bewahre, und unsere Bitten gnädig erhöhe, damit er sie in dem, was ihnen zu thun obliegt, mit seiner Hülfe nach seiner Güte unterstütze, und diejenigen, welche wir zur Verrichtung der heiligen Geheimnisse nach unsrer Kenntniß als würdig darstellen zu müssen glauben, mit seinem Segen heilige und stärke. Durch den Herrn u. s. w.“

Nun folgt die eigentliche Verleihung des Ordos auf die oben beschriebene Weise.

C. Die dem sakramentalen Akte nachfolgenden Ceremonien. Hierhin gehören zwei Gebete, welche der Bischof nach vollendeter Weihe spricht:

1) „Lasset uns beten: Erhöre, o Herr! unsere Bitten, und gieße über diese deine Söhne den Geist deines Segens aus, damit sie, die mit einem himmlischen Amte betraut sind, sowohl die Gnade deiner Majestät erlangen, als auch Andern das Beispiel eines guten Lebens gewähren können. Durch den Herrn u. s. w.“

2) „Heiliger Herr, Vater des Glaubens, der Hoffnung und der Gnade, du Belohner der Fortschritte, der du in den himmlischen und irdischen Dienstverrichtungen der Engel, die allenthalben angeordnet sind, durch alle Elemente die Wirkung deines Willens ausbreitest, wolle auch diese deine Diener mit geistlichem Erfolge erfreuen, damit sie, deinem Dienste obliegend, zu deinen heiligen Altären als reine Diener hinzutreten, und durch deine Gnade an Reinheit zunehmend, der Stufe derjenigen, welche in der Siebenzahl die Apostel unter Anleitung des heiligen Geistes, den heiligen Stephanus an der Spitze, ausgewählt haben, würdig werden, und mit allen Tugenden, womit man dir dienen muß, ausgerüstet, dir wohlgefallen. Durch den Herrn u. s. w.“

Vor dem Johannes-Evangelium findet dieselbe Ermahnung statt, wie bei dem Subdiaconate.

In Bezug auf das Alter der dem sakramentalen Akte sowohl vorausgehenden als nachfolgenden Ceremonien sei bemerkt, daß auch sie, wie jene des Subdiaconates, schon in den

ältesten Pontifikalien, nur einige unbedeutende Abweichungen abgerechnet, vorkommen. Bedeutend dagegen differirt auch dieser Ritus von dem der orientalischen Kirche für die Diakoneweihung.¹⁾

§ 101.

F o r t s e t z u n g.

3. Ritus für die Ertheilung des Presbyterates.

A. Der sakramentale Akt. Dazu gehören:

1) Die Handauslegung des Bischofes und der anwesenden Priester mit Gebet. Letzteres lautet also: „Theuerste Brüder! laßt uns Gott, den allmächtigen Vater, bitten, daß er über diese seine Diener, welche er zu dem Amte des Priestertums ausgewählt hat, seine himmlischen Gaben vervielfältige, und, was sie durch seine Herablassung übernehmen, mit seiner Hülfe auch erlangen. Durch Christum, unsern Herrn.“

„Laßt uns beten, und die Kniee beugen! Erhebet euch! Erhöre uns, wir bitten dich, o Herr, unser Gott! und gieße über diese deine Diener den Segen des heiligen Geistes und die Kraft der priesterlichen Gnade aus, damit du diejenigen, welche wir den Augen deiner Barmherzigkeit als Weihkandidaten darstellen, mit dem Reichthum deiner Gnade ausrüstest. Durch Jesus Christum u. s. w.“

Nachdem der Bischof hierauf seine Hände vor der Brust ausgestreckt hat, betet er über sie eine Präfation, ähnlich der bei dem Diakonate angeführten, in welcher es gegen den Schluß heißt: „In gleicher Weise (wie im Alten Bunde dem Moses und Aaron) hast du den Aposteln deines Sohnes Lehrer des Glaubens als Gefährten beigegeben, durch welche jene den ganzen Erdbreis mit dem Evangelium anfüllten. Gewähre daher auch unserer Schwachheit, wir bitten dich, o Herr! diese Hülfe, uns, die wir derselben um so mehr bedürfen, je schwächer wir sind. Verleihe, allmächtiger Vater! wir bitten dich, diesen deinen Dienern die Würde des Priestertums; erneuere in ihrem Innersten

1) Schmid a. a. D. S. 268 ff. Goar, l. c. p. 208 seqq.

den Geist der Heiligkeit, damit sie das von dir, o Gott! ohne ihr Verdienst empfangene Amt behaupten, und durch das Beispiel ihres Wandels den schlechten Sitten entgegenreten. Sie seien eifrige Gehülfen unseres Amtes; es leuchte an ihnen jede Gerechtigkeit, damit sie, wenn sie demaleinst Rechenschaft von dem ihnen anvertrauten Amte ablegen werden, die Belohnungen des ewigen Lebens erlangen mögen. Durch ebendenselben Herrn u. s. w.“

Der eben beschriebene Akt der Handauslegung, sowohl der bischöflichen als priesterlichen, ist gleich jener bei dem Diakonate üblichen göttlicher Anordnung.¹⁾ Daher finden wir sie auch zu allen Zeiten in der Kirche. Die Synode von Karthago 398 schreibt sie in folgender Weise vor: „Wird ein Priester ordinirt, so sollen, während ihn der Bischof segnet, und die Hand über sein Haupt hält, auch alle anwesenden Priester ihre Hände neben der des Bischofes über das Haupt desselben halten.“²⁾ Ihrer gedenken auch alle Pontifikalien. Letzteres gilt auch von dem damit verbundenen Gebete, welches den Akt der Handauslegung dolmetscht. Durch diesen Akt sind die Weihkandidaten mit dem priesterlichen Charakter überhaupt ausgerüstet. Die nachfolgenden ertheilen ihnen die Vollmacht, die einzelnen Verrichtungen des Priesterthums vorzunehmen.

2) Die Handauslegung des Bischofes auf das Haupt jedes einzelnen Kandidaten, womit die Gewalt, Sünden zu vergeben und zu behalten, also der wichtigste Zweig der priesterlichen Jurisdiktion, ertheilt wird, wie aus den dabei vorgeschriebenen Worten erhellt: „Empfange,“ spricht der Bischof, „den heiligen Geist; welchen du die Sünden erlässest, denen sind sie erlassen, und welchen du sie behältst, denen sind sie behalten.“ Sie ist jünger als die erste Handauslegung, und reicht nach Morinus³⁾ nicht über das zwölfte Jahrhundert hinaus. Man will daraus folgern, daß sie nicht als zum sakramentalen

1) 1 Tim. 1, 6. 4, 14.

2) C. 3.

3) De sacr. Ord. P. III. exercit. 7. c. 2.

Alte gehörig angesehen werden dürfe.¹⁾ Dagegen aber spricht das Concil von Trient,²⁾ welches das Anathem über alle diejenigen ausspricht, welche behaupten, „durch die heilige Weihe werde der heilige Geist nicht gegeben, und es spreche daher der Bischof umsonst die Worte: Empfange den heiligen Geist u. s. w.“

Der sakramentale Charakter läßt sich, wie uns dünkt, auch auf folgende Weise erhärten. Es hat allerdings seine Wichtigkeit, daß in der ersten Händeauflegung das Priesterthum überhaupt mitgetheilt werde, und im Falle der Noth dürfte dieser Akt auch allein zureichend sein. Wo aber ein solcher nicht vorliegt, da muß es gestattet sein, diesen allgemeinen Akt zu spezialisiren, so zwar, daß die einzelnen Befugnisse des Priesterthums besonders übertragen werden. Dagegen darf in dem vorliegenden Falle um so weniger etwas eingewendet werden, als ja die Kirche sich zur Übertragung der Schlüsselgewalt der Worte Christi selbst, denen doch gewiß Niemand den sakramentalen Charakter wird absprechen wollen, bedient.

Wer aber ein Vermittler der heiligmachenden Gnade an die Menschheit sein soll, dem ziemt es gewiß, daß er selbst mit diesem Kleinode geschmückt sei. Darum folgt jetzt als ihr Sinnbild

b. das Anlegen der priesterlichen Kleidung. Diese sind die Stola und das Messgewand. Indem der Bischof den hintern Theil der über die linke Schulter des Diakons herabhängenden Stola über die rechte führt, und beide Enden vor der Brust desselben in Form eines Kreuzes übereinander legt, spricht er die Worte: „Empfange das Joch des Herrn; denn mein Joch ist süß und meine Bürde ist leicht.“ Hierauf, einem Jeden das Messgewand, welches hinten gefaltet ist, vorn aber herabhängt, umlegend, spricht er: „Empfange das priesterliche Gewand, durch welches die Liebe angedeutet wird; denn Gott ist mächtig, in dir die Liebe und das vollkommene Werk zu vermehren.“ Die Weihkandidaten antworten: „Gott sei Dank.“ Nachdem der Bischof hierauf sich erhoben,

1) Schmid a. a. D. S. 460 ff.

2) Sess. XXIII. de Ordinat. can. 4.

betet er, während Alle niederknien: „Gott, du Urheber aller Heiligkeit! von dem die wahre Weihe und der vollkommene Segen kommt, giesse über diese deine Diener, welche wir zur Würde des Priesterthums weihen, das Geschenk deines Segens aus, daß sie durch den Ernst ihrer Handlungen und die Strenge ihres Lebens sich als Ältere bewähren, die da in denjenigen Wissenschaften unterrichtet sind, welche Paulus von Titus und Timotheus gefordert hat; daß sie, in deinem Gesetze Tag und Nacht lesend, glauben, was sie gelesen, lehren, was sie geglaubt, nachahmen, was sie gelehrt; daß sie die Gerechtigkeit, Standhaftigkeit, Barmherzigkeit, Tapferkeit und alle anderen Tugenden an sich offenbaren, zum Vorbilde dienen, durch Ermahnung bestärken und das reine und unbesleckte Amt ihres Dienstes bewahren; daß sie zum Heile deines Volkes Brod und Wein in den Leib und das Blut deines Sohnes durch ihre unbesleckte Segnung verwandeln; daß sie, mit unverleglicher Liebe zum vollkommenen Manne und zum Maße des Vollalters Christi herangereift, am Tage des gerechten und ewigen Gerichtes Gottes mit reinem Gewissen, wahrern Glauben und voll des heiligen Geistes aufstehen. Durch ebendenselben Herrn Jesus Christus u. s. w. Amen.“

Die Bedeutung dieses Vorgangs erhellt aus den damit verbundenen Worten, welche besagen, daß dem Ordinanden, dem das Sinnbild einer heiligen Gesinnung und eines heiligen Lebens übergeben wird, auch die Gnade dazu verliehen werde. Sein Alter anlangend, so wird sowohl das kreuzförmige Anlegen der Stola, als auch die Übergabe der Kasula schon durch das in das höchste Alterthum hinaufreichende Pontifikale des Erzbischofs Egbert von York bezeugt.

Wie hoch der Priester Gottes aber auch gestellt sein möge, er bleibt immer Mensch, und kann ohne den Beistand des heiligen Geistes seiner erhabenen moralischen Aufgabe nicht genügen. Darum wenden sich jetzt Aller Augen himmelwärts und flehen um den heiligen Geist in dem herrlichen Hymnus: „Veni creator spiritus,“ den der Bischof, nach dem Altar gewendet, anstimmt. Wie dieser als eine Ergänzung des Vorausgegangenen zu betrachten ist, so

auch als eine Einleitung zu den folgenden Akten, welche dem Priester theils die Vollmacht zu weihen und zu segnen, theils jene, das heilige Opfer darzubringen, übertragen.

4) Salbung der Hände mit Katechumenenöl. Während der Chor den Hymnus fortsetzt, treten die Weihkandidaten vor den Bischof, der sich unterdessen auf einem Sessel niedergelassen hat, und empfangen knieend die Salbung ihrer miteinander verbundenen und geöffneten Hände mit Katechumenenöl. Nach dem römischen Pontificale erfolgt dieselbe also: Nachdem der Bischof den rechten Daumen in das Ölgefäß getaucht, bildet er mit demselben zwei Linien in Kreuzesform, nämlich von dem Daumen der rechten bis zum Zeigefinger der linken Hand, und von dem Daumen der linken bis zum Zeigefinger der rechten, und salbt so das Innere beider Hände, und spricht bei einem Jeden: „Würdige dich, o Herr! diese Hände durch unsere Salbung und unsern Segen (das Kreuzeszeichen über die Hände bildend) zu weihen und zu heiligen, damit Alles, was sie segnen, gesegnet, und Alles, was sie weihen, geweiht und geheiligt werde im Namen unsers Herrn Jesu Christi.“ Der Ordinand antwortet mit „Amen“. Hierauf läßt der Bischof die beiden Hände der Ordinanden, nachdem er sie zusammengelegt, die rechte über die linke, mit einem weißen Linnen umwickeln, worauf dieselben an ihren Platz zurückkehren.

Das Öl ist ein treffliches Simbild der Gnade, zu deren Vermittlung durch die Segnung und Weihung der Priester jetzt bevollmächtigt wird. Da nun das Medium dazu die Hand ist, sei es, daß dieselbe aufgelegt, sei es, daß mit ihr das Kreuzeszeichen über den zu weihenden Gegenstand formirt wird, so erscheint es als sehr sachgemäß, daß gerade sie gesalbt werde. Sein Vorhandensein in dem Ordinationsritus bezeugen schon Leo der Große ¹⁾ und Gregor der Große. ²⁾ Als Salbungsöl dient nebst dem Oleum catech. auch das Oleum chrisma.

5) Übergabe der Opfergeräthe. Diese erfolgt da-

1) Serm. 8. de Pass. Dom.

2) Expos. in 1 Reg. 10, 1.

durch, daß der Bischof den Weihokandidaten einen mit Wein und Wasser angefüllten Kelch, auf dem eine mit einer Hostie versehene Patene liegt, darreicht, und dazu die Worte spricht: „Empfange die Gewalt, Gott zu opfern und die Messe zu feiern, sowohl für die Lebendigen, als für die Abgestorbenen. Im Namen des Herrn. Amen.“

Mit der Verleihung der Opfergewalt hat die priesterliche Vollmacht ihren Gipfel erlangt, weshalb der sakramentale Ritus auch damit schließt. — Nach Martene ¹⁾ findet sich die erste Spur der Übergabe des Kelches u. s. w. in einem über neunhundert Jahre alten Pontifikale des Bischofes Radbodus von Royon.

B. Die dem sakramentalen Akte vorangehenden Ceremonien.

Nach vollendeter Diakonenweihe betet der Bischof den Traktus. Jetzt ist der Moment gekommen, wo die Priesterweihe beginnt. Nach der gewöhnlichen Vorladung treten die Kandidaten des Priesterthums, mit den Gewändern des Diakonates angethan, auf dem linken Arme eine Planete, in der rechten Hand eine Kerze und ein weißes Linnentüchlein haltend, vor den Bischof hin, welcher sodann auch hier wieder die Anwesenden auffordert, allenfallsige Hindernisse anzugeben. Erfolgt keine Bemerkung, dann wendet er sich zu den Ordinanden, um sie über ihre Pflichten und ihren Wirkungskreis zu belehren, und ihnen eine väterliche Ermahnung zu geben. Seine Worte lauten: „Geliebteste Söhne! die ihr jetzt zu dem Amte des Priesterthums geweiht werden sollet, sorget dafür, daß ihr es würdig antretet, und das angetretene auf löbliche Weise verwaltet; denn ein Priester muß opfern, segnen, vorstehen, predigen und taufen. Zu einer so hohen Stufe darf man nur mit großer Furcht emporsteigen, und es ist dafür zu sorgen, daß die dazu Erwählten eine himmlische Weisheit, erprobte Sitten und eine langjährige Übung der Gerechtigkeit empfehle. Darum hat der Herr, als er dem Moses befahl, siebenzig Männer aus dem gesammten Israel zu seiner

1) De antiqu. Eccles. rit. lib. I. c. 8. art. 11.

Hülfe auszuwählen, denen er die Gaben des heiligen Geistes austheilen sollte, gesprochen: Von denen du weißt, daß sie Greise des Volkes seien. Ihr nämlich seid in den siebenzig Männern und Greisen vorgebildet, wenn ihr durch den siebenfältigen Geist die zehn Gebote beobachtet, rechtschaffen und reif sowohl in der Wissenschaft als in dem Leben seid. Unter ebendenselben Geheimniß und ebendenselben Vorbilde hat auch der Herr im Neuen Testamente zweiundsiebenzig Jünger ausgewählt, und sie je zwei und zwei vor sich hergesendet, um sie durch Wort und That zu belehren, daß sie Diener seiner Kirche, vollkommen in Glauben und in Werken, festgegründet in der doppelten Liebe, zu Gott und dem Nächsten nämlich, sein müßten. Suchet euch daher als solche zu erweisen, daß ihr zur Unterstützung des Moses und der zwölf Apostel, das heißt, der katholischen Bischöfe, welche durch Moses und die Apostel vorgebildet werden, würdig durch die Gnade Gottes ausgewählt werden könnet. Durch diese wunderbare Mannichfaltigkeit nämlich wird die heilige Kirche umgeben, geschmückt und geleitet, indem in derselben Einige zu Bischöfen, Andere von niedererem Ordo zu Priestern, Diakonen und Subdiakonen geweiht werden, und aus Vielen von verschiedener Würde der Eine Körper Christi gebildet wird. Beobachtet daher, geliebteste Söhne! die zu unserer Hülfe die Sorgfalt unserer Brüder zum Empfange der Weihe ausgewählt hat, in euern Sitten die Reinheit eines keuschen und heiligen Lebens. Überleget, was ihr thut; ahmet nach, was ihr lehret, damit ihr, das Geheimniß des Todes des Herrn feiernd, euere Glieder allen Lastern und Begierden ertödtet. Euere Lehre sei dem Volke Gottes eine geistliche Arznei. Der Geruch eueres Lebens sei eine Freude der Kirche Christi, damit ihr durch euere Predigt und euer Beispiel das Haus, das heißt, die Familie Gottes, erbauet, damit weder wir wegen euerer Erhebung, noch ihr wegen der Übernahme eines so erhabenen Amtes die ewige Verdammniß verdienet, sondern vielmehr der ewigen Belohnung theilhaftig werdet, was Gott durch seine Gnade euch verleihen möge.“

Dieser Anrede folgt sodann der Akt der Weihe selbst, wie wir ihn oben beschrieben haben.

C. Die dem sakramentalen Akte nachfolgenden Ceremonien.

1) Die Opferung einer brennenden Kerze. Nach beendigter Weihe fährt der Bischof mit der Messe bis zum Offertorium fort. Die jetzt entstehende Pause ist dazu bestimmt, eine Opfergabe aus den Händen der Neugeweihten zu empfangen, welche in einer brennenden Kerze besteht. Sie ist ein treffendes Simbild des Opfers, das sie Gott darbringen. Wie die brennende Kerze Licht verbreitet, so wollen auch sie durch Predigt und Leben ein geistiges Licht verbreiten; sowie die Kerze nach und nach sich selber verzehrt, so wollen auch sie dem Herrn ihr Leben zum Opfer darbringen. Um aber zu beweisen, daß sie dieses Opfer auch freudig übernehmen, küssen sie bei der Übergabe sowohl die Hand des Bischofes, als die Kerze selbst.

2) Das Mitbeten der Meßgebete von den Worten: *Suscipe sancte Pater* (bei der Opferung des Brodes) an. Im Begriffe, von der übertragenen priesterlichen Vollmacht Gebrauch zu machen, bedürfen die Neugeweihten eines Führers und Lehrers. Wer aber sollte sich dazu mehr verpflichtet erachten, als der Bischof selbst? Sind ja doch die Neugeweihten seine Mitarbeiter, sollen sie ja doch seine Heerde weiden! Wer aber dürfte hiezu auch geeigneter sein, als wieder nur der Bischof? Als ihr geistlicher Vater ist er von inniger Liebe zu ihnen erfüllt. Wenn Jemand, so darf er gewiß erwarten, daß sein Unterricht einen empfänglichen Boden finde. Überdies hat die fragliche Handlung auch noch den weiteren Zweck, die Eintracht, welche zwischen den Gliedern der Hierarchie bestehen soll, zu symbolisiren. Wann die Sitte des Mitcelebrirens entstanden ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Nach Martene ¹⁾ wäre es erst seit fünfhundert Jahren der Fall.

Die eben erwähnte Eintracht erhält ihren schönsten Ausdruck in dem Empfange der Kommunion von Seiten der Neugeweihten. Hier erfüllt sich das Wort des Apostels:

1) L. c. art. 9. n. 19.

„Ein Brod, Ein Leib sind wir Alle, die wir an Einem Brode theilnehmen.“ ¹⁾)

3) Ein herrlicher Bund ist jetzt geschlossen. Die Neugeweihten haben sich Gott zum Opfer dargebracht; Jesus Christus hat sich ihnen zur Speise dargegeben. Sie leben, doch nicht mehr sie, sondern Christus in ihnen. Welch' ein Schauspiel! Wer sollte nicht von heiliger Freude darob erfüllt werden? Nun ist das Wort des Herrn an ihnen erfüllt: „Ich nenne euch jetzt nicht mehr Knechte, sondern meine Freunde, weil ihr Alles erkannt habt, was ich in eurer Mitte gewirkt habe. . . Ihr seid meine Freunde, wenn ihr thut, was ich euch befohlen habe. . .“ ²⁾) Mit diesen Worten begrüßt daher der Chor die Neugeweihten, wenn sie nach der Kommunion wieder vor den Altar treten.

4) Die Neugeweihten werden von nun an das Lehramt der Kirche antreten. Dieses aber hat einen bestimmten Inhalt. Nur wer diesen predigt, ist ein christlicher Lehrer. Da nun derselbe im apostolischen Symbolum niedergelegt ist, so versteht es sich von selbst, daß ihre Predigt mit diesem übereinstimmen müsse. Das Gelöbniß dazu sprechen sie damit aus, daß sie jetzt vor dem Bischof jenes Glaubensbekenntniß beten. Diese Sitte scheint nicht sehr alt zu sein, da die Pontificalien der Vorzeit nichts davon erwähnen.

5) Um den jungen Priestern noch einmal die Bedingung an's Herz zu legen, unter welcher allein ihre Predigt reiche Frucht tragen werde, entfaltet der Bischof jetzt die auf dem Rücken bisher zusammengefaltete Kasula und spricht: „Mit dem Gewande der Unschuld bekleide dich der Herr!“

6) Eingegliedert in die kirchliche Hierarchie, und berufen, Gehülfen des Bischofes in dem Weinberge des Herrn zu sein, werden sie nur dann ihren Beitrag zur Auferbauung des Reiches Gottes liefern, wenn sie so, wie es das Haupt ihnen befehlt, und dort, wohin dasselbe sie sendet, ihre Thätigkeit entfalten,

1) 1 Kor. 10, 17. Röm. 12, 5. Gal. 3, 28.

2) Joh. 15, 14. 15.

mit andern Worten, wenn sie dem Bischöfe, als ihrem Haupte, sich in rückhaltlosem Gehorsam unterwerfen. Ohne diesen Gehorsam — wollte Jeder nach Gutdünken handeln, — würde nothwendig die größte Unordnung entstehen, und das Heil der Gläubigen im höchsten Grade gefährdet sein, wie die Geschichte der Kirche dies leider nur zu sehr bestätigt. Ehe der Bischof daher die Neugeweihten entläßt, fordert er von jedem Einzelnen das feierliche Versprechen des kanonischen Gehorsams mit den Worten: „Versprichst du mir und meinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam?“ Die Neugeweihten, welche ihre noch verbundenen Hände in jene des Bischofs gelegt, antworten: „Ich verspreche es.“ Hiemit haben sich die Neugeweihten von der Herrschaft des eigenen Willens losgesagt, und dem Willen Christi in dessen Stellvertreter, dem Bischöfe, unverbrüchliche Treue geschworen. Wahrlich, ein ernster Augenblick! Werden sie ihr Versprechen halten? Das hängt wesentlich von der Gesinnung dessen ab, der ihnen Befehle ertheilt. Ist er von zarter Liebe gegen sie erfüllt, dann ist ihre Treue gewiß. Da nun Alles auf diese Treue ankommt, da sie nur in dem Maße zu erwarten ist, als sie von der väterlichen Liebe dessen überzeugt sind, der ihnen die Befehle ertheilt, so gibt der Bischof denselben zum Zeichen seiner Liebe den Friedenskuß. — Für die Abnahme des eben erwähnten Versprechens in dem Ordinationsritus zeugt schon die Synode von Toledo im Jahre 675. ¹⁾

7) Der wichtigste und erhabenste Akt des priesterlichen Amtes ist unstreitig die Darbringung des heiligen Mesopfers. Daß dieselbe doch auch allezeit mit der erforderlichen Andacht und Würde geschehe! Daher die spezielle Mahnung: „Weil der Gegenstand, den ihr behandeln werdet, mit großer Verantwortung (satis periculosa) verbunden ist, so ermahne ich euch, geliebteste Söhne! daß ihr sorgfältig die Ordnung der ganzen Messe, die Konsekration, Brechung und Kommunion der Hostie, von andern darin bewanderten Priestern erlernet, ehe ihr zur Feier der Messe schreitet.“

1) C. 10.

8) Nun folgt der bischöfliche Segen: „Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters †, des Sohnes † und des heiligen Geistes † komme über euch herab, damit ihr in dem Priesterstande gesegnet seid, und ein wohlgefälliges Opfer für die Sünden und Missethaten des Volkes dem allmächtigen Gotte darbringet, dem da ist Ehre und Ruhm von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

9) Die Fülle der Gnade ist über die Neugeweihten ausgegossen worden. Sollten sie sich dafür nicht zum innigsten Danke verpflichtet fühlen? Der Bischof will sie nicht entlassen, ohne sie vorher dazu ermahnt und ohne die Art und Weise bezeichnet zu haben, wie sie danken sollen. Darum spricht er am Ende der Messe, bevor er das Johannes-Evangelium liest, zu ihnen: „Geliebteste Söhne! erwäget sorgfältig, welche Weihe ihr empfangen, und welche Last euern Schultern auferlegt worden sei; bemühet euch, heilig und religiös zu leben, und dem allmächtigen Gotte zu gefallen, damit ihr seine Gnade erlangen könnt, welche er euch nach seiner Barmherzigkeit verleihen wolle. Nach eurer ersten Messe leset noch drei andere, nämlich eine vom heiligen Geiste, eine andere zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria, und die dritte für die abgestorbenen Gläubigen, und betet zu dem allmächtigen Gotte auch für mich.“

§ 102.

F o r t s e t z u n g.

4. Ritus für die Ertheilung des Episkopates.

Nachdem das Oberhaupt der Kirche den zum Bischofe Gewählten bestätigt hat, setzt der zum Konsekrator bestimmte Erzbischof oder Bischof den Tag der Konsekration fest, welcher nach dem *Ordo Romanus* ¹⁾ entweder ein Sonntag oder ein Aposteltag sein muß, weil der heilige Geist an einem Sonntage auch

1) *Episcopi consecratio fit in Dominica, quia in eodem die, per donum Spiritus sancti dignatus est illustrare corda apostolorum. Fieri etiam solet aliquoties in natalitiis apostolorum.*

über die Apostel herabkam, und die Bischöfe die eigentlichen Nachfolger der Apostel sind.

Die Konsekration findet nach uraltem Gebrauche in Gegenwart zweier Bischöfe oder wenigstens eines Bischofes und eines Priesters, als Assistenten, gewöhnlich in der Kathedrale des Konsekranden vor versammeltem Klerus und Volke statt.

Der Ritus der Konsekration ist folgender:

A. Der sakramentale Akt. Dieser besteht:

1) In der Händeauflegung. Nachdem man dem Konsekranden das offene Evangelienbuch auf den Nacken gelegt, so legen der Konsekurator und die assistirenden Bischöfe ihm die Hände auf, und sprechen miteinander: „Empfange den heiligen Geist.“ Hierauf fährt der Konsekurator allein fort: „Sei gnädig, o Herr! unsern Bitten, und gieße, nachdem das Horn der priestertlichen Gnade über diesen Diener sich gebeugt, die Kraft deines Segens über ihn aus. Durch unsern Herrn u. s. w.“ Sodann die Hände vor der Brust ausstreckend, betet er über ihn eine Präfation, welche nach der bekanten Einleitung und nach der Hinweisung auf die alttestamentlichen Vorbilder, besonders Aaron, also lautet: „Deshalb verleihe diesem deinem Diener, den du zum Dienste des höchsten Priestertums ausgewählt hast, wir bitten dich, o Herr! deine Gnade, damit Alles, was jene von Gold, Edelsteinen und mannichfaltiger Kunst glänzende Kleidung bedeutet, in seinen Sitten und Handlungen sich abspiegle. Vollende in deinem Priester den Gipfel deines Dienstes, und heilige ihn, der mit dem Schmucke deiner Herrlichkeit versehen ist, mit dem himmlischen Thau des Oles. Dieses, o Herr! möge reichlich auf sein Haupt fließen; es steige herab auf die Lippen seines Mundes; es ergieße sich bis zu den äußersten Spizen seines ganzen Körpers, damit die Kraft deines Geistes sowohl sein Inneres erfülle, als sein Äußeres umgebe. In reichem Maße möge in ihm wohnen die Beharrlichkeit des Glaubens, die Reinheit der Liebe, die Aufrichtigkeit des Friedens! Seine Füße seien durch deine Gnade schön zur Verkündigung des Friedens und deiner Güter! Gib ihm, o Herr! den Dienst der Wiederversöhnung in Wort und in Werk, in der Kraft der Zeichen und

Wunder Seine Rede und Predigt bestehe nicht in überredenden Worten menschlicher Weisheit, sondern in der Offenbarung des Geistes und der Kraft! Gib ihm, o Herr! die Schlüssel des Himmelreiches, damit er sie gebrauche; er rühme sich nicht seiner Macht, welche du ihm zur Erbauung und nicht zur Zerstörung überträgst. Alles, was er auf Erden binden wird, das sei auch im Himmel gebunden; und Alles, was er lösen wird auf Erden, das sei auch im Himmel gelöst. Welchen er die Sünden behalten wird, denen seien sie behalten, und welchen er sie nachlassen wird, denen seien sie nachgelassen. Wer ihm flucht, der sei verflucht, und wer ihn segnet, der werde mit Segen überhäuft. Er sei ein treuer und kluger Knecht, den du, o Herr! über deine Hausgenossen bestellst, damit er ihnen Speise gebe zur rechten Zeit, und sich als einen vollkommenen Menschen erweise. Er sei unverdrossen in der Wachsamkeit, eifrig im Geiste; er hasse den Hochmuth, liebe die Demuth und die Wahrheit; er verlasse sie nie, weder durch Lob, noch durch Furcht überwunden. Er mache das Licht nicht zur Finsterniß, und die Finsterniß nicht zu Licht; er nenne das Schlechte nicht gut, und das Gute nicht schlecht. Er bequeme sich den Weisen und Unweisen an, damit er aus dem Fortschritte Aller Lohn ändte. Ertheile ihm, o Herr! den Bischofsstuhl zur Regierung der Kirche und des ihm anvertrauten Volkes. Sei ihm seine Auktorität, seine Macht, seine Stärke! Bervielfältige über ihn deinen Segen und deine Gnade, damit er durch dein Geschenk tauglich sei, zu aller Zeit deine Barmherzigkeit zu erlehen, und durch deine Gnade fromm sein könne. Durch den Herrn u. s. w.“

Bei diesem Vorgange bietet sich außer der Händeauflegung, deren Bedeutung wir als bekannt voraussetzen dürfen, Mehreres unserer Betrachtung dar. Das Erste sind die assistirenden Bischöfe. Sie sind die Stellvertreter des gesammten Episkopates. Daß diese ein reges Interesse an der Konsekration ihres Mitarbeiters im Weinberge des Herrn nehmen, wer sollte das nicht ganz in der Ordnung finden? Es ist ihr sehnlichster Wunsch, daß der Konsekrand der Fülle des göttlichen Segens theilhaftig werde. Diesen Wunsch auszudrücken, breiten sie mit

dem Konsekrator ihre Hände aus und beten mit ihm für den Konsekranden. Auf der andern Seite aber ist auch der Eintritt eines neuen Bischofes in ihre Reihen ein Gegenstand der aufrichtigsten Freude. Der Episkopat kann es sich darum nicht versagen, den Neugeweihten durch seine Stellvertreter zu begrüßen und zu beglückwünschen. Die Sitte, daß neben dem Konsekrator wenigstens noch zwei andere Bischöfe sich einsünden, ist, wie wir aus dem Concil von Nicäa, ¹⁾ aus dem von Karthago ²⁾ und den apostolischen Konstitutionen ³⁾ erfahren, sehr alt.

Das Zweite ist die Auflegung des geöffneten Evangelienbuches auf den Nacken des Konsekranden. Diese Handlung will nach Chrysostomus dem Neugeweihten sagen, daß er, obgleich das Haupt von Allen, doch den Gesetzen des Evangeliums sich unterwerfen müsse, um seinen Untergebenen mit dem Lichte eines guten Beispiels vorangehen zu können. Aus den eben citirten Zeugnissen ersehen wir, daß auch dieser Kultbestandtheil bis zu den ältesten Zeiten der Kirche hinaufreiche.

Das Dritte ist die Formel, deren sich der Konsekrator und die assistirenden Bischöfe bei dem Akte bedienen. Sie hat zwei Theile, von denen die Worte: *Accipe Spiritum sanctum* den ersten, die nachfolgenden den zweiten bilden. Beide verhalten sich zu einander wie Allgemeines und Besonderes. Denn während der erste Theil die jetzt erfolgende Segensverleihung in den prägnanten Ausdruck: „Empfange den heiligen Geist“ zusammenfaßt, detaillirt sie der zweite.

- 1) C. 4.: *Episcopum oportet ab omnibus episcopis, si fieri potest, qui sunt in provincia ejus, ordinari. Si vero hoc difficile fuerit, ... certe tres episcopi debent in unum esse congregati. Cf. Conc. Arel. a. 314. c. 20.*
- 2) Can. 2. *Episcopus cum ordinatur, duo episcopi ponant et teneant evangeliorum codicem super caput et cervicem ejus et uno super eum fundente benedictionem, reliqui omnes episcopi, qui adsunt, manibus suis caput ejus tangerant.*
- 3) Lib. VIII. c. 2. *Unus ex primis episcopis, una cum duobus aliis stans prope altare, reliquis episcopis et presbyteris tacite precationem facientibus et diaconis aperta evangelia super caput ejus, qui ordinatur, tenentibus, in hunc modum precetur: Here etc.*

2) Die Salbung des Konsekranden an Haupt und Händen mit Chrisma. Das römische Pontifikale schreibt dieselbe also vor: Der Konsekurator taucht seinen rechten Daumen in das heilige Chrisma, salbt das Haupt des vor ihm knieenden Erwählten, indem er zuerst das Kreuzeszeichen durch die ganze Krone bildet und hierauf den übrigen Theil derselben salbt, und spricht dabei: „Dein Haupt werde mit dem himmlischen Segen für den hohenpriesterlichen Stand gesalbt und geweiht. Im Namen des Vaters u. s. w.“ Zuletzt betet er den 132. Psalm. — Hierauf salbt er beide Hände des Erwählten, zuerst zwei Linien bildend, von dem Daumen der rechten Hand bis zum Zeigefinger der linken, und vom Daumen der linken bis zum Zeigefinger der rechten, und dann die ganze Fläche der hohlen Hände, und spricht dabei: „Es sollen diese deine Hände gesalbt werden mit dem geweihten Öle und dem Chrisma der Heiligung, sowie Samuel den König und Propheten David gesalbt.“ Indem er sodann das Kreuzeszeichen über sie formirt, spricht er: „Im Namen des Vaters u. s. w. machen wir das Zeichen des heiligen Kreuzes, unsers Erlösers Jesu Christi, der uns von dem Tode errettet, und zu dem Reiche des Himmels geführt hat. Erhöre uns, barmherziger, allmächtiger Vater, ewiger Gott! und verleihe, daß wir, was wir von dir ersuchen, erhalten. Durch ebendenselben Christus u. s. w. Der Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der da wollte, daß du zur Würde des hohenpriesterlichen Amtes erhöht werdest, möge dich mit dem Chrisma und der geheimnißvollen Salbung übergießen, und mit der Fülle des geistlichen Segens ausrüsten. Was du segnest, soll gesegnet; was du heiligest, soll geheiligt werden; und die Auflegung dieser geweihten Hand oder dieses Daumens soll Allen zum Heile gereichen. Amen!“

Die geistliche Gewalt des Bischofes ist umfassender, als jene der einfachen Priester. Denn nur ihm steht die Spendung der Firmung und Priesterweihe und die Vornahme gewisser Segnungen zu. Diese erweiterte geistliche Gewalt wird ihm in der ebenangeführten Salbung des Hauptes und der Hände übertragen.

Schon Gregor der Große ¹⁾ und Leo der Große ²⁾ legen Zeugniß von ihr ab, wie denn auch die Salbungsformel schon in den ältesten Pontificalien vorkommt.

3) Die Übergabe der bischöflichen Insignien. Diese sind der Hirtenstab und der Ring. Indem der Konsekrator jenen dem Konsekranden überreicht, spricht er die Worte: „Empfange den Stab des oberhirtlichen Amtes, damit du bei der Züchtigung der Laster mit der Liebe die Strenge verbindest, ein leidenschaftloses Gericht hältst, bei der Pflege der Tugenden die Gemüther der Zuhörer besänftigst, und in der Ruhe die Strenge nicht überstehst.“ Bei Übergabe des Ringes spricht der Konsekrator: „Empfange den Ring, das Sinnbild des Glaubens, damit du die Braut Gottes, nämlich die heilige Kirche, mit unverletztem Glauben geschmückt, unversehrt bewahrest.“

Diese Doppelhandlung überträgt dem Neugeweihten die bischöfliche Jurisdiktion. Zwei Gegenstände aber sind es hauptsächlich, auf welche dieselbe sich zu erstrecken hat, nämlich das Leben und der Glaube. Jenes zu regeln, diesen in seiner Reinheit zu bewahren, darin geht die Jurisdiktionsgewalt des Bischofes auf. Deshalb werden ihm auch zwei Symbole dieser Jurisdiktion übergeben, der Hirtenstab zur Regelung des Lebens, der Ring zur Reinerhaltung des Glaubens seiner Untergebenen, wie es denn auch die damit verbundenen Formeln aussprechen. — Von der Übergabe beider Symbole thun theils die im Jahre 633 zu Toledo abgehaltene Synode, theils mehrere sehr alte Pontificalien schon Erwähnung. Beide Insignien werden vorher, ehe sie dem Konsekranden übergeben werden, von dem Konsekrator benedicirt. Die Benediktion des Stabes geschieht mit folgendem Gebete: „O Gott! der du der Schwachheit zu Hülfe kommst, segne † diesen Stab. Was in demselben äußerlich versinnbildet wird, das möge innerlich in den Sitten dieses deines Dieners die Milde deiner Versöhnlichkeit bewirken. Durch Christus u. s. w.“ Die Benediktionsformel für den Ring lautet: „Schöpfer

1) Exposit. in 1 Reg. 10, 1.

2) Sermo I. de pass. Domin.

und Erhalter des menschlichen Geschlechtes, Spender des ewigen Heiles! sende deinen Segen † über diesen Ring, damit derjenige, welcher mit diesem heiligen Zeichen des heiligen Glaubens geschmückt, einhergeht, unter dem himmlischen Schutze zu dem ewigen Heile gelange. Durch Christus u. s. w.“

4) Die Übergabe des Evangelienbuches. Dieselbe geschieht unter den Worten: „Empfange das Evangelium; gehe und predige dem dir anvertrauten Volke; dem Gott ist mächtig, dir seine Gnade zu vermehren, der da lebt und regiert u. s. w.“ Zu den Aposteln sprach der Herr: „Geht hin in alle Welt und prediget allen Völkern das Evangelium,“ und machte sie damit zu Verwaltern seines prophetischen Amtes. Dieselbe Würde kommt ihren rechtmäßigen Nachfolgern, den Bischöfen, zu. Sie sind als die eigentlichen Verkündiger des Evangeliums, oder als die Propheten der Kirche, anzusehen. Sie üben dieses Amt kraft einer ihnen von Gott unmittelbar übertragenen Vollmacht, während jeder andere Prediger, sei er Priester, sei er Diakon, nur als Delegirter des Bischofes erscheint. Daher ziemt es sich, daß ganz besonders er das Evangelium empfangt, als Sinnbild jener Vollmacht, wie aus den begleitenden Worten erhellt. Was das Alter dieser Kulthandlung angeht, so geschieht ihrer zum ersten Male in einem der von Martene gesammelten Pontificalien, welches der Kirche von Besançon angehörte, Erwähnung.

§ 103.

F o r t s e t z u n g.

B. Die dem sakramentalen Akte vorangehenden Ceremonien.

1) Nachdem der Konsekrator mit seinen Assistenten und dem Konsekrandus sich vor dem Altare eingefunden, wird der erste von dem älteren Assistenten also aneredet: „Ehrwürdiger Vater! unsere heilige Mutter, die katholische Kirche, verlangt, daß du diesen hier gegenwärtigen Priester zu der Bürde des Episkopates erhebest,“ worauf der Konsekrator fragt: „Besitzt ihr dazu ein apostolisches Mandat?“ Auf die bejahende Antwort gibt er den

Befehl, dasselbe vorzulesen. Nach vollendeter Lesung sagt er: „Gott sei Dank!“

Nach den heutzutage geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen wird das Resultat einer jeden Bischofswahl dem Papste vorgelegt, der sodann durch den betreffenden Erzbischof einen Informativ-Prozeß einleiten, das heißt, eine Untersuchung über die Tauglichkeit und Würdigkeit des Gewählten anstellen läßt. Fällt sie zu Gunsten desselben aus, alsdann wird der Gewählte bestätigt, und seine Konsekration angeordnet. Das Schreiben nun, welches jene Bestätigung enthält, heißt das apostolische Mandat. Durch dasselbe erfährt der Konsekurator, daß er keinem Unwürdigen die Hände auflegen werde. Der hierarchische Organismus auf der einen, und die hohe Bedeutung des bischöflichen Amtes auf der andern Seite, rechtfertigen hinlänglich diese Einrichtung, die außerdem auch ein hohes Alter für sich hat.

2) Die Kirche, als der große mystische Leib Christi, kann nur dann ihre erhabene Mission auf Erden erfüllen, wenn die einzelnen Glieder des Apostolates mit dem Mittelpunkte desselben verbunden sind, und jedes an seiner Stelle dessen Befehle vollzieht. Daß der Konsekrandus in dieser Verbindung stehe, und dem Oberhaupte der Kirche als zum Gehorsame verpflichtet sich erachte, sowie auch diesem Gehorsam zu leisten entschlossen sei, das bezeugt er durch den Eid der Treue, welchen er jetzt dem Papste schwört. Er gelobt darin, nie mit den Feinden der römischen Kirche gemeinschaftliche Sache zu machen, dieselbe vielmehr gegen jeden Angriff, woher er immer kommen möge, zu vertheidigen, zu bestimmten Zeitfristen (die Bischöfe Italiens sind alle drei, jene Deutschlands alle vier Jahre dazu verbunden) dem Papste Rechenschaft über die Verwaltung seines Amtes persönlich oder durch einen Abgeordneten abzulegen, die Anordnungen der Väter und des Oberhauptes der Kirche getreulich zu befolgen, die Güter seiner Kirche nicht zu veräußern. Der Erwählte spricht das Gelöbniß in knieender Stellung, und beschwört es mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes,“ wobei er mit beiden Händen das auf dem Schooße des Konsektrators aufgeschlagene Evangelienbuch berührt. Der Kon-

sefrator beschließt diesen feierlichen Akt mit den Worten: „Gott sei Dank!“

Die erste Spur dieses Eides finden wir in dem Leben des heiligen Bonifazius, der solchen in die Hände Gregors II. ablegte. Seit Gregor VII. wurde derselbe allen Metropolitane, und seit Einführung der Konfirmation der Diöcesanbischöfe durch Rom auch für diese vorgeschrieben. Die heutzutage übliche Formel ¹⁾ hat Gregor VII. zum Verfasser. Die Eigenthüm-

- 1) Die Forma juramenti lautet nach dem Pontif. Rom.: Ego N. Electus Ecclesiae N. ab hac hora inantea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino nostro, Domino N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu, vel facto ut vitam perdant, aut membrum; seu capiantur mala captione; aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sint, per se aut nuntios suos, seu litteras, ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia sancti Petri adjutor eis ero ad retineendum et defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Legatum Apostolicae Sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae Romanae Ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum, conservare, defendere, augere, promovere curabo. Neque ero in consilio, vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum, vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse; et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata Apostolica totis viribus observabo, et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad synodum, veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastoralis officio, ac de rebus omnibus ad meae Ecclesiae statum,

lichkeit ihres Inhaltes findet in den damaligen Zeitverhältnissen ihre hinlängliche Erklärung.

3) Die Prüfung über Glauben und Sitten des Erwählten. Sie besteht in einer Reihe von Fragen des Konfessors, welche der Erwählte in entsprechender Weise beantwortet. Sie wird eingeleitet durch die Worte: „Eine alte Verordnung der Väter lehrt und gebietet, daß der, welcher zum bischöflichen Amte erwählt wird, vorher gewissenhaft und mit aller Liebe über den Glauben an die heilige Dreieinigkeit geprüft und über verschiedene Grundsätze und Tugenden befragt werden soll, welche diesem Hirtenamte geziemen und nothwendig erscheinen nach dem Worte des Apostels: „Lege Niemanden vorzeitig die Hände auf,“ damit theils der zu Weibende belehrt werde, wie er, in dieses Amt eingetreten, wandeln müsse in der Kirche Gottes, theils Jene, welche ihm die Hände auflegen, kein Tadel treffe. Gemäß dieser Vollmacht und Sägung fragen wir dich u. s. w.“ Nun folgen die Fragen. Wir lassen einige derselben (ihre Gesamtzahl beläuft sich auf achtzehn) folgen: „Geliebtester Bruder! wir fragen dich mit aufrichtiger Liebe, ob du alle

ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis pertinentibus; et vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate Ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem, aut, his mihi deficientibus, per dioecesanum Sacerdotem, et clero deficiente omnino, per alium Presbyterum saecularem vel regularem, spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Proponentem in Congregatione sacri Concilii per supradictum Nuntium transmittendas. — Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, nec impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas, eo ipso incurrere volo.

deine Einsicht dem Sinne der heiligen Schrift unterordnen willst? Willst du dasjenige, was du aus der heiligen Schrift lernst, dem Volke, für welches du ordinirt werden sollst, durch Wort und Beispiel lehren? Willst du die Überlieferungen der rechtgläubigen Väter, die Dekretalen und Konstitutionen des heiligen und apostolischen Stuhles ehrerbietig annehmen, lehren und bewahren? Willst du dem heiligen Apostel Petrus, dem von Gott die Gewalt zu binden und zu lösen gegeben worden ist, und seinem Stellvertreter, unserm Herrn, dem Papste N., und seinen Nachfolgern Treue, Unterwürfigkeit, Gehorsam nach der kanonischen Vorschrift in Allem beweisen? Willst du deine Sitten von allem Bösen ab-, und, soviel du kannst, mit der Hülfe Gottes allem Guten zuwenden? Willst du die Keuschheit und Nüchternheit mit Gottes Hülfe bewahren und lehren? Willst du allzeit mit göttlichen Dingen dich beschäftigen, von irdischen Geschäften oder schändlichem Gewinne, soviel die menschliche Schwäche es gestattet, dich frei erhalten? . . . Willst du gegen Arme und Fremdlinge, gegen alle Dürftige um Gottes willen freundlich und barmherzig sein? Glaubst du an die heilige Dreifaltigkeit, den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, an Einen allmächtigen Gott u. s. w.?"

Fragen wir nach dem Zwecke dieser Prüfung, so sollen durch sie sowohl der Klerus als das Volk der Diöcese, die natürlich den regsten Antheil an diesem Akte nehmen, die Überzeugung gewinnen, daß das Oberhirtenamt der Diöcese einem rechtgläubigen und würdigen Priester anvertraut werde, dadurch aber zu einem freudigen Gehorsam gegen ihn bewogen werden. Diese Prüfung ist so alt, wie die Kirche selbst. Denn sie liegt schon ausgesprochen in den Worten des Apostels: „Der Bischof muß als Haushalter Gottes schuldlos sein, nicht selbstgefällig, nicht zornmüthig, nicht dem Trunke ergeben, nicht zum Schlagen geneigt, nicht schändlicher Gewinnsucht ergeben; sondern gastfreundlich, gütig, besonnen, gerecht, heilig, enthaltsam, festhaltend an dem glaubwürdigen Wort, wie es der Lehre gemäß ist, damit er im Stande sei, in der gesunden

Lehre zu unterrichten und die Widersprecher zu widerlegen.“¹⁾ Auf das Zeugniß des Volkes wurde daher in den ersten Zeiten des Christenthumes bei Besetzung der bischöflichen Stühle Rücksicht genommen. Die fragliche Prüfung fordern ausdrücklich die apostolischen Konstitutionen,²⁾ die dritte³⁾ und vierte⁴⁾ Synode von Karthago (397 und 398).

1) Tit. 1, 7 — 9. Vergl. 1 Tim. 3, 1 — 5.

2) Lib. VIII. c. 5.

3) C. 40.

4) C. 1. Hier wird zugleich der Modus dieser Prüfung in folgender Weise vorgeschrieben: Qui episcopus ordinandus est, antea examinetur, si natura sit prudens, docibilis, si moribus temperatus, si vita castus, si sobrius, si semper suis negotiis carens, si humilis, si affabilis, si misericors, si literatus, si in lege Domini instructus, si in scripturarum sensibus cautus, si in dogmatibus ecclesiasticis exercitatus, et ante omnia, si fidei documenta verbis simplicibus asserat, i. e. Patrem et Filium et Spiritum sanctum unum Deum esse confirmans, totamque Trinitatis Deitatem coessentialem et consubstantialem et coaeternalem et coomnipotentem praedicans, si singularem quamque in Trinitate personam plenum Deum; si incarnationem divinam non in Patre neque in Spiritu S. factam, sed in Filio tantum credat, ut qui erat in divinitate dei Patris Filius, ipse fieret in homine hominis matris filius, Deus verus ex Patre, homo verus ex matre, carnem ex matris visceribus habens, et animam humanam rationalem, simul in eo ambae naturae, i. e. deus et homo, una persona, unus filius, unus Christus, unus Dominus, creator omnium quae sunt, et auctor et Dominus et rector cum Patre et Spiritu S. omnium creaturarum, qui passus sit vera carnis passione, mortuus vera corporis sui morte, resurrexit vera carnis suae resurrectione, et vera animae resumptione, in qua veniet iudicare vivos et mortuos. Quaerendum etiam ab eo, si Novi et Veteris Testamenti, i. e. legis et prophetarum et apostolorum unum eundemque credat auctorem et Deum: si diabolus non per conditionem, sed per arbitrium factus sit malus. Quaerendum etiam ab eo, si credat hujus, quam gestamus et non alterius carnis resurrectionem; si credat iudicium futurum et recepturos singulos pro his, quae in carne gesserunt, vel poenas vel gloriam; si nuptias non improbet, si secunda matrimonia non

4) Nun beginnt die Feier der heiligen Messe, welche der Erwählte mit dem Konsekrator celebriert. Zu dem Ende wird er, nachdem er zur Linken des letztern mit diesem das Staffegelbet gesprochen, sodann die Sandalien, das Brustkreuz, die Stola, die Tunizella, die Dalmatik, das Meßgewand und den Manipel angelegt, von den Assistenten in seine Kapelle geführt, wo die Messe ohne Unterbrechung bis zum Graduale inclus. fortgesetzt wird. Diese Gemeinschaft in der Feier des wichtigsten Kultaktes ist ein herrliches Sinnbild der Einheit der katholischen Kirche und eine schöne Bestätigung der apostolischen Worte: „Ein Leib und Ein Geist, . . . Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller, der da ist über Alle und durch Alles und in uns Allen.“¹⁾

5) Ist das Graduale, resp. der Traktus oder die Sequenz gebetet, so führen die Assistenten den Konsekrandus zu dem Konsekrator, und setzen sich vor denselben hin. Dieser zählt sodann in einer kurzen Rede die Pflichten des Bischofes auf, indem er sagt: „Der Bischof muß richten, auslegen, weihen, ordiniren, opfern, taufen und firmen.“ Wenn hier die ausführliche Belehrung über die betreffenden Pflichten, wie sie bei der Verleihung der übrigen Ordines vorzukommen pflegt, vermisst wird, so hat dies darin seinen Grund, daß eine genaue Bekanntschaft mit den einschlägigen Pflichten von Seiten des Kandidaten wohl vorausgesetzt werden darf. Nachdem hierauf Alle sich erhoben haben, verrichtet der Konsekrator folgendes Gebet: „Theuerste

damnet, si carniū perceptionem non culpet; si poenitentibus reconciliatis communicet; si in Baptismo omnia peccata, i. e. tam illud originale contractum, tam illa, quae voluntarie admissa sunt, dimittantur; si extra Ecclesiam catholicam nullus salvetur. Cum in his omnibus examinatus, inventus fuerit plene instructus, tunc cum consensu clericorum et laicorum et conventu totius provinciae Episcoporum maximeque Metropolitanī vel auctoritate vel praesentia ordinetur Episcopus. — Aus dem Vergleiche dieser Vorschrift mit der heute üblichen Formel erhellt, daß diese nach jener gebildet sei.

1) Eph. 4, 4. 5.

Brüder! laßt uns beten, auf daß die Güte des allmächtigen Gottes, welcher für die Wohlfahrt seiner Kirche sorget, diesem Erwählten die Fülle seiner Gnade verleihen möge. Durch Christus, unsern Herrn.“ Es bildet dieses Gebet gleichsam die Einleitung zu dem bald folgenden Weiheakte und sinnbildet die Theilnahme der streitenden Kirche an demselben. Als eine Fortsetzung dieser Einleitung ist

6) die Allerheiligenlitanei anzusehen, welche der Konsekrator und seine Assistenten, vor ihren Sitzen knieend, während der Konsekration auf sein Angesicht fällt, beten. Auch die triumphirende Kirche wird um ihre Hilfe angerufen. Wahrlich, wenn man dieselbe bei der Verleihung des Diakonates und Presbyterates für nöthig erachtete, so muß sie es hier in einem noch viel höheren Grade erscheinen, da der Kandidat in die Reihe der Apostel eintreten soll. Er selbst liegt während dieses Gebetes auf dem Angesichte, theils um seine Demuth, theils seinen Entschluß, Gott sein Leben zum Opfer darzubringen, dadurch auszudrücken. Gegen den Schluß desselben erhebt sich der Konsekrator und spricht, ähnlich wie der Bischof bei der Ordination von Diakonen und Priestern, gegen den Erwählten gewendet: „Daß du diesen gegenwärtigen Erwählten segnen † wollest; daß du ihn segnen † und heiligen † wollest; daß du ihn segnen †, heiligen † und weihen † wollest.“ Um Erhörung dieser Bitten flehet das Volk, indem es nach einer jeden antwortet: „Wir bitten dich, erhöre uns!“

Nun folgt der Weiheakt selbst, wie er oben beschrieben wurde.

§ 104.

Fortsetzung.

C. Die dem sakramentalen Akte nachfolgenden Ceremonien.

1) „Die Ärnde ist groß, der Arbeiter sind wenige,“¹⁾ dieses Wort des Herrn hat auch heute noch seine Geltung. Tritt

1) Matth. 9, 37.

daher ein neuer Arbeiter in die Reihe der schon vorhandenen ein, so freuen sich Alle, welchen das Gedeihen des Reiches Gottes am Herzen liegt. Wer aber sollte ein lebendigeres Interesse daran nehmen, als die bereits im Dienste des Herrn stehenden Arbeiter selbst? Wir müssen es daher natürlich finden, daß nach vollendeter Weihe sowohl der Konsekrator, als auch die Assistenten dem Neugeweihten ihre Freude ausdrücken und ihn mit dem Friedensgruße begrüßen. „Der Friede sei mit dir,“ sprechen sie zu ihm; worauf dieser antwortet: „Und mit deinem Geiste.“

2) Geschmückt mit dem bischöflichen Ringe und auf seinen Hirtenstab gestützt, kehrt der Neugeweihte jetzt wieder zu seiner Kapelle zurück, um die Messfeier bis zum Offertorium fortzusetzen. Ist dieses gelesen, dann begibt er sich wieder zum Hochaltar, und bringt dem Konsekrator, welcher sich auf seinen Sessel niedergelassen, zwei Kerzen, zwei Brode und zwei Gefäße mit Wein zum Opfer dar, wobei er niederkniet, und demselben die Hand küßt. — Brod und Wein sind, wie wir oben bei den Elementen des heiligen Opfers nachgewiesen haben, ¹⁾ als die Substrate des leiblichen Lebens, treffende Sinnbilder des Menschen überhaupt, das Licht ein Sinnbild des christlichen Wandels. Mit diesem Opfer will daher der Neugeweihte feierlich erklären, daß er gleich dem Herrn selbst, dessen Opfer wir unter den Gestalten des Brodes und Weines erneuern, sein Leben Gott zum Opfer darzubringen, und den Gläubigen mit dem Lichte seines guten Beispiels voranzugehen entschlossen sei. Wenn er aber zwei Brode, zwei Kerzen opfert, so will er damit wohl die Überzeugung ausdrücken, daß ihm die Verpflichtung zu Beidem noch in viel höhern Grade obliege, als dem Priester.

3) Von jetzt an celebriren der Konsekrator und der Konsekrirte, welcher auf der Epistelseite stehen bleibt, an demselben Altar die heilige Messe mit einander, so zwar, daß nur Eine Hostie bereitet und in Einen Kelch soviel Wein gegossen wird, als für Beide hinreicht. Bei der Kommunion sumirt zuerst der Konsekrator, und reicht alsdann den Leib und das Blut auch

1) §. 33.

dem Geweihten. — Könnte wohl das Band der Liebe, welches die Hirten der Kirche mit einander verbinden soll, schöner verfinnildet werden, als durch diese gemeinschaftliche Messfeier und Kommunion? „Ein Leib, Ein Brod sind wir Viele, wir Alle, die wir an Einem Brode Theil nehmen.“ 1)

4) Nachdem der Konsekrator den Segen am Schlusse der Messe gegeben, segnet er die Mitra, und setzt sie mit Hülfe der Assistenten dem Geweihten auf, indem er spricht: „O Herr! wir setzen auf das Haupt dieses Vorstehers und deines Streiters den Helm der Kraft und des Heiles, auf daß er mit glänzendem Angesichte und bewaffnetem Haupte durch die Hörner des zweifachen Testaments den Feinden der Wahrheit fürchtbar erscheine, und mit deiner Gnade ein rüstiger Bekämpfer derselben werde, der du dem Antlitze deines Dieners Moses durch die Unterredung mit dir Glanz verliehen, und es mit den Hörnern deiner Klarheit und Wahrheit ausgezeichnet, und dem Haupte deines Hohenpriesters die Tiara aufzusetzen befohlen hast. Durch Christus, unsern Herrn. Amen.“

Auf gleiche Weise werden sodann die Handschuhe gesegnet, und dem Geweihten angezogen, wobei der Konsekrator spricht: „Umgeb, o Herr! die Hände dieses deines Dieners mit der Reinheit des neuen Menschen, der vom Himmel herabgekommen, damit, wie Jakob, dein Geliebter, indem er mit den Fellen von Böcklein seine Hände verhüllte, und seinem Vater als Speise und Trank, was ihm am Angenehmsten war, darreichte, den väterlichen Segen erlangte, so auch dieser, wenn durch seine Hände das heilsame Opfer dargebracht wird, den Segen deiner Gnade empfangen möge. Durch unsern Herrn, Jesus Christus, deinen Sohn, welcher, nachdem er uns ähnlich geworden im Fleische, sich selbst dir für uns zum Opfer dargebracht hat. Amen.“ Die Bedeutung der Mitra und der Handschuhe liegt in den betreffenden Gebeten ausgesprochen. 2) — Nach diesem Gebete steckt der Konsekrator dem Geweihten den Ring an den Finger.

1) 1 Kor. 10, 17.

2) Vergleiche oben § 34.

5) Mit den Insignien des bischöflichen Amtes geschmückt, wird der Geweihte jetzt von dem Konsekrator, der ihn bei der Rechten, und von den Assistenten, von denen einer ihn bei der Linken nimmt, zu dem bischöflichen Throne geführt (Inthronisation), auf welchen er sich niederläßt, um die Hulldigung des anwesenden Diöcesanklerus zu empfangen. Die Inthronisation schreiben schon die apostolischen Konstitutionen vor, indem es dort heißt: „Der Bischof soll noch an demselben Morgen von den übrigen Bischöfen auf den ihm gebührenden Thron gesetzt werden, während ihn Alle mit dem Kusse des Herrn begrüßen.“ 1)

6) Die verwaiste Heerde hat nun wieder ihren Hirten, der sie mit dem Himmelsbrode des Evangeliums speisen, die Schätze der Gnade ihr spenden, der sie vor den Gefahren beschützen, und ihnen mit der Leuchte eines heiligen Wandels vorangehen wird. Aller Herzen fühlen sich bei diesem Gedanken mächtig gehoben und gedrungen, Gott zu danken. Darum stimmen alle Anwesenden freudig in den ambrosianischen Lobgesang, nachdem ihn der Konsekrator angestimmt hat, ein.

7) Groß sind die Erwartungen, welche sich die Gläubigen von dem neuen Hirten machen; stark das Vertrauen, das sie auf ihn setzen. Könnte er sie unerfüllt lassen? Er wird es nicht. Ihn belebt vielmehr der feste Entschluß, die ihm anvertraute Heerde durch die Wüste dieses Lebens zu dem himmlischen Vaterlande zu führen, und so ein Segen für Alle zu werden. Um sie davon zu überzeugen, schreitet er, von den Assistenten geführt, durch die Versammlung, und segnet sie. — Der Segen kann indessen auch als Dankfagung des Geweihten für die warme Theilnahme der Gläubigen an dem heiligen Akte, für die herzliche Freude über seine Weihe, betrachtet werden.

8) Wer sollte dem Geweihten zu diesem edlen Vorhaben nicht den Segen des Himmels wünschen? Diesen Wunsch sprechen die Antiphon und die Oration aus, welche der Konsekrator, zur Rechten desselben stehend, nach vollendetem Lobgesange singt.

1) Lib. VIII. c. 5.

Die Antiphon lautet: „Es werde stark deine Hand, und erhöhet deine Rechte; Gerechtigkeit und Gericht sei deines Stuhles Rüstung! Ehre sei dem Vater u. s. w.“ Das Gebet: „Herr, aller Gläubigen Hirte und Führer! schau diesen deinen Diener, den du deiner Kirche vorsezen wolltest, in Gnaden an; verleih' ihm, wir bitten dich, durch Wort und That denen, welchen er vorsteht, zum Heile zu sein, damit er zugleich mit der ihm anvertrauten Heerde zum ewigen Leben gelange. Durch Christus u. s. w.“

9) Innigst gerührt über diese Theilnahme, welche die Gläubigen an seiner Erhebung bezeugen, kann er sich nicht enthalten, ihnen vom Altare her zum ersten Male den bischöflichen Segen feierlich zu ertheilen. Die apostolischen Konstitutionen, welche desselben schon gedenken, schreiben dafür die Formel vor: „Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch Allen!“ ¹⁾

10) Hierauf nähert sich der neugeweihte Bischof mit Mitra und Stab dem Konsekrator, und singt, dreimal sich verneigend, ebenso oft in steigendem Tone die Worte: „Auf viele Jahre.“ Das bischöfliche Amt ist ein Amt voller Mühen und Beschwerden, die zur Ehre Gottes und zum Heile der Gläubigen übernommen werden müssen. Die Worte: „Auf viele Jahre“ sind daher nicht die Sprache der Selbstsucht, sondern vielmehr der ungeheuerlichsten Gottes- und Nächstenliebe.

11) Konsekrator und Assistenten geben ihm den Friedenskuß, und die letztern geleiten ihn zu seiner Kapelle zurück, wo er, nachdem er das Johannes-Evangelium recitirt hat, und, während er die heiligen Gewänder ablegt, den Lobgesang der drei Jünglinge im Feuerofen: „Preiset den Herrn u. s. w.“ (Dan. 3, 57 — 90.), spricht.

12) Zum Schlusse sagt er dem Konsekrator und den Assistenten seinen Dank, worauf Alle in Frieden scheiden.

1) Lib. VIII. c. 5.

Fünfter Artikel.

Die Ehe.

§ 105.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Ehe ist die unauflöbliche Lebensverbindung zwischen Mann und Weib, und zwar zwischen je Einem Manne und Einem Weibe, zum Zwecke der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, der christlichen Erziehung der Kinder und der gegenseitigen Heiligung der Ehegatten.

Wenn schon vom bloß natürlichen Standpunkte aus sowohl die Monogamie, als auch die Unauflöblichkeit der Ehe als naturgemäß und ihrem Zwecke entsprechend angesehen werden muß, so läßt die göttliche Offenbarung uns darüber nicht den geringsten Zweifel übrig. Denn sie lehrt auf das Unzweideutigste, daß von Anfang an die Ehe als unauflöbliche Monogamie von Gott eingesetzt worden, ¹⁾ daß eine Abweichung davon nur in Folge des Sündenfalles stattgefunden, Jesus Christus aber sie auf ihre ursprüngliche Reinheit wieder zurückgeführt habe. ²⁾

Nicht genug, daß Christus die ursprüngliche Idee der Ehe zur Geltung gebracht, er hat auch die Verbindung zwischen Mann und Weib zu einem Sakramente erhoben. Der Apostel Paulus nennt sie geradezu ein Sakrament; ³⁾ die Kirche hat ihr von jeher den sakramentalen Charakter vindicirt ⁴⁾ und auf dem Concil von Trient die gegentheilige Meinung förmlich verworfen. ⁵⁾ Der sakramentale Charakter hat aber seinen Grund nicht so sehr

1) 1 Mos. 2, 24. Matth. 19, 5. 6.

2) Matth. 19, 3 ff. Mark. 10, 2 ff.

3) Eph. 5, 32.

4) Innoc. I. ep. ad Victric. n. 7. Conc. Carth. IV. c. 14. Conc. Lugd. II. Sess. IV.

5) Sess. XXIV. de sacram. matrim. can. 1.: Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis, a Christo domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre, a. s.

in der Schwierigkeit der ethischen Aufgabe, welche die Ehegatten zu erfüllen haben, als vielmehr in der mystischen Beziehung zu Christus und der Kirche, deren Abbild die christliche Ehe sein soll. ¹⁾

Nicht so bestimmt wie über den sakramentalen Charakter des ehelichen Verhältnisses hat sich die Kirche über den Spender des Sakramentes ausgesprochen. Sie hat es unentschieden gelassen, ob es die Kontrahenten selbst, oder der Priester sei. Eine nothwendige Folge hievon ist die, daß nicht genau angegeben zu werden vermag, welches der sakramentale Akt sei, durch den die Gnade vermittelt wird.

Die Fähigkeit, dieses Sakrament zu empfangen, besitzen jene zwei Personen, die verschiedenen Geschlechtes sind, der christlichen Religion angehören, und jedes trennenden Hindernisses ledig sind. Die Verschiedenheit des Geschlechtes wird erfordert, weil ohne sie die Fortpflanzung des Geschlechtes nicht erzielt werden kann; die christliche Religion, weil nur wirkliche Glieder der Kirche die Sakramente der Lebendigen zu empfangen berechtigt sind; der Mangel jedes trennenden Ehehindernisses, weil, wo sie vorhanden sind, die Erreichung der Ehezwecke theilweise oder ganz unmöglich ist. Die trennenden Ehehindernisse (*impedimenta dirimentia*) wurzeln entweder in dem natürlichen, oder menschlichen, oder göttlichen Leben. ²⁾ Die Schule hat sie in folgende Verse zusammengefaßt:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si clandestinus et impos,
(Aetas, affinis, si clandestinus et impos),
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto,
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

Um zu erfahren, ob kein solches Hinderniß obwalte, ist es Vorschrift, daß die Eheversprechen der betreffenden Personen vor versammelter Gemeinde während des öffentlichen Gottesdienstes

1) Eph. 5, 22.

2) Schmid, Geist des Katholicismus. 1. Buch, Seite 136.

an drei aufeinander folgenden Sonntagen verkündigt oder proklamirt werde. Indessen kann hievon ganz oder theilweise von dem Bischöfe dispensirt werden.

Von der Fähigkeit des Subjektes ist die Würdigkeit desselben wohl zu unterscheiden. Diese kommt den Eheadspiranten dann zu, wenn sie sich a) im Stande der Gnade befinden; b) kein aufschiebendes Hinderniß gegen sich haben; und c) in den Grundlehren des Christenthums wohl unterrichtet sind.

Das erste Erforderniß hat seinen Grund in dem Begriffe des Sacramentes der Ehe, als eines die Gnade vermehrenden.

Die aufschiebenden Ehehindernisse (*impedimenta impediencia*), welche die Eingehung der Ehe verzögern, sind in folgenden zwei Versen enthalten:

*Ecclesiae vetitum, seriae, sponsalia, votum
Impediunt fieri, permittunt facta teneri.*

Das Verbot der Kirche geht vom Bischöfe aus, und tritt dann ein, wenn ein trennendes Ehehinderniß vermuthet wird; die geschlossene Zeit (*tempus seriatum s. clausum*) sind jene Theile des Kirchenjahres, innerhalb welcher die Kirche die feierliche Abschließung der Ehe verboten hat. Sie sind die Bußzeiten des Kirchenjahres, also die heilige Adventszeit bis zur Epiphantie; die heilige Fastenzeit bis zur Oktave des Osterfestes *inclus.* 1) — Die Sponsalien sind ein, einer dritten Person bereits gegebenes, Versprechen, sie zu ehelichen. *Votum* ist hier jedes unfeierliche Gelübde, stets in dem Stande der Virginität leben zu wollen.

Die Vertrautheit mit den Grundlehren des Christenthums wird durch den doppelten Zweck der gegenseitigen Heiligung und der christlichen Kindererziehung gefordert.

Der Ort, an welchem die Ehe eingesegnet wird, soll in der Regel die Kirche sein; indessen kann unter besondern Umständen die Einsegnung auch an jedem andern, ehrbaren Orte

1) *Conc. trid. Sess. XXIV. de ref. matrim. cap. 10.*

Stuck, Liturgik. I.

stattfinden, vorausgesetzt, daß alle anderweitigen Bedingungen erfüllt worden sind. ¹⁾

Ebenso wenig wie über den Ort hat die Kirche auch eine feste Norm für die Zeit der Einsegnung vorgeschrieben. Dieselbe kann an jedem Tage des Kirchenjahres vorgenommen werden. Nur die feierliche Abschließung der Ehe wurde in bestimmte Gränzen eingeschlossen, wie aus der ebenerwähnten Vorschrift des Trienter Concils erhellt. Ein Gleiches gilt für die Tageszeit. Keine Stunde ist ausdrücklich verboten. Da, wo sie mit der Messfeier verbunden wird, findet sie natürlich am Vormittage statt. Die Abschließung der Ehe unter dem heiligen Messopfer ist uralte, wie aus Tertullian ²⁾ hervorgeht, und die ältesten Sakramentarien des Abendlandes bezeugen. In dem gelasianischen findet sich sogar schon ein eignes Messformular für diesen Zweck vor, wie denn auch das heutige Messbuch ein solches enthält.

§ 106.

Erklärung des Einsegnungs-Ritus.

A. Der sakramentale Akt.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die Kirche sich über den Minister des Sakramentes nicht bestimmt ausgesprochen habe. Eine nothwendige Folge davon ist, daß auch der sakramentale Akt unentschieden sein müsse. Indessen ist soviel gewiß, daß er entweder der in wahrnehmbaren Zeichen kundgegebene Entschluß beider Brautleute, sich zu ehelichen, oder die priesterliche Bestätigung und Einsegnung sei.

Was zuerst den Entschluß, einander zu ehelichen, angeht, so offenbaren ihn die Brautleute theils durch Worte, theils durch Handlungen. Durch Worte thun sie es, indem sie eine oder

1) Rit. Rom.: Matrimonia in ecclesia maxime celebrari decet; sed si domi celebratum fuerit, praesente paroco et testibus, sponsi veniant ad ecclesiam benedictionem accepturi.

2) Ad ux. lib. c. 9.: Matrimonium confirmat oblatio.

mehrere von dem Priester an sie gerichtete Fragen, die jenen Entschluß zum Gegenstande haben, mit einem feierlichen Ja beantworten. Diese Fragen sind, wenn auch dem Wesen, doch nicht immer der Form nach, dieselben. Das römische Ritual schreibt folgende Form vor: „N. willst du die hier gegenwärtige N. zu deiner rechtmäßigen Ehefrau nach dem Ritus der heiligen Mutter, der Kirche, annehmen?“ Der Bräutigam antwortet: „Ich will es.“ In gleicher Weise wird nun die Frage an die Braut gestellt. Durch die That geschieht die Kundgebung jenes Entschlusses, indem die Brautleute einander die rechte Hand reichen. —

Diesen Gebrauch kannte schon das Heidenthum. Die erste Spur seines Vorhandenseins in der Kirche finden wir bei Gregor von Nazianz. 1) Im Abendlande scheint er jedoch so frühe nicht üblich gewesen zu sein, da sowohl das gelastanische, als auch das gallikanische Sakramentar von ihm schweigen; vom 9. Jahrhundert an kommt er indessen auch hier vor, indem ihn ein über 800 Jahre altes Missale der Kirche von Rennes vor- schreibt.

Die Bedeutung dieses Gebrauches anlangend, so soll damit die Erklärung abgegeben werden, daß man entschlossen sei, Hand in Hand durch dieses Leben mit einander zu gehen, Freud' und Leid mit einander zu tragen, in Einem Sinne zu wirken, nach Einem Ziele zu streben, kurz, Ein Herz und Eine Seele zu sein. Um anzudeuten, daß sie einander aus der Hand Gottes annehmen wollten, war es hie und da Vorschrift, daß der Priester die rechten Hände der Brautleute in einander legte. — Zum Zeichen der Jungfräulichkeit sind die Hände entblößt. Da nun Wittwen diesen Schatz ihrem Bräutigam nicht mehr anbieten können, so war es an manchen Orten vorgeschrieben, daß sie ihre Hand bedecken mußten. 2)

Nachdem die Brautleute in der ebenbezeichneten Weise ihren Entschluß, einander zu ehelichen, erklärt, bestätigt der Priester

1) Ep. 57. ad Procop.

2) Codex Victorin. apud Martene.

den Ehebund. Diese Bestätigung wird Trauung, Koyulation genannt. Wenn schon im Heidenthum und Judenthum die Abschließung der Ehe ein religiöser Akt war, so darf es uns wohl nicht Wunder nehmen, wenn wir ein Gleiches im Christenthum wahrnehmen, und dies um so weniger, als die christliche Ehe hinsichtlich ihres Zweckes unendlich höher steht, als die heidnische und jüdische. Und in der That ist die kirchliche Einsegnung derselben uralt, wie aus Ignatius, ¹⁾ Tertullian, ²⁾ Ambrosius, ³⁾ dem vierten Concil von Karthago, ⁴⁾ aus Augustinus ⁵⁾ und Chrysostomus ⁶⁾ erhellt. Nach und nach außer Gebrauch gekommen, stellte sie Karl der Große ⁷⁾ wieder her. Die Bestätigungsformel aber ist, abgesehen davon, daß sie den Griechen ganz unbekannt ist, und daß sie auch in vielen alten Ritualien der abendländischen Kirche sich nicht vorfindet, ⁸⁾ nicht überall dieselbe. Das Concil von Trient gibt folgende an: „Ego vos in matrimonium conjungo, in nomine Patris etc.“ ohne dieselbe jedoch als die einzige vorzu-

1) Ep. ad Polycarp. 5.: *Πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ τοῖς γαμοῦσαις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἑνωσιν ποιῆσθαι, ἵνα ὁ γάμος ἢ κατὰ κύριον καὶ μὴ κατ' ἐπιθυμίαν.*

2) Ad uxor. lib. II. c. 9.: Unde sufficiam ad enarrandam tantam felicitatem matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio et obsignat benedictio, angeli renuntiant, Pater ratum habet. Cf. de pudicit. c. 4. de monogam. c. 11.

3) Ep. LXX.: Quum ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat, quomodo potest conjugium dici, ubi non est (fidei) concordia?

4) C. 13. Sponsus et sponsa, quum benedicendi sunt a sacerdote etc.

5) Ep. CCXXXIV.

6) Homil. XLVIII. in Genes.

7) Capitul. in VII. c. 363.

8) Marten. de antiqu. eccl. rit. lib. I. c. 9. art. 3 n. 6.: Inaudita olim erant illa verba parochi: Ego vos conjungo in nomine Patris etc., in quibus aliqui ex recentioribus scholasticis formam hujus Sacramenti constituunt, quae tamen desiderantur in duobus antiquis ritualibus ms. Beccensis monasterii, in pontificali Senonensi annorum 300, in antiquo rituali Bituricensi et in aliis paene omnibus, quae a nobis postea exhibebuntur.

schreiben, indem es bemerkt, daß der Pfarrer sich dieser oder anderer Worte, gemäß dem in jeder Provinz angenommenen Ritus, bedienen solle.¹⁾ Die bei uns vorgeschriebene lautet: „Ideo matrimonium per vos contractum confirmo, ratifico et benedico in nomine Patris etc.“ „die von euch geschlossene Ehe bestätige, schliesse und segne ich im Namen des Vaters u. s. w.“

Um anzudeuten, daß er diese Bestätigung im Namen Gottes vornehme, legt der Priester in manchen Diöcesen das Ende der Stola auf die noch in einander verschlungenen Hände oder umwindet sie mit derselben.

§ 107.

F o r t s e t z u n g.

B. Die dem sakramentalen Akte vorausgehenden Ceremonien.

Diese zerfallen in zwei Klassen. Die erste umfaßt jene Ceremonien, die dem kirchlichen Akte der Copulation vorausgehen, also der Vorbereitungszeit angehören, die zweite jene, welche mit ihr verbunden sind.

Zur ersten Klasse gehören folgende:

1) Die Anmeldung ihres Vorhabens von Seiten der Brautleute bei dem zuständigen Pfarrer. Als Glieder der Kirche thun die Brautleute überhaupt keinen Schritt von einiger Wichtigkeit, ohne daß sie ihren geistlichen Vater davon in Kenntniß setzen. Wie sollten sie ihm die Kunde von dem wichtigsten Schritte ihres Lebens vorenthalten können, von einem Schritte, zu dem sie überdies den göttlichen Segen durch seine Vermittelung verlangen! Was so in der Natur der Sache liegt, hat die Kirche dadurch zu einem positiven Gesetze erhoben, daß sie jede Ehe für ungültig erklärt, welche nicht in Gegenwart des

1) Sess. XXIV. de ref. matrim. cap. 1.: Parochus, viro et muliere interrogatis et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris etc., vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum.

zuständigen Pfarrers oder dessen Substituten abgeschlossen worden ist. ¹⁾ Daß dieser Gebrauch bis in die älteste Zeit der Kirche hinaufreiche, beweisen die Worte des heiligen Ignatius: „Es ziemt sich für die Brautleute, daß ihre Verbindung mit Wissen des Bischofs geschlossen werde, damit sie eine Ehe im Herrn, und nicht aus sinnlicher Neigung sei.“

2) Das Brautexamen. Dasselbe hat mehrere Gegenstände zu umfassen. Der erste und nächste ist die Erforschung von Seiten des Pfarrers, ob der abzuschließenden Ehe keine Hindernisse im Wege stehen. Zu dem Ende findet eine Belehrung über dieselben statt, an welche sich eine Aufforderung an die Brautleute, die allenfalls vorhandenen gewissenhaft anzugeben, anschließt.

Die christlichen Ehegatten sollen theils zur gegenseitigen Bervollkommnung einander behülflich sein, theils und besonders ihre Kinder christlich erziehen. Da nun aber das Eine und das Andere ohne die Kenntniß des christlichen Glaubens nicht möglich ist, so ist ein weiterer Gegenstand des Brautexamens die Prüfung der Brautleute in den Wahrheiten der christlichen Religion. Nach dem römischen Rituale ²⁾ soll sich dieselbe jedoch nur auf die Grundwahrheiten des Christenthums erstrecken.

Als letzter Gegenstand ist die Belehrung über die anderweitigen Pflichten christlicher Ehegatten, namentlich über solche, deren öffentliche Besprechung nicht wohl thunlich ist, ferner über die besonderen Standespflichten u. s. w., zu betrachten.

3) Die Sponsalien. Darunter versteht man das feierliche Versprechen der Brautleute vor dem zuständigen Pfarrer, sich demnächst zu ehelichen, im Falle kein Hinderniß sich zeigt, oder wenn von dem vorhandenen Ehehindernisse dispensirt worden, sofern es ein dispensables ist. Die Sponsalien, welche auch bei den Juden und Heiden vorkamen, waren schon in der ältesten Kirche üblich. Eine Hindeutung auf sie dürfte schon in den oben

1) Conc. Trid. sess. XXIV. de ref. matrim. c. 1.

2) Uterque sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeant.

eitirten Stellen des heiligen Ignatius und Tertullians enthalten sein. Ganz bestimmt aber sprechen von ihnen Augustinus ¹⁾ und P. Siricius. ²⁾ Ihre Abschließung war mit ähnlichen Ceremonien verbunden, wie im Heidenthume. Wie dort, so machten sich auch hier die Verlobten einander Geschenke, namentlich gab der Bräutigam der Braut einen Ring; sie reichten einander die rechte Hand und küßten einander. Es wurde ferner der Heirathskontrakt aufgesetzt, und von den anwesenden Zeugen unterschrieben. ³⁾ Schon im Mittelalter kamen die feierlichen Sponsalien größtentheils in Abgang, und so ist es noch heute. Abgeschlossen wurden und werden dieselben, wo sie noch gebräuchlich sind, theils in der Kirche, theils in dem Pfarrhause, theils in der Wohnung der Eltern, oder in einem andern anständigen Hause. Die Zeit ihrer Abschließung war und ist dem Gutdünken der Betheiligten überlassen; nur fordern mehrere Provinzialsynoden, daß sie nicht bei Gastmählern und nicht zur Nachtzeit geschlossen werden.

4) Die dreimalige feierliche Proklamation des Eheversprechens. Sie hat den Zweck, die etwaigen Hindernisse zu ermitteln. Zwar unterläßt der Geistliche nicht, schon vorher bei den Ehecontrahenten deshalb nachzuforschen; doch zur größeren Sicherheit hält er es für nothwendig, die ganze Gemeinde darüber zu befragen. Die erste Spur der Proklamation findet sich in den Synodalstatuten des Bischofs Ddo von Paris im Jahre 1198. ⁴⁾ Sie wurde von dem Concil im Lateran im Jahre 1215 ⁵⁾ zu einem kirchlichen Gesetze erhoben,

1) Sermo 332.

2) Ep. ad Himer. Tarrac. c. 4.

3) Bingham, orig. lib. XXII. c. 3. §. 1 — 8. Vol. IX.

4) C. 7.: Matrimonium . . . antequam fiat, semper tribus dominicis aut tribus festivis diebus aequè distantibus quasi tribus edictis perquirat sacerdos a populo sub poena excommunicationis de legitimitate sponsi et sponsae, qui debent conjungi; et ante fidem datam de contrahendo matrimonio, et ante haec tria edicta nullus audeat aliquo modo matrimonia celebrare.

5) C. 51.: Statuimus, ut cum matrimonia fuerint contrahenda, in ecclesiis per presbyteros publice proponantur competenti termino

welches in der neuern Zeit von dem Concil zu Trient ¹⁾ bestätigt wurde.

Was die Tage angeht, an welchen die dreimalige Verkündigung vorzunehmen ist, so verordnet das Concil von Trient, daß dies *tribus continuis diebus festivis*, das heißt, an drei auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen zu geschehen habe. Jedoch herrscht in den verschiedenen Diöcesen darüber eine verschiedene Praxis, wie viele Tage zwischen je zwei Proklamationen liegen müssen; ob immer eine ganze Woche, oder ob auch, was bei eintreffenden Festen der Fall ist, die zwischen dem vorhergehenden Sonntage und dem darauffolgenden Feste liegende kürzere Frist schon hinreiche.

Hinsichtlich der Tageszeit ist zu bemerken, daß die Verkündigungen bei dem vormittägigen, und zwar bei dem Hauptgottesdienst vorgenommen werden müssen, da das Concil von Trient ausdrücklich die *missarum solemnia* dafür anordnet.

Auch über die Form ihrer Vornahme herrscht nicht überall dieselbe Praxis. Das Gemeinsame ist neben der Nennung der Verlobten mit Vor- und Zunamen die Anführung ihrer ehelichen oder unehelichen Geburt, die Angabe ihrer Eltern, ihres Standes. Hier und da werden außerdem noch als Anerkennung ihres guten sittlichen Rufes den Namen der Verlobten die Prädikate „ehrbar“, „tugendfam“ vorgesezt, so wie auch durch die Titel „Herr“ und „Fräulein“ an manchen Orten der Höflichkeit Rechnung getragen wird. Bei uns ist durch das Herkommen folgende Formel eingeführt: „Es haben sich zum heiligen Sakramente der Ehe versprochen der ledige (Wittwer) N. N., ehelicher (unehelicher) Sohn des Bürgers u. s. w. N. N. und dessen Ehefrau N. N., einer gebornen N., und die gleichfalls ledige u. s. w., und werden hiemit zum ersten Male ausgerufen.“

Daß das Eheversprechen mehrere Male verkündigt werden soll, dürfte wohl darin seinen Grund haben, daß auch diejenigen Gemeindeglieder, welche vielleicht bei der ersten Verkündigung

praefinito, ut infra illum, qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat.

1) Sess. XXIV. de ref. matrim. cap. 1.

aus irgend einem Grunde fehlten, Kenntniß von ihm erhalten. Ob aber die Kirche durch die vorschriftsmäßige dreimalige Proklamation eine Hinweisung auf die göttliche Trinität geben, oder ob sie eine andere Absicht damit erreichen wollte, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben.

Die vorgeschriebene dreimalige Proklamation ist indessen nicht als eine unabänderliche Regel anzusehen. Es kann vielmehr jeder Bischof aus triftigen Gründen ¹⁾ entweder von der Proklamation überhaupt oder von der dreimaligen dispensiren, so zwar, daß sie nur zwei- oder auch nur einmal geschieht. Daß sich hiedurch eine Modifikation in der Form der Verkündigung ergeben müsse, versteht sich von selbst. Für den Fall der gänzlichen oder theilweisen Dispensation sollen aber die Brautleute vor der Kopulation das sogenannte juramentum libertatis schwören, das heißt, die feierliche Versicherung geben, daß ihrer Ehe keinerlei Hinderniß im Wege stehe.

3) Das Sakrament der Ehe soll von den Brautleuten im Stande der Gnade empfangen werden. Für alle Diejenigen daher, welche ihr Gewissen mit schweren Verfehlungen belastet haben, also im Zustande der Sünde sich befinden, ergibt sich daraus die Verpflichtung, vorher eine reumüthige Beichte abzulegen, und das heilige Abendmahl zu empfangen. Da es aber nicht leicht Jemand geben dürfte, der, wenn er auch die Gemeinschaft mit Gott nicht durch eine Todsünde aufgelöst, doch ganz von Sünden frei wäre, so gilt für Alle ohne Unterschied die Regel, vorher die heiligen Sakramente der Buße und des Abendmahles zu empfangen, wie dazu denn auch das römische Ritual alle Brautleute ermahnt, wenn es sagt: „Es sollen die Brautleute, ehe sie die Ehe schließen, aufgefordert werden, ihre Sünden sorgfältig zu bekennen, und mit Andacht zu dem heiligsten Altarsakramente hinzutreten.“

Zur zweiten Klasse gehören:

1) Das Brautpaar tritt, umgeben von den Anverwandten

1) Solche Gründe sind: die Gefahr einer böswilligen Verhinderung der Ehe; eines bedeutenden geistlichen oder zeitlichen Nachtheils; die Nähe der geschlossenen Zeit u. s. w.

und geführt von den Paranympfen, an den Altar vor den trauenden Geistlichen. — Wenn die Eltern, Geschwister und sonstige Anverwandte des Brautpaares dasselbe begleiten, so tragen sie damit nur einem unabweisbaren Bedürfnisse Rechnung, das sie antreibt, ihrem Angehörigen bei einem so verhängnißvollen Schritt, wie die Eheabschließung ist, ihre Theilnahme zu bezeugen. Deshalb finden wir diese Einrichtung nicht bloß erst im Christenthum, sondern auch schon im Heiden- und Judenthum. ¹⁾ — Die Paranympfen oder die Brautführer kommen schon in der ältesten Zeit vor. Ihre Einführung schreibt man dem Papste Soter († 172) zu. Ihrer gedenkt die im Jahre 398 zu Karthago ²⁾ abgehaltene Synode, der heilige Augustin ³⁾ und ein dem Papste Evaristus zugeschriebener Kanon bei Gratian. ⁴⁾ Ihrer waren in der Regel zwei, ein männlicher für den Bräutigam, ein weiblicher für die Braut. Sie hatten, wie aus den ebenerwähnten Zeugnissen erhellt, die Aufgabe, dem Brautpaare während ihres Brautstandes Rathgeber und Wächter seiner Keuschheit zu sein, dasselbe über die Pflichten der Ehegatten zu belehren, bei der Trauung ihm zur Seite zu stehen, den Brautkranz festzuhalten, die Trauringe zu wechseln (dies jedoch nur bei den Griechen), und nach der Trauung in's Ehebett zu geleiten. Wegen dieses engen Verhältnisses zu dem Brautpaare erzeugte ehemals der Paranympfendienst eine geistliche Verwandtschaft mit dem Brautpaare. ⁵⁾ Hieraus, sowie aus dem ebenangeführten Zwecke der Paranympfen dürfte es zu erklären sein, warum zu diesem Geschäfte ehemals meistens betagte Leute genommen wurden. Während bei den Griechen den Paranympfen noch heute diese Bedeutung zukommt, ⁶⁾ gelten sie bei uns nur noch als bloße Kopulationszeugen.

1) Joh. 2.

2) C. 13.: Sponsus et sponsa, cum benedicendi sunt a Sacerdote, a parentibus suis vel a paranympphis offerantur.

3) Sermo 293.

4) C. XXX. qu. 5. c. 1.

5) Can. arab. 2. ap. Harduin. tom. I. fol. 510.

6) Goar I. c. fol. 314.: Paranympfus castitatis et pudicitiae con-

2) Die Braut hat, vorausgesetzt, daß sie weder gefallen, noch Wittve ist, das entblößte Haupt mit einem Kranze, dem sogenannten Jungfernkranze, geschmückt. — Das Haupt der Braut ist entblößt zum Zeichen, daß sie bisher noch keinem Manne unterworfen war, ¹⁾ und trägt einen Kranz, der auf dem Lande aus Rosmarin, in Städten aus Myrthen oder wohlriechenden Blumen gebildet zu sein pflegt, zum Zeichen der bewahrten jungfräulichen Keuschheit.

3) Eigenthümlich ist auch die Stellung, welche der Bräutigam und die Braut vor dem Altare gegen einander einnehmen. Die Braut steht nämlich nicht, wie im bürgerlichen Leben, welches von der Etiquette beherrscht wird, auf der rechten, sondern auf der linken Seite des Bräutigams, zum Zeichen ihres auf göttlicher Anordnung ²⁾ beruhenden Unterthänigkeitsverhältnisses zu dem Manne.

4) In manchen Diöcesen des Abendlandes ³⁾ — bei den Griechen ⁴⁾ geschieht es noch heute — herrschte früher die schöne Sitte, daß die Brautleute, wenn sie Monogamen waren, brennende Kerzen in ihren Händen trugen. Es sollte damit der Entschluß verstimmbildet werden, sowohl ihren Hausgenossen, als auch den übrigen Christen mit dem Beispiele eines reinen und frommen Wandels voranzuleuchten, ⁵⁾ sowie dahin zu streben, daß sie dereinst, wenn der Bräutigam Jesus Christus sie zum himmlischen Hochzeitsmahle rufen werde, mit brennender Lampe erfunden würden. ⁶⁾

jugis utriusque testis et quasi custos puros adhuc illos et commercii carnalis expertes inter se jungit, vel potius conjunctioni in ecclesiae factae assistit, ut Dei personam, primi omnium conjugii paranyphi et prouubi in ecclesia repraesentat; Deum enim eum paranyphum primam mulierem ad Adamum adduxisse scripturae sacrae commemorant.

1) 1 Kor. 11, 13.

2) 1 Mos. 3, 16. 1 Kor. 11, 3. Eph. 5, 23.

3) Ritual. Ratisbon.

4) Goar, Euchol. p. 314.

5) Matth. 5, 16.

6) Matth. 25, 1 — 12.

5) Die Ermahnung des Priesters. Während das römische Ritual von ihr schweigt, schreibt sie schon ein über 800 Jahre altes handschriftliches Missale der Kirche von Rennes vor, und bezeichnet ihren Inhalt also: „Der Priester lehre, wie die Brautleute mit einander nach dem Gesetze des Herrn leben sollen.“ Sie ist auch heutzutage noch üblich, sei es, daß der Priester die in den Ritualien dem Einsegnungsritus gewöhnlich vorangedruckte Ermahnung abliest, sei es, daß er sie in einer sogenannten Trauungsrede erteilt.

§ 108.

F o r t s e t z u n g.

C. Die dem sakramentalen Akte nachfolgenden Ceremonien.

Dem sakramentalen Akte der Abschließung der Ehe von Seiten der Brautleute und der Bestätigung von Seiten des kopulirenden Geistlichen folgten ehemals mehrere Ceremonien, die heute entweder ganz oder theilweise verschwunden sind. Die wichtigsten sind:

1) Die Darreichung des Mählrings (annulus pronubus), ein Gebrauch, der auch den Juden (5 Mos. 38.) und Heiden nicht fremd war. In der ältesten Zeit kannte man nur Einen Mählring, welchen der Bräutigam der Braut an einen Finger der linken Hand steckte; ¹⁾ in der späteren Zeit, und namentlich im Abendlande, ward es üblich, daß auch die Braut einen solchen ihrem Bräutigame reichte. Der Ring, als ein in sich geschlossenes Ganzes, ohne Anfang und Ende, ist das Simbild unverbrüchlicher Liebe und Treue, ²⁾ und die gegenseitige Darreichung daher die thatsächliche Erklärung, daß man die ehe-

1) Clem. Alex. Paedagog. lib. III. c. 11.: Dat maritus eis anulum aureum. Cf. Greg. Turon. hist. Franc. lib. IV. c. 41. Auch das römische Ritual spricht nur von Einem Ringe.

2) Clemens v. Alex. (l. c.) sieht in dem mit einem Siegel versehenen Ringe das Zeichen der übertragenen Hausforgen.

liche Treue bis an das Lebensende einander bewahren wolle. 1) Fortan tragen beide diese Ringe zur steten Erinnerung an den gegenseitig geleisteten Schwur. Damit sie um so gewisser diesen Zweck erreichen, werden sie vorher von dem Priester gesegnet. Das römische Ritual schreibt dafür folgendes Gebet vor: „Segne †, o Herr! diesen Ring, welchen wir in deinem Namen segnen, damit Diejenige, welche ihn tragen soll, eine unverletzte Treue ihrem Bräutigam bewahre, im Frieden und in deinem Wohlgefallen beharre und allzeit in wechselseitiger Liebe lebe.“ Der Ring wird an die linke Hand gesteckt. Das Pontifikale des Klosters Lyre gibt hierüber folgende Erklärung: „Die Braut trage den Ring an der linken Hand zum Unterschied von dem bischöflichen Stande, wo der Ring als Simbild der reinen und vollständigen Keuschheit an der Rechten öffentlich getragen werden muß.“ Der Finger, an welchen der Ring gesteckt wird, war nicht immer derselbe. In Frankreich 2) war es in früheren Zeiten der Mittelfinger, nachdem der Ring vorher an den Daumen und Zeigefinger gesteckt worden war. Meistens aber — und das ist auch in Deutschland der Fall — ist es der vierte, der deshalb auch der Ringfinger genannt wurde, weil er hier am wenigsten für die Arbeit hinderlich war. Nach Isidor von Sevilla 3) hätte dies seinen Grund darin gehabt, weil

1) Isid. Hispal. de eccl. off. lib. II. c. 19.: Quod autem in nuptiis annulus a sponso sponsae datur, id fit vel propter mutuae dilectionis signum, vel propter id magis, ut hoc pignore corda eorum jungantur.

2) Martene de antiqu. Eccl. rit. Ordo 13.

3) De eccles. off. l. c.: Quarto digito annulus inseritur, quod in eo vena quaedam, ut fertur, sanguinis ad cor usque perveniat. Cf. Durand. rat. div. off. lib. I. c. 9. Isidor hat diese Ansicht dem heidnischen Schriftsteller Aulus Gellius entlehnt, der darüber in seinen „Noctes Atticae“ sich also ausdrückt: Veteres graecos annulum habuisse in digito accepimus sinistrae manus, qui minimo est proximus; romanos quoque homines, ajunt, sic plerumque annulis usitatos. Causa hujus rei Appion in libris aegyptiacis hanc dicit, quod insectis apertisque humanis corporibus,

von dem vierten Finger eine Ader nach dem Herzen gehen soll. Während der Bräutigam den Ring der Braut an den Ringfinger der linken Hand befestigt, betet der Priester, nachdem er mehrere Versikeln und Responsorien vorausgeschickt hat, also: „Blicke, wir bitten dich, o Herr! auf diese deine Diener herab, und sei in deiner Barmherzigkeit mit jener Einrichtung, durch welche du die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes angeordnet hast, damit die, welche auf deine Veranlassung ihre Verbindung schließen, durch deine Hülfe darin erhalten werden. Durch Christus, unsern Herrn. Amen.“

Den Stoff der Trauringe anlangend, so besteht darüber

ut mos in Aegypto fuit, quos Graeci Anatomos appellant, reper-
tum est, nervum quendam tenuissimum ab eo uno digito, de
quo diximus, ad hominis cor pergere et pervenire. Propterea
non insectum visum esse eum potissimum digitum eligere. Isidor
weicht von Aulus Gellius nur darin ab, daß er von einer Blutader
(vena sanguinis) spricht, während dieser von einem sehr feinen Nerve
spricht. Wie verhält es sich nun mit dieser Behauptung? Wir haben
darüber einen Fachgelehrten, den berühmten Anatomen an hiesiger Uni-
versität, Herrn Professor Dr. Bischoff, um Auskunft gebeten, die der-
selbe uns auch mit größter Bereitwilligkeit sowohl mündlich, als auch
durch die Vorzeigung von anatomischen Präparaten gegeben hat, und
die wir hier mittheilen wollen. Von allen Fingern gehen gleichmäßig
Nerven aus, die in Einen Stamm am Oberarme zusammenlaufen und
alle ein gemeinsames Ziel haben, so daß also von keinem einzelnen, wie
Gellius bemerkt, gesagt werden kann, er gehe allein nach dem Herzen.
Bezüglich der vena sanguinis des heiligen Isidor steht wohl das richtig,
daß die sogenannte vena basilica zwischen dem Ringfinger und dem
kleinen Finger ihren Anfang nimmt, und, nachdem sie mehrere kleinere
Adern in sich aufgenommen, zum Herzen geht; dasselbe ist jedoch auch
mit der vena cephalica, die zwischen dem Daumen und dem Zeige-
finger beginnt, und ebenfalls mehrere kleine Adern in sich aufnimmt, der
Fall. Die Wahl des sogenannten Ringfingers dürfte hiernach also seinen
Grund in dem schon von Clemens von Alex. angeführten Umstande
haben, daß der Ring hier am wenigsten störend für die Thätigkeit der
Hand ist. Wohl mag auf die Wahl der linken Hand der Umstand
nicht ohne Einfluß geblieben sein, daß das Herz des Menschen auf der
linken Seite sich befindet.

keine kirchliche Vorschrift; er ist der Wahl der Brautleute überlassen, und richtet sich nach den ökonomischen Verhältnissen derselben. Aus der oben citirten Stelle bei Klemens von Alexandrien ist ersichtlich, daß man in der ältesten Zeit goldener sich zu bedienen pflegte; indessen kennt doch schon Tertullian ¹⁾ auch eiserne. Im Abendlande bestehen sie bald aus Gold, bald aus Silber.

Ein über 500 Jahre altes Missale der Kirche von Rouen gedenkt auch einer Geldschenkung, welche mit der Darreichung des Wählringes von Seiten des Mannes an die Braut verbunden war. Sie sollte ohne Zweifel die nun zwischen beiden eintretende Gütergemeinschaft andeuten. Vielleicht ist die noch heutzutage in manchen Gegenden übliche Sitte, der Braut bei der Verlobung ein Geschenk an Geld, das sogenannte Handgeld, zu geben, ein Überbleibsel davon.

2) Der priesterliche Segen. Das gelasianische Sakramentar schreibt drei Orationen dafür vor, die auch in das römische Missale übergegangen sind, und theils nach dem Pater noster, theils nach dem Placeat etc. am Schlusse der Messe über die vor dem Priester knieenden Brautleute gesprochen werden. Sie lauten also:

a. „O Herr! sei gnädig unsern Bitten und schütze huldvoll deine Einrichtung, wodurch du die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes angeordnet hast, damit, was durch dein Ansehen verbunden wird, durch deine Hülfe bewahrt werde. Durch Christum u. s. w.“

b. „O Gott! der du durch deine Macht Alles aus Nichts erschaffen hast; der du gleich im Anfange, nachdem der Mensch nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen war, deshalb dem Manne die unzertrennliche Hülfe des Weibes gegeben, damit du dem weiblichen Körper seinen fleischlichen Anfang aus dem männlichen gäbest und zeigtest, daß, was aus Einem entstanden, nie getrennt werden dürfe; der du durch ein so ausgezeichnetes Geheimniß das eheliche Band geheiligt hast, indem du die geheimnißvolle

1) De habit. mulieb. c. 5.

Verbindung zwischen Christus und der Kirche als Vorbild des Ehebundes sehest; Gott! durch den das Weib mit dem Manne verbunden wird, siehe gnädig auf diese deine Dienerin, welche für ihre eheliche Verbindung mit dem Manne deinen Schutz erfleht. Mögen in ihr die Liebe und der Friede sich schvesterlich vereinigen; möge sie treu und keusch in Christo heirathen und eine Nachahmerin der heiligen Frauen sein; möge sie ihrem Manne liebenswürdig sein, wie Rachel, weise wie Rebekka, langlebend und treu wie Sara; der Urheber der Sünde möge keine Gewalt über sie erlangen; möge sie festhalten am Glauben, ausharren in den Geboten; Einem Ehebette verbunden, unerlaubte Verbindungen fliehen; sie komme ihrer Schwäche durch die Stärke der Zucht zu Hülfe; sie sei ernst, schamhaftig und in den himmlischen Lehren unterrichtet; sie sei fruchtbar in ihren Nachkommen, bewährt und unschuldig; sie gelange zur Ruhe der Seligen und zu dem himmlischen Reiche! Beide mögen die Kinder ihrer Kinder sehen bis zum dritten und vierten Gliede, und sie gelange zu einem ersehnten Alter. Durch Christum u. s. w."

c. „Der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs sei mit euch; er erfülle euch mit seinem Segen, damit ihr die Kinder eurer Kinder bis zum dritten und vierten Gliede sehet und nachher mit der Hülfe unsers Herrn Jesu Christi das ewige Leben erlanget!"

Dieses Segnungsformular findet sich indessen nur in sehr wenigen Diöcesen des Abendlandes vollständig vor; manche haben es verkürzt, indem sie nur eine der angeführten Orationen gebrauchen, andere haben ganz andere Gebete eingeführt. Es ist ferner zu bemerken, daß von jeher die Einsegnung nicht bei jeder Ehe, sondern nur bei Monogamen und bei solchen Brautleuten, die ein sittlich reines Leben geführt, stattfand und auch heute nicht stattfindet. Ausgeschlossen waren und sind die zweiten oder gar die dritten Ehen; ¹⁾ dann solche Brautleute, die in einem

1) C. 3. X. de sec. nupt. Vir autem vel mulier ad bigamiam transiens non debet a presbytero benedici. Cf. Can. Aelfric. c. 9. ap. Harduin. tom. VI. fol. 981.: Nulli liceat sacerdoti iis interesse nuptiarum celebritatibus, in quibus aut secundae vir uxori

übten Rufe stehen. 1) Die Einsegnung ist eine Ehrenbezeugung. Daß die Kirche Brautleuten von unkeuschem Lebenswandel dieselbe mit Recht vorenthalte, sieht Jeder leicht ein. Worin haben wir aber den Grund zu suchen, daß sie ein gleiches Verfahren bei Bigamen oder Trigamen einhalte? Hierüber belehrt uns der heilige Thomas von Aquin. „Die zweite Ehe,“ sagt er, „trägt einen Mangel des Sacramentes an sich (habet aliquid de defectu Sacramenti), insofern sie nicht die volle Bedeutung desselben hat, indem hier nicht mehr Eine Einem gehört, wie es bei der Ehe zwischen Christus und der Kirche der Fall ist. Mit Rücksicht auf diesen Mangel wird daher der zweiten Ehe der Segen entzogen.“ 2) Daß sich das hier Gesagte noch in viel höherem Maße auf Trigamen anwenden lasse, liegt auf der Hand. Wilhelm Durandus findet darin eine Ermahnung der Kirche an die Gläubigen, einen keuschen Lebenswandel zu führen. 3)

3) Die Verschleierung. Sie war im Judentum und Heidenthum, wie schon das Wort nuptiae [von nubere, verhüllen] 4) andeutet, gebräuchlich; denn dort pflegten die Jungfrauen unverhüllten, die Frauen dagegen verhüllten Angesichtes, wenn sie an öffentlichen Plätzen erschienen, einherzugehen. Der Schleier (velamen, pallium, flammeum nuptiale) wurde beim Eintritt in den Ehestand angelegt. Aus dem Judentum und Heidenthum ging diese

jungitur, aut secundo viro femina, nec vel iisdem benedicere. Hilar. inter opp. Ambros. commentat. in ep. I. ad Cor. c. 7. Leon. Allat. lib. III. c. 13. n. 2. Nicol. I. ad consult. Bulg. c. 3.

- 1) Innoc. ad Victric. c. 10.: Nec benedici cum sponsa potest jam corruptus. Cf. Conc. Regiat. a. 850. c. 9.: Monendi a presbyteris sunt patresfamilias, ut filiabus suis tempestive nuptias provideant et calorem ferventis aetatis conjugali lege praeveniant; primum scientes, quia tales, etsi post corruptelam legitimis viris copulatae fuerint, non possunt tamen cum sponso pariter benedictionis a sacerdote munus accipere. Cf. Caes. Arel. serm. 86.
- 2) In IV. dist. 42. qu. 3. art. 2.
- 3) Rat. div. off. lib. I. c. 9.
- 4) Ambros. de Abrah. lib. I. c. 9.: Nuptiae dictae, quod pudoris gratia puellae se obnubarent.

Sitte in die Kirche über, wo der Priester die Verschleierung der Braut vornahm, während es im Judenthum die Braut selbst that. Als einer Ceremonie bei der kirchlichen Trauung gedenken ihrer schon die apostolischen Konstitutionen, ¹⁾ Ambrosius, ²⁾ P. Nikolaus I. ³⁾ Daß sie auch noch im Mittelalter bestanden habe, bezeugt Durandus. ⁴⁾ In der neuern Zeit kommt sie nur noch in wenigen Diöcesen vor. Vielleicht ist die Sitte, während der Trauung die Hände des Brautpaares mit dem Ende der Stola zu bedecken, ein Überbleibsel derselben. — Der Schleier bestand bei Vornehmen aus Seide, bei Armen aus feinem Leinen. Die Farbe war die rothe oder gelbliche, weshalb er *lanimeum velamen* genannt wurde.

Was nun die Bedeutung dieses Gebrauches anlangt, so enthält er nach Isidor von Sevilla ⁵⁾ theils eine Hinweisung auf das Unterthänigkeitsverhältniß der Frau zu dem Manne, theils eine Ermahnung zur Schamhaftigkeit und Vorsicht im geschlechtlichen Umgange, damit den übrigen Gliedern der Familie kein Argerniß gegeben werde.

4) Eine noch heute bei den Griechen übliche Sitte ist die Krönung (*coronatio*, *στεφάνωμα*). Ihrer bedienten sich auch die Juden, bis sie ihnen durch ein Edikt Vespasians untersagt wurde. Auch den Heiden war sie nicht fremd, wie aus Apulejus (*Metam.* 4.) und Claudianus (*in raptu Proserpinae*) erhellt. Daß sie anfangs unter den Christen nicht üblich gewesen, beweist Tertullian, ⁶⁾ der sie als etwas Heidnisches tadelt, desgleichen Justin ⁷⁾ und Clemens von Alexandrien. ⁸⁾

1) Lib. I. c. 10.

2) Ep. 19. ad Vigil.

3) Ad consult. Bulg. c. 3.

4) L. c.

5) De eccl. off. lib. II. c. 19. Cf. Durand. l. c.

6) De coron. milit. c. 13: Coronant et nuptiae sponsos. Et ideo non nubimus ethnicis, ne nos ad idololatriam usque deducant, a qua apud illos nuptiae incipiunt.

7) Apol. I. c. 9.

8) Paedag. lib. II. c. 8.

Unter den Christen scheint sie erst im fünften Jahrhundert allgemeine Aufnahme gefunden zu haben; denn zur Zeit des heiligen Chrysoſtomus ¹⁾ sehen wir sie bereits in den Trauungsritus aufgenommen. Für ihr Vorhandensein in der abendländischen Kirche zeugen Sidonius Apollinaris, ²⁾ Gregor von Tours ³⁾ und P. Nikolaus I. ⁴⁾ Von dieser Sitte gibt der heilige Chrysoſtomus ⁵⁾ folgende Erklärung: „Deshalb werden Kronen, die Zeichen des Sieges, dem Haupte aufgesetzt, weil sie (die Brautleute), nachdem sie vorher der Wollust unzugänglich geblieben, von ihr unbesiegt zum Brautgemach kommen.“ Die Krönung war demnach eine Ehrenbezeugung und Belohnung für jene Brautleute, welche bisher einen fleckenlosen Wandel geführt. Selbstredend ergibt sich hieraus, daß sie, wie die Verschleierung, denen versagt wurde, welche sich der Unzucht ergeben hatten, was auch Chrysoſtomus andeutet, wenn er nach den ebenangeführten Worten fortfährt: „Denn wenn Jemand, von der Wollust überwunden, sich den Huren preisgibt, warum soll ein solcher gekrönt einhergehen, da er seinen Hals unter die schändliche Wollust gebeugt hat?“ Eine etwas andere Bedeutung gaben die späteren Griechen dieser Ceremonie. Sie sollte für die Brautleute eine Ermahnung zur Eintracht und ein Versprechen der Fruchtbarkeit ihrer Ehe sein. ⁶⁾

1) Homil. 9. in ep. 1. ad Timoth.

2) Ep. 5. lib. I.

3) Hist. Franc. lib. I. c. 42.

4) L. c. c. 3.

5) L. c.

6) Goar. l. c. fol. 323.: „Suggerunt et aliam rationem hujusce officii preces his verbis: *Στεφάνωσον αὐτοῦς εἰς σάρκα μίαν, χάρισαι αὐτοῖς κάρπον κοιλίας, εὐτεκνίας ἀπόλαυσιν.* Corona siquidem variis compacta floribus. diversos viri et feminae conspirantesque in concordiam affectus adumbrat, quae, sicut uni capiti est imponenda, ita et duobus in unam carnem conjugio convenientibus conceditur, illudque est, quod dicitur: *Στεφάνωσον αὐτοῦς εἰς σάρκα μίαν.* Et velut tandem fructibus oriundis praevis sunt flores, ita florea sponzorū corona uberem complexus eorum

Welches Gewicht die Griechen auf diese Ceremonie legen, mag daraus ersehen werden, daß sie die Trauung selbst kurzweg Krönung (*στεφάνωμα*) nennen. Die Handlung selbst findet in der Weise statt, daß der Priester zuerst dem Bräutigam und dann der Braut eine Krone aufsetzt, wobei er die Worte spricht: „Es wird der Knecht Gottes N. wegen der Magd Gottes N. gekrönt im Namen des Vaters u. s. w.“ *Mutatis mutandis* wurden diese Worte auch bei der Braut wiederholt.

Bei uns, im Abendlande, bildet die Krönung keinen integrierenden Bestandtheil des Trauungsritus mehr. Es bleibt der Braut überlassen, sich selber zu krönen, die dann auch, wie oben gesagt wurde, mit einem Kranze geschmückt zum Altare kommt; der Bräutigam erscheint unbekrönt. Wann die Krönung aus dem Trauungsritus verschwunden, läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit angeben; aus dem Umstande indessen, daß schon *Du-randus* davon schweigt, vermuthen wir, daß dies zwischen dem achten und dreizehnten Jahrhundert geschehen sei.

5) *Isidor* von *Sevilla* gedenkt noch eines andern Gebrauches, welcher zu seiner Zeit bei der Trauung üblich war. Es ist die sogenannte Hochzeitsbinde (*vitta nuptialis*), mit welcher die Brautleute nach der Trauung umschlungen wurden, um dadurch, wie er sagt, ihre nunmehrige Einheit zu symbolisiren. Die fragliche Binde war ein weißrothes Band. In dieser Farbe sieht er eine Hinweisung theils auf die zeitweilige Enthaltfamkeit, welche die Ehegatten nach dem Rathe des Apostels *Paulus* behufs des Gebetes üben sollen, theils auf die gegenseitig zu leistende eheliche Pflicht. ¹⁾ Heutzutage ist dieser

fructum repromittit; subditur idcirco: *Χάρισαι αὐτοῖς κάρπον κοιλίας, ἐντεκνίας ἀπόλασιν*. Die Krone bestand bei den Griechen aus Ölweigen, welche mit einem weißrothen Bande zusammengebunden wurden. (Fol. 397.)

1) *De off. eccl. lib. II. c. 19.*: *Nubentes post benedictionem vittae uno invicem vinculo copulantur, videlicet ne compagem conjugalis unitatis disrumpant. At vero, quod eadem vitta candido purpureoque colore permiscetur, candor quippe ad munditiam vitae, purpura ad sanguinis posteritatem adhibetur, ut hoc signo con-*

Gebrauch nicht mehr üblich; er scheint indessen noch nicht so lange aus dem Trauungsritus verschwunden zu sein, da Bellarmin¹⁾ desselben noch erwähnt.

6) Das römische Ritual schreibt nach der Trauung noch die Besprengung der Eheleute mit Weihwasser vor. Es soll dadurch, wie auch die damit verbundene Formel: „Gott besprengt euch mit dem Thau seiner Gnade!“²⁾ oder: „Der Herr beschütze euern Eingang und euern Ausgang jetzt und in Ewigkeit!“³⁾ andeutet, der Wunsch ausgedrückt werden, daß die Gnade Gottes im reichsten Maße über die Neuvermählten herabkommen möge.

7) In vielen Gegenden Deutschlands,⁴⁾ desgleichen bei den Griechen und Russen, findet noch heutzutage eine Darreichung eines Bechers mit gesegnetem Weine, aus dem die Brautleute dreimal trinken, statt. Aus einem von Martene uns aufbewahrten über 600 Jahre alten Codex ersehen wir, daß dieser Gebrauch wenigstens bis zum Mittelalter hinaufreichte. Das römische Ritual schweigt von diesem Gebrauche. Seine Bedeutung anlangend, so wird durch den Wein, das Sinnbild der Liebe, der Wunsch ausgesprochen, daß die neuen Ehegatten in gegenseitiger Liebe bis an ihr Ende beieinander ausharren, und Alles miteinander theilen möchten, eine Bedeutung, die auch klar genug aus den Orationen,⁵⁾ welche hier und da mit der Segnung des

continentiae lex tenenda ab utrisque ad tempus admoneatur, et post haec ad reddendum debitum non negatur. Quod enim dicit apostolus conjugatis: „Abstinete vos ad tempus, ut vacetis orationi,“ hoc ille candor vittae insinuat; quod vero subjungit: „Et iterum revertimini in idipsum,“ hoc purpureus color ille demonstrat.

1) De matrim. lib. I. c. 33.

2) Ritual von Lüttich.

3) Ritual von Strasburg. Diese Formel ist auch bei uns üblich.

4) In den Diöcesen Passau, Augsburg, Bamberg, Freising. Wenn Schmid auch die Mainzer Diocese unter denselben erwähnt, so hat dies nur seine Richtigkeit für eine frühere Zeit. Heute ist es nicht mehr der Fall.

5) Schmid a. a. D. S. 370. Cf. Goar l. c. 324., der die Bedeutung

Weines verbunden sind, erhellt. Ergreifend ist die bei den Griechen hiemit verbundene Sitte, das Gefäß, aus welchem das junge Ehepaar getrunken, sogleich zu zerbrechen, um sie damit zu bedeuten, daß die eheliche Liebe jede Hingabe an dritte Personen ausschließe.¹⁾ Hiet und da wurde dem neuen Ehepaar nicht blos Wein, sondern auch Brod gereicht. Die Bedeutung bleibt in dessen dieselbe.

8) Ein gleichfalls in unsern Tagen vielfach verschwundener Gebrauch war die Spendung von Almosen von Seiten des neuen Ehepaars. Nach Tertullian²⁾ vertheilten sie kleine Brode an die Armen; Chrysostomus³⁾ empfiehlt überhaupt Almosenspendung. Ein Überbleibsel dieser Sitte ist die in vielen Gegenden noch heute vorkommende Gewohnheit, daß die Ministranten oder arme Kinder dem neugetrauten Ehepaare beim Herausgehen die Kirchenthüre mit einem Seile versperrten, um eine Spende zu erhalten. In unsrer Diöcese erinnert daran die Vorschrift, daß das junge Ehepaar nach der Trauung eine Gabe für die Waisenkinder gibt. Wie schön ist diese Sitte und wie natürlich schließt sie sich an das Vorhergegangene an! Noch tönen die Segensworte des Priesters in den Ohren der neuen Ehegatten nach. — Sollten ihre Herzen sich da nicht auch zum Wohlthum erschließen?

9) Die Einsegnung des Brautbettes, welche, wie die von Martene aufbewahrten Ordines bezeugen, im Mittelalter gewöhnlich war, ist heutzutage außer Gebrauch gekommen. Ohne Zweifel soll damit der Wunsch ausgedrückt werden, daß die Gatten die eheliche Treue einander bewahren möchten.

Schließlich sei auch noch der Heimführung der Braut

also angibt: *Poculum hoc commune indivisi convictus societati et communi bonorum omnium usui et possessioni ex aequo habendae et repraesentandae deservit.*

1) Goar l. c. p. 324.: *Scyphus vitreus, post ternam delibationem fractus, tum corporum tum animorum nubentium aliis quibuscunque consortium interdictum indicat.*

2) De monogam. c. 11.

3) Homil. 12. in ep. ad Col.

in die Wohnung des Bräutigams gedacht, die jedoch weniger zum Trauungsritus als vielmehr zum Hochzeitspompe gehörte, und die zur Zeit Christi in sehr feierlicher Weise vor sich ging. Denn aus Matthäus K. 25. ersehen wir, daß sie von Jungfrauen, welche Lampen, das Simbild guter Werke, trugen, begleitet wurde. Daß diese Sitte von den ersten Christen nachgeahmt worden sei, wer könnte daran zweifeln? Und wirklich bezeugen dieselbe Nicephorus Kallisti ¹⁾ und Chrysostomus. ²⁾ Letzterer bemerkt jedoch zugleich, daß dabei große Mißbräuche und grobe Unstittlichkeiten schon zu seiner Zeit vorgekommen seien, wozu es wohl zu erklären, daß sie nach und nach gänzlich verschwand, wenigstens schweigen von ihr die späteren kirchlichen Schriftsteller.

Dritte Unterabtheilung.

Die Verkündigung der göttlichen Wahrheit.

§ 109.

Nothwendigkeit dieser Verkündigung.

In der Verkündigung der göttlichen Wahrheit dauert das Lehramt Christi in der Kirche fort. Es fragt sich daher vor Allem, worin die Fortdauer des Lehramtes Christi ihren Grund finde, ob und warum sie nothwendig sei.

Die Berechtigung und Verpflichtung der Kirche zur fortgesetzten Verkündigung liegt in dem den Aposteln gegebenen ausdrücklichen Befehle Christi, sein Evangelium aller Welt zu predigen, ³⁾ ausgesprochen. In Christi Namen und an Gottes Statt sollen sie zu den Wahrheitsbedürftigen sprechen; ⁴⁾ durch

1) Hist. eccl. lib. XVIII. c. 8.

2) Homil. 12. in 1. ep. ad Cor.

3) Matth. 28, 19. 20. Matf. 16, 15.

4) 2 Kor. 5, 20.